



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

Vierzehendes Buch.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Dec. fession zugethane Geistliche, bey solcher Gelegenheit sich mit eindringen wollten, welches nicht besser geschehen könne, als wann Sie zu Würzburg aus der Augspurgischen Confession examinirt würden. Die Evangelischen Gesandten aber repräsentirten Ihm dagegen, die Geistlichen zu Würzburg würden schwerlich durch einiges Examen penetriren können, ob ein Candidatus Ministerii der Augustanae Confessionis wirklich zugethan sey oder nicht, wann Er dissimuliren wollte: Woferne man ja den angeblichen Scopum zu Würzburg zu erhalten vermehne, würde es viel besser seyn, wann die Pfarrer dahin angehalten würden, daß Sie von demjenigen Consistorio oder Ministerio, von wel-

chem Sie examinirt und ordinirt worden wären, ein Schriftlich Testimonium, daß Sie der Augspurgischen Confession und keiner andern Glaubens-Lehre zugethan seyn, bey der Würzburgischen Cansley einliefereten, wodurch der Sache viel besser, als durch ein Examen, gerathen seyn würde: Oder, wann dieses noch nicht genug wäre, könnte man zu Würzburg die Augspurgische Confession in ein Buch binden, und allemahl, wann ein Augspurgischer Confessions-verwandter Priester bestellt würde, denselben mit seiner Unterschrift obligatorie sich dazu bekennen lassen. Welches Temperament der Würzburgische Gesandte ad referendum nahm.

1650.
Dec.

Summarischer Inhalt

des

Vierzehenden Buchs.

- S. I. Von des Baron Orenstirns Abreise: hinterläßt Beschrühungs-Memorialien, welche beantwortet werden. N. I. II. III. erläuternde Documenta.
- II. Von der Siegenschen Sache, in Puncto Simultanei; von des Dom-Capituls zu Trier Beschrühung wider den Churfürsten; Von den *Annis Discretionis*.
- III. Paria Vota in der Pfalz-Sulzbachischen Sache; Wird ad Caesarem remittirt; Vom *Simultaneo* im Sulzbachischen.
- IV. Vom Berichtigung des *Articuli Palatini*, wegen des Erz-Schatz-Meister-Amtes ic. dazu gehörige Documenta N. I. cum Adj. 1. 2. 3. 4. N. II.
- V. Von den Dünckelspühlischen Controversien circa Ecclesiastica.
- VI. Rauff-Beyersche Sache, die Ausschaffung der Jesuiten betreffend.
- VII. Mangel bey der Französischen Ratification des Haupt-Recessus. N. I. Erste Formula *Ratificationis Galliae*.
- S. VIII. Auswechslung der Kayserlichen und Französischen Ratificationen. N. I. *Protocolum* dars über. N. II. Französische *Formula Ratificationis*.
- IX. *Lista Casuum*, welche ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen.
- X. Baron Orenstirn wird in den Grafenstand erhoben; Kommt nach Nürnberg zurück; findet aber daselbst Schwierigkeiten; die Dissolvierung des *Convents* wird an die Crense notificirt. N. I. *Protestatio Evangelicorum*, wegen noch unörterter Puncten.
- XI. Ursachen des Orenstirns Zurückkunft; Verschlag eines Collegial-Tags.
- XII. Der Evangelischen Gesandten Bericht über die bisherigen Expeditiones. N. I. Bericht in Forma.
- XIII. Abreise der Gesandtschaften und Endigung des ganzen *Convents*.

Hier

1651.
Febr.

Vierzehendes Buch.

1651.
Febr.

S. I.

Orenstirns
Brevie von
Birnberg.

Sonnabends, den 13. Febr. wurden alle anwesende Gesandten zusammen gefordert, um dem Baron Orenstirn das Geleit bey seiner Abreise zu geben, welche auf 10. Uhr selbigen Tags angefest war, ohngeachtet sowohl der Französische Gesandte d'Avangour, als die Reichs-Deputati alle Mittel dorthero angewandt hatten, Ihn zu längerer Beharrung zu disponiren. Weil es sich aber bis gegen Mittag verzog, fuhren die Gesandten wieder nach Haus, und kamen um 12. Uhr, nach eingenommenen Frühstück, wieder zum Orenstirn, valedicirten Ihn nochmahln, und begleiteten Ihn darauf, bis eine halbe Stunde vor die Stadt hinaus ins freye Feld, an eben den Ort, da im vorigen Jahr der Schwedische Generalisimus endlichen Abschied genommen hatte. Gleich aber in dem Moment des Aufbruchs, und nachdem die Gesandten schon valedicirt hatten, stellte der Baron Orenstirn dem Directorio zwey verschlossene Papiere zu, in deren einem man nachgehends ein Memorial, alhier sub N. I. in dem andern aber eine Listam nondum Restitutorum, wie ab N. II. erhellet, zu lesen fand. Etwa eine halbe Stunde nach dem Aufbruch wurde auch dem Kayserlichen Gesandten Craue, durch einen von des Barons Orenstirn zurück geliebenen Schreibern, ein dergleichen verschlossenes Papier eingeliefert,

Intrahit ein
Memoriale
in die Stän-

N. I.

N. II.

welches ein kurzes Memorial enthielt, 1) die Restitucion der Bestung Frankenthal, dann 2) die Exulanten und das Evangelische Religions-Exercitium in den Kayserlichen Erblanden, betreffend, deme zugleich Copia des obberührten Memorials beygefügt war. Der Kayserliche Gesandte aber fassete sofort ein Gegen-Memoriale darauf ab, welches 9. Postulata Restitucionis a Svecis faciendæ in sich begrieff, wie sub N. III. erscheinet, und ertheilte den Befehl, daß gemeldter Schreiber solches seinem Herrn ohnverzüglich nachschicken sollte.

Dergleichen
an den Kay-
serlichen Ge-
sandten.Welcher dar-
auf ein Ge-
gen-Memori-
ale verfaßt.

N. III.

Ben der, Montags den 15. Febr. darauf geschenehen Eröffnung solcher dem Directorio beliefferten Papiere, fand sich dann, daß das Memoriale in einer continuirlichen Invectiva gegen das Collegium bestanden, so in Schweden sollte aufgesetzt, und dem Baron Orenstirn beyhm Abschied zu hinterlassen von dort zugeschickt worden seyn. Bey der darüber gehaltenen Deliberation konte man vor dießmahln zu keinem Schluß kommen, weil einige dahin stimmeten, eine nervose Gegen-Deduction darwider zufertigen, andere aber davor hielten, man sollte dem Baron Orenstirn sein Memorial schlechter dings ohne Antwort wieder zurück schicken. Daher man es auf andere Zeit verschob.

N. I.

Orenstirns hinterlassenes Memoriale an die Reichs-Stände.

Es ist in denen bishero verfloffenen Jahren der werthen Christenheit inn- und außserhalb des Römischen Reiches, ohne nochmalige weitläufftige Ausführung, bereits genugsam vor Augen gestellt worden, welchergestaltten so wol anfänglich, weyland Ihrer Königlich Majestät zu Schweden Gullavi, des Groffen, Glorwürdigsten Andenkens, Intencion bey dem vorgewesten Teutschen Krieg dahin hauptsächlich gerichtet gewesen, denen bedrängten Reichs-Ständen wiederum zu Ihrer vortigen Freiheit zu verhelffen, als auch nachgehends, da Allerhöchstgedacht Ihre Königlich Majestät Dero eigenes Leben, und ohnschätzbares Königlich Blut, darüber eingebüßet, die annoch Regierende Königlich Majestät, meine Allergnädigste Königin, dieser Edlblichen und Christlichen Intencion noch ferner mit Heroischen Eys

Zweyter Theil.

LII II

fer

1651.
Febr.

fer inhariert, und in allen diese Zeithero, sonderlich bey der Ohnabrück- und Münsterischen Friedens-Handlung, geführten Actionibus jedermänniglich bekannt gemacht haben, mit was grosser Sorgfalt und vielfältig angewandter kostbaren Bemühung Ihre Königliche Majestät die Wiederbringung der allgemeinen Ruhe in Teutschland, und bey derselben vornemlich die obllige Befreyung der, in dem Römischen Reich, hin und wieder gravirten Stände, als das einige Fundament eines sichern und beständigen Friedens, durch alle dienliche Mittel und Wege gesucht, und mit höchstem Fleiß dahin getrachtet, daß, um derselben gewisern und bessern Beförderung willen, bey Abrichtung des im Instrumento Pacis enthaltenen Puncti Amnestiæ & Gravaminum, so wol von der Römischen Kayserlichen Majestät als denen sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen einige gewisse Conditiones verglichen, beliebet, und allerseits versprochen worden, in einer darzu bestimmten Zeit von 2. Monathen alles darnach zu adjoustiren, und zu behdrieger Perfection hinwieder kommen zu lassen.

Wiewohl man nun an Seiten Ihrer Königlichen Majestät hierauf anfänglich keinen Zweifel getragen, es würde, vermöge des geschlossenen und aller Welt nunmehr publicirten Friedens, mit der versprochenen Restitucion zur unfehlbaren Nichtigkeit gelangen, und also der wahre Ursprung derer bishero im Römischen Reich gewesener Mißhelligkeiten und daraus entstandener Krieger-Troublen aus dem Grund gehoben werden; So hat jedoch die selbst redende Erfahrung überflüssig bezeuget, daß in solcher vorbemelbten Zeit der 3. Monathen (ausser etlichen wenigen in dem Instrumento Pacis specificæ & nominatenus exprimirten Casuum) fast daran wenig gedacht, vielweniger etwas præstiret, sondern vielmehr gesucht worden, wie mehr besagte Restitucio ex Capite Amnestiæ & Gravaminum (welches doch Causa & Origo Belli gewesen, auch soviel tapferes Christen-Blut gekostet) in Executione Pacis bis auf die Letzte verschoben, und in Effectu mehr auf blosser Worte und Beredsamungen, als auf einige Realität gestellt werden möchte. Weshwegen dann, und in Betrachtung, daß so wohl oft Allerhöchstgedacht Ihrer Königlichen Majestät, als anderer Potentaten, in gleichen des Römischen Reichs eigene Beruhigung, und also die allgemeine Securität, hievon gänglich dependiret, und nicht allein der Frieden-Schluss selbst, sondern auch dessen Execution, quoad Exauctorationem & Evacuationem, in dem Art. 16. Instrumenti Pacis, §. Restitucione facta, darauf allerdings gegründet, des Herrn Pfalz-Grafen und Ihrer Königlichen Majestät damaligen Generalisicmi Hochfürstliche Durchlaucht, nunmehr aber der Reiche Schweden erwählten Prinzen und Erb-Fürsten Königliche Hoheit, veranlaßet worden, Anfangs bey denen zu Ohnabrück und Münster versamlet gewesenen Chur-Fürsten und Stände Gesandtschafften die Nothdurfft wider diesen vorgehabten præposterum Modum exequendi, vermöge des angezogenen §. beweglich und guter Wohlmeynung zu erinnern, auch nach der Hand, zu Anfang der allhier angestellten Executions-Tractaten, ein ebenmäßiges in allen gethanen Propositionibus zubeobachten, und die förderlichste Abhandlung mehr angeregter zum Theil im Instrumento Pacis specialiter & expresse angezogenen, zum Theil unter der præcipui Fundamenti loco darein gesetzten, und nach so lang und vielen darüber vergangenen mühesamen Handlungen verglichenen General-Regul, begriffenen Restitucions-Sachen, noch vor der Exauctoration und Evacuation fleißigst zu urgiren. Wordurch es dann, wie wohl nicht ohne grosse Mühe und bedauernde Verfließung einiger vergeblich zugebrachten Monathe, erstlich so weit gebracht, daß, über diesem Puncto Restitucionis einige gewisse Deliberationes durch gewisse Deputatos anzustellen, von allen Theilen zwar beliebet, aber darinnen, theils auf der morosorum Restituentium abermahliges Verursachen, theils anderweitiges, mit gebührenden Ernst und Eysen, wie billig seyn sollen, nicht progredirt, sondern von solchen Renitenten, und die Ihnen Beyfall gegeben, wider das klare Factum Possessionis, oder Statum, Usum & Observantiam resp. temporis, quod fuit ante hoc motus, & anni 624. als das in dem Instrumento Pacis Art. 3. & 5. statu-

1651.
Febr.

1651.
Febr.

statuirte einige Fundament aller ex Capite Amnestiæ & Gravaminum herfließender Restitutions-Sachen, unterschiedliche weitläuffrige, widerwärtige, und zu höchstschädlicher Verlängerung angefehene, und in Effectu ausgeschlagene Principia und Exceptiones eingeworffen, andere neuerfundene subtile, und zu dergleichen Sachen ganz nicht gehörige Distinctiones, Limitationes, Schein, Prætext und Subterfugia, herfür gesucht, und dardurch das ganze Werck nicht wenig intricat gemacht worden. Inmassen dann diese und noch mehr dergleichen, bey Ihrer Königl. Hoheit Anwesenheit allhier, vorgangene Disputen, Widerwärtigkeiten, und Tergiverfationes, ingleichen bald circa Materialia, bald circa Modum agendi, eingeschobene Remoræ, nicht allein jedermännlich aus denen vorhandenen Actis und selbst redenden Protocollis für Augen zu stellen, sondern auch dem allhier noch stehenden Collegio Deputatorum, als welches bey diesen Actionibus selbst gegenwärtig gewesen, in unverwelkter frischer Gedächtniß annoch vorhanden seyn werden. Wie aber Ihre Königl. Hoheit nicht ermanglet, allen diesen Ausflüchten und gesuchten Verhinderungen, welche an sich selbst ohne Fundament, und bereits vermöge des Art. 17. Instrumenti Pacis billich vor nichts zu halten, und zu verwerffen gewesen, mit kräftigen und beständigen Rationibus jederzeit zu begegnen, auch zu dem Ende unterschiedliche gedruckte und geschriebene Listas Restituendorum, ingleichen eine ausführliche über alle bis dahin einkommene Casus ex Fundamentis Instrumenti Pacis eingerichtete Deduction, nebst einer endlichen Erklärung, herauszugeben, seyn Dieselbe endlich (wiewohl auf vielfältige theils öffentliche Renitentz, theils secreta, eo ipso aber null und nichtige Gegen-Handlung und vermeynte Aussäße) mit Dero gehobten heilamen Intention so weit durchgedrungen, daß eine rechte Designatio Restituendorum, und deren Eintheilung in die 3. Exauctorations und Evacuations Termine, und darauf nächstfolgende 3. Monathe, nach vorher in etwas examinirter Qualität derselben, und gemachten Unterschied inter Casus pro liquidis & non liquidis habendos, (damit bekenntlicheliche Monath zugebracht worden) eingerichtet, und wegen deren ohnfehlbarer Execution gewisse Conditiones sine quibus non und Conclusa bestebet: Nachgehends auch die, nach lang und vielen darüber vorgangenen Disputat und Tractaten, endlich, omittis & eliminatis certis quibusdam Casibus, beständig verglichene und beständige Lista oder Designation dem Friedens-Executions-Recess, als ein darzu gehöriges unablässliches Dependens, annectirt, und darauf die hiebevord schon einmahl versprochene Execution per datam Fidem publicam, nebst vielen andern Sincerationen, noch mehrers bekräftiget worden: Ob nun wohl Ihre Königl. Hoheit, so wohl vermöge des Friedens-Schlusses als dessen aufgerichteten Haupt-Executions-Recessus, die Abdankung der Wäcker und Quittirung der Pläge so lang suspendiren können, bis die in gleiche Termine eingetheilte Restitutions-Sachen, secundum supra dictos Terminos Instrumenti Pacis, ihre abheffliche Maas zugleich mit erlanget; So haben Dieselbe dennoch, theils auf der gesammten Stände, vornemlich aber einiger Evangelischen, wegen richtiger Erlangung der Execution dießfalls abermahl gethanen hochberheurlichen Zusage, (ungeachtet der jezige schlechte und widrige Erfolg von Ihrer Königl. Hoheit schon damahls vorhero besorget, und mit vielen beweglichen Contestationen und Remonstrationen deswegen vorgebauet worden) theils auch die bey einem andern passionirten hierüber entstandene widrige Præsumptiones aufzuheben, sich dahin überwunden, daß Sie zu der Exauctoration und Evacuation alle Anordnung gemacht, selbige auch alsofort würcklich ergreifen und nachgehends zu völliger Richtigkeit bringen lassen, nicht zweifend, es würde die ohnfehlbare Abrichtung der Casuum Restitucionis ea fide, wie sie versprochen, also auch ohne einige fernere Verhinderungen und gesuchte Ausflüchte, ebenmäßig erfolgen: Wie dann Ihre Königl. Hoheit, auf diese gewisse Confidentz, und nächst bey Dero genommenen Abschied unterschiedlich beweglich wiederholten Contestationen und Erinnerung, deren Abreise von hinnen nach dem Königreich

1651.
Febr.

Zweyter Theil.

Pl II 2

Schwe

1651.
Febr.

Schweden vorgezogen; inmittelst aber, um an der zu den Restitutions-Sachen anfänglich getragenen Sorgfalt noch ferner nichts erwinden zu lassen, meiner Person gnugsame Vollmacht aufgetragen, bey dem allhier niedergelegten Collegio Deputatorum so lang zu verharren, bis die angelegte Executions-Termine verlossen, und also alles in Richtigkeit gesetzt worden.

Wiewohl nun Ihrer Königl. Hoheit dießfalls gethanen Anordnung Ich gehorsamlich nachgelebet, und über solche bestimmte Executions-Termine, die seithero verlossene 3. Monathe allhie verharret, auch in gewährter meiner Substantz, wegen Effectuirung des versprochenen und an sich selbst schuldigen Eysers, an fleißiger Erinnerung, so münd- als schriftlich, gehdriger Orthen, nichts unterlassen; So können doch die vorhandene Acta und der helle Augenschein genugsames Zeugniß geben, was die Ihrer Königl. Hoheit gethane und per fidem publicam so hoch und weit behauptete Zusage für schlechten Effect gefunden. Indeme man die ganze Zeit der 3. Terminen nebenst den darauf gefolgten 3. Monathen, und der darüber verstrichenen geraumen Zeit, fast gar vergeblich zugebracht, und unter dem Prätext der Osnabrückischen und Pfalz-Sulzbachischen Sache (darüber gleichwol das gesammte Collegium Deputatorum nicht allemahl besognirt) die andern Casus mehrentheils unberührt und unerdrtert gelassen, da doch, wenn der rechte Ernst hierinnen schuldiger und versprochener massen gebraucht werden wollen, ohngeachtet der bey vorgemeldten zweyen Sachen, ex factis prolixis intervallis, mit Zuthuung etlicher aus erst besagtes Collegii Deputatorum Mittel, vorgangenen gültlichen Vergleichs-Handlung, inzwischen ein als den andern Weg unterschiedliche andere in tribus Terminis begriffene Casus gar süßlich hätten vorgenommen und expedirt, wie auch sonderlich die erst seithero und vor kurzen nach und nach ausgelassene Commissiones wohl ausgefertigt, und also die Begierde, welche man an Seiten der Stände zu Beförderung der allgemeinen Beruhigung so öftters contestirt, hierdurch re ipsa erwiesen werden können.

Gleich wie Ich aber hieran diese Zeit hero nicht allein einen grossen Mangel und merckliche Kalt Sinnigkeit gesehen, sondern auch dabey erfahren müssen, daß man von der aufgerichteten Restitutions-Lista ziemlich abgetreten, indeme man nicht allein unterschiedliche zum Theil in den posterioribus Terminis, oder auch in tribus Mensibus, ihrer vorher in etwas überlegten Qualität und Art nach, locirte, zum Theil so gar darinnen nicht begriffene Casus, denenjenigen, so in primo Termino gesetzt, und suo Loco & Ordine zu drderirt vorgenommen und erdrtert werden sollen, in Ausfertigung der Commissionen, und in andere Wege vorgezogen, bey einigen aber, und in specie der in Neulichkeit verhandelten Brandenburg-Anspachischen Restitutions-Sache, das gleichwohl klar erwiesene Factum Possessionis nicht allerdings observirt: Ingleichen obangeregte, nach so vielen Disputat, mit der Herrn Deputirten ausdrücklichen Consens, Einwilligung und Zuthun, durchstrichene, und in der dem Haupt-Recess annectirten Designation ausgelassene Casus, wider den klaren und aller Welt nunmehr kund gewordenen Vergleich, Versprechen und Beding, mit sonders angelegenen Eysers herfür gesucht, und nach denen so wohl darüber, als auch über andere in gedachtem Haupt-Recess enthaltene Sachen, apart ertheilten, demselben zuwider lauffenden einseitigen Attestis und Conclusis, zur Execution zu bringen, wie nicht weniger Theils deren durch Kayserliche und andere Commissiones bereits decidirten und exequirten Sachen, unter dem Prätext einiger dabey vorgangenen Excessen, von gehdriigen Orthen ab, und anhero in neuen Disputat und Examination zuziehen, sich bemühet; auch mit vergleichen und andern Contraventionibus den so hoch behaupteten Frieden-Schluß und dessen Executions-Haupt-Recess nicht allein selbst hhdlich laedirt, sondern auch die an andern Orthen darwider, wie auch theils wider die bereits ergangene Executiones, verübte und allhier zwar angebrachte, jedoch nicht remedirte Attentata, durch unterschiedliche unbegründete Prätexte noch darzu justificiren will, des ungewissen Verlaufs und Ausschlags bey denen sehr späten und lang-

1651.
Feb.

1651.
Febr.

langsam nach und nach ertheilten und ausgeschriebenen Commissionen dießmahl zugeschwigen. So habe Ich nicht unterlassen sollen noch können, Ihrer Königlich Majestät, meiner Allergnädigsten Königin, diesen bisherigen Verlauff, und theils der Herren Deputirten hiebey gebrauchtes Comportement, aller unterthänigst zu hinterbringen, welche dann, in fernerer Betrachtung, daß Dieselbe, durch noch weiter vergebliches Erinnern, Ihre nicht allein die Verlierung der kostbaren Zeit, und andern dabey einlaufenden zu Dero nicht geringen Nachtheil und Präjuditz gereichenden Beschwehden, selbst ausladen: und dennoch dadurch nichts erspriessliches (zumahl in der bisherige Eventus nunmehr öffentlich erwiesen, daß die, wegen Erörterung der Restitutions-Sachen, von den hiesigen Herrn Deputirten gethane Betrübstungen, zu der sämtlichen Stände eigenen Nachtheil, mehr für eine Ludification als einen in der That erfolgenden Effect zu halten) verrichten würden, gnädigst resolvirt haben, meine Person von hinnen wieder abzufordern; massen Ich dann auch, vermögendes erhaltenen Allergnädigsten Befehls, nunmehr entschlossen bin, meine Abreise von hinnen förderlichst anzutreten. Habe aber vorher, bey so fundbarer aufgehaltener und verzögerten Execution mehrbesagten Restitution-Puncts, so wohl Ihrer Königlich Majestät, als bey diesem Werck principaliter interessirten Parthey, ingleichen denen Restituendis insgemein, die weitere Nothdurfft nicht allein prorestando reserviren und vorbehalten, sondern auch in Allerhöchstdenckter Ihrer Königlich Majestät Nahmen, Dero Reiche eigenen, und der allgemeinen Securität, auch allen und jeden gravatis Restituendis zum besten, und billigmäßigen Manutention des geschlossenen so hoch beheurlichen verbindlichen Friedens, und dessen alhier aufgerichteten Haupt-Executions Recess, vor Gott, der erbaren Welt, und der ganzen Christenheit, mit gegenwärtiger Schrift feyerlich und öffentlich, in allerkräftigster und beständigster Form, als es immer geschehen und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, bedinget, protestiret, vorbehalten, und verwahret haben, daß an Seiten Ihrer Königlich Majestät bey diesem bisher geführten Werck, weder der allgemeinen Securität, noch allen interessirten gravatis Restituendis selbst, zu einigem Präjuditz nichts eingewilliget, verabsäumt oder nachgesehen worden; Sie auch dammenhero an denjenigen Weiterungen und Angelegenheiten, so etwan wegen nicht erfolgter Restitution der gravirten Stände, oder andern dem Frieden-Schluß und offibemeldtem diesen Executions-Recess zuwiderlaufenden Attentaten, hiernächst entstehen möchten, vor Gott, der erbaren Welt, und der ganzen Christenheit entschuldiget seyn; hingegen alles Unheil und Schaden, samt dessen Verantwortung und Wiedererstattung, denenjenigen, so wider bessers Wissen hierzu Anleitung gegeben, und sich dießfalls in Ihrem Gewissen schuldig und getroffen befinden, für jetzt und inskünftige, jederzeit heimstellen, und hingegen alle fernere Nothdurfft, so Ihrer Königlich Majestät und Dero Reiche hiernächst dießfalls zustehen und competiren möchten, hiemit omni meliori Modo vorbehalten wollen. Actum Norimbergæ den 6. Febr. Anno 1651.

1651.
Febr.

Benedictus Oxensirna.

(L.S.)

N. II

Oxensirns Designatio,

Der noch nicht decidirten oder auf Commissiones ausgestellten Casuum, zwar eingerichtet nach denen Zween vom Chur-Maynßlichen Reichs Directorio unterm ^{29. Sept.} 9. Oct. und den ^{10.} 20. Decembr. 1650. communicirten Designationen der erörterten oder auf Commissiones und andere Schreiben gestellten Casuum, jedoch mit Vorbehalt, weils von mehrern Theils würcklicher Decision weniger

III 3

Exe.

1651.
Febr.

Execution, keine zuverlässige Gewiß- und Sicherheit darbey gegeben worden, daß hierdurch keinem Restituendo ichtwas begeben, vielmehr aber alle competirende Nothdurfft, nach dem Instrumento Pacis, und allhier aufgerichteten Haupt-Executions-Recess, per expresseum bestverwählich reservirt seyn und bleiben sollte.

1651.
Febr.

Nondum Restituti in Primo Termino.

- | | |
|--|--|
| 1. Pfalz-Sulzbach. | } In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güther in der Ober-Pfalz. |
| 2. Burggraf von Dhona. | |
| 3. Johann Amüller. | |
| 4. Ludwig Berreuter. | |
| 5. Saugenfingerische Erben. | |
| 6. Johann Christoph New. | |
| 7. Regenspurgische Creditores. | |
| 8. Hans Walthäuser. | |
| 9. Blech- und Schreiberische Erben. | |
| 10. Brandenburg-Culmbach. | } Contra Chur-Bayern in puncto Religionis, Collectationis & Hospitationis. |
| 11. Pfalz-Sulzbach. | |
| 12. Nürnbergische Unterthanen. | |
| 13. Die Gahn-Erben des Hauses und Herrschafft Rotenberges, racione Ecclesiasticorum. | |
| 14. Friederich Hoffer von Urfahren, contra Chur-Bayern, racione der 3. des Gutts Sidfling. | |
| 15. Cornelius Eysenmann contra Chur-Bayern, wegen 1500. Thlr. | |
| 16. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayrische Regierung zu Amberg. Item: contra Bamberg, Pfalz-Neuburg und Lobkowitz, die Besuchung und Gebrauch des Gottesdienstes und Sacramentorum betreffend. | |
| 17. Edwinstein-Bertheim contra Würzburg und Cartheuser zu Grünau. | |
| 18. Brandenburg-Onolzbach contra Würzburg, etliche Pfarren und Filialen betreffend. | |
| 19. Brandenburg-Onolzbach contra Aichstedt, die Pfarr Cronheim, Oberschweiningen und Eblersreuth betreffend. | |
| 20. Nürnberg contra Aichstedt, in puncto Juris Collectandi, deren im Stifft Aichstedt gefessenen Unterthanen. | |
| 21. Weissenburg im Nordgau contra Aichstedt, die zur Reichs-Pflege dafelbst gehdrige Documenten, präterdirte Jurisdiction, auch Jus Collectandi & Hospitandi betreffend. | |

In Secundo Termino.

1. Nassau-Sarbrück, wegen Rosenthal und deswegen noch vorenthaltener Documenten.
2. 3. & 4. Evangelische zu Augsburg, Ravensburg und Dünckelspühl u. seyn entweder noch nicht plenarie restituirrt, oder wollen in denen erkandten Restitutionibus turbirt werden.

In Tertio Termino.

1. Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern und Pfalz-Neuburg, die aus Ober-Pfälzischen und Neuburgischen Aemtern nach den Sulzbachischen Pfarren und Schulen schuldige Gefälle betreffend.
2. Evangelische zu Siegen, wegen noch nicht abgeschaffter Messe in St. Johannis Kirchen, wie auch der Jesuiten und Ihres Collegii.

In Tribus Mensibus.

1. Freyberg-Zustingen contra Obristen Keller.

2. Achi-

1651.
Febr.

1651.
Febr.

2. Aachische } Restitutions-Sachen.
3. Eblinische }
4. Wollfen Adam von Steinau, genandt Steinbrück, und mit-interessirte Moßbachische Erben, wegen des vom Chur-Bayerischen Obristen von Schönburg occupirten Guths Eberstadt.
5. Nassau-Saarbrücken contra Lothringen, wegen Restitution der Grafschaft Saarwerden, Hauses und Amts Homburg, auch Voigtey Herbigheim, und solle die Frau von Kriechingen auf des Collegii Deputatorum an Sie abgelassenes Schreiben auch noch nicht pariren wollen.
6. Georg Kraußner contra Chur-Bayern, und Stadt Amberg, wegen einiger vorgeliehener Gelder: 2.) Eingezogener Güther.
7. Daniel Stenglin und Kinder contra David Freyen, wegen eines Capitals von 4502. Fl. noch vollständig zu restituiren.
8. Georg Rohrer contra Chur-Bayern, wegen seines Hoffes zu Unter-Abscha.
9. Georg Feindt contra Priorn und Carthausen zu Marienburg, Dithheim, wegen seinem Ehevorfahren als Schwedischen Ministro und seiner Haus-Frau abgedingter Obligation über 800. Rthlr.

Welche auch ante Primum Evacuationis Terminum mit Ihren Memorialien behdrtiger Orten einkommen, und also vermdge Clausulæ Generalis zu expediren.

Die übrige, laut oberführter von dem Chur-Manniglichen Reichs-Directorio communicirter beeder Designationen, über einige in der recht schuldigen Lista Restituendorum nicht exprimirte Casus ausgefertigte Commissiones und Schreiben, konte man dahin gestellt seyn lassen, dafern sie 1.) erweislich ante primum Evacuationis Terminum einkommen, und in tribus Mensibus expediret; 2.) Auf das Instrumentum Pacis und Haupt-Executions-Recess qualificirt befunden; 3.) Sowohl dieselbe, als die Casus expressi, nach derselben klarer Norm und Regul, bevorab dem alleinigen Fundamento Facti, Possessionis, Usus & Observantia &c. wie auch Terminis a quibus, decidiret und exequirt; 4.) Auch dieselbe nicht zu Präjudiz der in denen 3. Terminen specificirten, und also der Abhandlung nach billig vorhergehenden Casuum proponiret und vorgezogen seyn. Was aber solcher massen nicht observiret, bevorab in Casibus, sive expressis sive non expressis, wider den klaren Tenor des Haupt-Executions-Recess, derselben anerkirten recht schuldigen Listen, und darbey vorgangenen kundbaren Handlungen beschehen, und attentirt seyn wird, demselben wird zum Theil mit Wiederholung bereits eingewandter Special-Protestationum, zum Theil hiermit per Expressum contradicirt, und allerseits Interessirten, ohne einige Begehung, alle fernere Nothdurfft und vortrüglicste Remedirung, omni meliori Modo reserviret, also hiemit per Generalia alle behufige Gehüfr ausdrücklich bedungen. Datum Nürnberg, den 6. Febr. 1651.

N. III.

Des Kayserlichen Gesandten Erant darauf verfaßtes Gegen-Memoriale.

Es wird der Königlich-Schwedische Abgesandte, Herr Benedict Oxenstiern, Freyherr, hiemit dienstlich ersucht, daran zu seyn, damit dasjenige, was, in Krafft des Frieden-Schlusses, an Seiten der Cron Schweden noch zu restituiren und zu präctiren, unverlängt mdge zu völtiger Nichtigkeit gebracht werden.

1. In Specie die Königlische Kunst-Cammer zu Prag, so nach geschlossenem Frieden hinweg genommen worden.
- 2.) Die in Hinterpommern und sonst in den Chur-Brandenburgischen Landen

1651.
Febr.

den inhabende Dertter, so viel deren in Krafft des Frieden-Schlusses zu restituiren.

1651.
Febr.

- 3.) Der Port und Schanze Warnemünden, mit Abstellung des bishero erhobenen Zolls oder Licenten.
- 4.) Die im Stifft Osnabrück noch inhabende Dertter und Bestungen, zumahlen ex Parte Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Osnabrück dem allhier aufgerichteten Vergleich und Capitulation in allem ein völliges Begnügen beschehen.
- 5.) Die Stadt Wenda, weilen dieselbe secundum Instrumentum Pacis und den Executions-Haupt-Recess nicht restituirt worden.
- 6.) Das Guth Dahlen in Plessland, und alle andere dem Herrn General Sperreuter intuiu belli, und wegen seiner der Römischen Kayserlichen Majestät geleisteten Krieges-Dienste, entzogene und bishero vorenthaltene Güther, Inhalts des vor wenig Tagen zugestellten Particular-Memorials.
- 7.) Das Guth Klempenau vor den Herrn General von Goltz.
- 8.) Die Abrechnung der Satisfactions-Gelder zu befördern, damit der verhasste Pias Bechten dem Stifft Münster wieder abgetreten werde.
- 9.) Das Religions-Wesen in den inhabenden im Reich acquirirten Landen, in Specie zu Wilshausen, nach Ausweisung des Instrumenti Pacis in den Grund wieder zu setzen, wie es sich ao. 24. befunden.

Nürnberg, den 18. Februar.

Ao. 1651.

Copia Memorialis,

An Herrn Drenstirn von Herrn
Erane.

§. II.

Causa Siegen
contra
Siegen in
puncto Simultanei.

Bey dem, Montags den 17. Febr. gehaltenem Deputations-Rath kamen, in Causa Siegen contra Nassau-Siegen, von beeden Theilen Klagen ein, indeme die Commissarii Chur-Mainz und Hanau in der St. Johannis Kirchen daselbst das *Simultaneum Catholicae Religionis Exercitium* aus der Ursache eingeführt hatten, weil Graf Johann von Nassau an selbigem Orth Con-Dominus, auch am 11. Januar. Ao. 1624. bereits zu solchem Exercitio Catholico den Anfang gemacht hätte. Die Reformirten beschwehren sich am ersten gegen solche Introductionem Simultanei; Nachgehends aber gravaminirten auch Catholici, daß die Reformirten nicht allein solches Simultaneum wieder abthun und sperren, sondern auch die Jesuiten, welche in des Grafens Johannis von Nassau eigenthümlichen Freyen Hoff sich daselbst aufhielten, aus der Stadt vertreiben wolten. Weil aber der Commissorial-Bericht noch

nicht eingekommen war, konte weiter nichts, als ein Dehortatorium a via Facti, gegen die Reformirten erandt werden.

Des folgenden Tags wurde eine Beschreibung des Dohm-Capituls zu Trier contra den Churfürsten daselbst abgelesen, dahin gehend, daß dieser, vermdge intercipirter und mit beygelegter Briefe, mit aller Macht arbeite, Franckische Troupen in das Churfürstenthum Trier zu führen, solches Erbstifft vom Reich abzureißen, und den Frankosen in die Hände zu spiehlen. Ob nun wohl das Dohm-Capitul inständig anhielt, das vorlängst per tria Collegia beliebte und abgefassete Gutachten, die gängliche Absetzung des gedachten Churfürstens betreffend, dermahlen auszufertigen, und an Thro Kayserliche Majestät einzuschicken: worneben der Bambergische Gesandte anedeutete, daß des neuen Coadjutoris zu Trier Confirmation zu Rom am 19. Januar. lezthin publicirt worden sey; so war jedoch

Beschweh-
rung des
Dohm-Capituls
zu Trier,
contra den
Churfürsten
zu Trier.

1651.
Febr.

doch der Chur-Maynische Gesandte zu dessen Ausfertigung nicht zu bewegen, unter dem Vorwand, daß es dem Coadjutori zu Ungelegenheit gereichen möchte: Wie Er dann des Dohm-Capituls Memorial, sammt denen intercipirten Schreiben, an seinen Herrn den Churfürsten zu Maynz absickte, ohne den andern Copiam davon zu geben, auch nicht einst mit dem Kayserlichen Gesandten Cranio daraus sprechen wolte: Dessen Ursache vornehmlich darinn bestand, weil diese Sache, die Absetzung eines Churfürstens betreffend, vornehmlich vor das Collegium Electorale gehörte, daher das Churfürstliche Directorium von den Fürstlichen die Hände nicht darein schlagen lassen wolte.

Augsburgische
Sache.

Zu gleicher Zeit wurde auch die Augspurgische Sache, wovon oben (§.--) Meldung geschehen ist, wieder vorgekommen, so auf 5. Punkte ankam: 1.) Wegen der denen Evangelischen Predigern, in Compensationem des rer in die Stadt Augspurg admittirten Carmeliten, am 30. Jul. 1650. per Rescriptum concedirten Exemption vom Umgeld und Extraordinari-Steuren; 2.) Wegen einiger von den Catholicis auf die Seite geschaffter Waisen-Kinder; 3.) Wegen der Determinirung der Annorum Discretionis, zu Ergreifung einer andern Religion; 4.) Wegen des Usus Sigilli communis in Causis particularibus beeder Religions-Verwandten; dann 5.) wegen der Pluralitatis Votorum, an & quousque Majora in Collegio Advocatorum locum habeant? Wegen Kürze der Zeit wurde das Votiren über diese Punkte zwar bis auf den folgenden Tag verschoben: Jedoch konte man sich auch sodann keines gewissen Schlusses vergleichen, sondern fielen über alle Punkte paria Vota aus. Und hielten quoad 1.) Evangelici davor, es müsse bey dem Rescript verbleiben; Catholici aber behaupteten, weil zu selbiger Zeit der Catholische Magistrat zu Augspurg über die Sache nicht sen gehört worden, und sich jeko beschwehre, daß solche denen Predigern ertheilte Concession wider die Privilegia Civitatis

Zweyter Theil.

lauffe; so könne man nicht dabey bleiben: Doch vermeynten Sie, es könne denen Coangelischen Predigern per Augmentum Salarii eine Ergößlichkeit gereicht werden, welche der Chur-Maynische Gesandte bey jedweden auf 15. Fl. determinirte, der Bambergische aber ad Proportionem dessen, so die Carmeliter genossen, einzurichten vermeynte. Ad 2.) hielten Evangelici davor, die Waisen-Kinder qu. müßten wieder zur Stelle geschafft, und die Restitution derselben verfügt werden, cum, qui dolo possidere desit, pro possessore teneatur; Catholici hingegen regerirten, weil die Kinder bereits vor dem Monath Martio hinweg genommen worden, da das Decretum des Deputations-Convents erst publicit worden sey, auf welches man sich jenseits fundire; so wäre keine Restitution vonnöthen.

Ad 3.) declarirten Evangelici, daß, wie Sie vor diesem in puncto Annorum Discretionis bis auf ein Jahr von einander gewesen wären; also wolten Sie solches nachgeben, und das Funffzehende Jahr pro Termino Discretivo setzen, vornehmlich aber in der gegenwärtigen Augspurgischen Sache diese Determination auf das Verbleiben der Kinder im Waisen-Haus, pro sublevando Erario publico, verstanden haben; Hingegen dissentirten Catholici in beeden Stücken, weil das erstere ad Theologiam gehöre, und sich unter denen Weltlichen nicht ausmachen ließe; wegen des Verbleibens im Waisen-Haus aber in dem Executions-Recess bereits Vorsehung geschehen wäre. Ad 4.) schlugen Evangelici vor, wann beeder Seite Religions-Verwandte gegen einander zu thun, und desfalls etwas auszufertigen hätten; so solten Sie bey Expedition der Vollmachten, Schreiben und andern, entweder ihre Privat-Sigilla, wie bisher die Evangelischen im Brauch gehabt hätten, adhibiren, oder aber, wie zu Vieberach, zwar das gemeine Stadtsiegel, jedoch mit dem Unterscheid des rer Buchstaben C. dann A. C., (davon jenes die Catholischen, dieses aber die Augspurgischen Confessions-Verwandten bedeute,) employiren; Ca-

tho-

1651.
Febr.Von den
Annis Discretionis.Von dem
Gebrauch des
Augsburgischen
Siegels.

1651.
Febr.

tholici hingegen verlangten, es solten beide Theile des Gemeinen Siegels, sine Appositione alicujus Notæ distinctivæ, gebrauchen, bey der Subscription aber zum Unterschied: Catholischen Theils, oder: der Augspurgischen Confession Zugethane, setzen. Ad 5.) verblieben Evangelici, so viel die Pluralitatem Votorum in Senatu Augustano belangte, bey der Disposition

des Instrumenti Pacis, und verstatteten dem Collegio Advocatorum keine Majora; Catholici regerirten zwar, weil die Vota Advocatorum an sich nur Consultativa wären, so hätte es der Majorum halber keine Gefahr, jedoch souenirten Sie im übrigen Majoritatem Votorum, daher man dießfalls in Partes gieng.

1651.
Febr.

§. III.

In der
Pfalz-Sulzbachischen
Sache fallen
Vota paria
aus.

Freytags, den 21. Febr. wurde die so lang getriebene Sulzbachische Sache einmahl wieder vorgenommen, und die Vota darüber colligirt, welche aber bey beiden Religions-Berwandten ganz different ausfielen. Der Schluß ex Parte Evangelicorum gieng dahin: „Executio- nem rite factam esse, ac proin- tuendam; So sey auch Pfalz-Sulzbach in denen übrigen Stücken, wo es noch nicht geschehen, zu restituiren; „Quoad Simultaneum Religionis Exer- citium, & ea, quæ Dux Neoburgicus de Jure & ex Petitio petiit, „Causam esse nullam, & Solisbacensem restitui debere contra Execu- tionem Neoburgicam; praterea „restituendos esse subditos, ex Ver- siculo: Hoc tamen non obstante &c. „salvo tamen Simultaneo ubivis loco- rum, quos inhabitant Catholici. Weil nun Catholici von diesem Schluß gänzlich dissentirten, wurde endlich die- ses Temperament beliebt, die integra „Acta mit allen denen Votis, wie sol- che ausgefallen wären, an Ihre Kayserliche Majestät mit einem gemein- schaftlichen Schreiben einzuschicken.

Remissio
Causæ ad
Cæsarem.

Ehe aber solches geschah, kam des folgenden Tags noch ein Memoriale von Pfalz-Neuburg ein, darinnen Er sich beschwehrte, daß die Vota paria in seiner Sache gewesen, mit Bitte, die Remission zu beschleunigen, inmittelst aber dem Pfalz-Grafen von Sulzbach per Decretum aufzuerlegen, daß Er mittler Zeit, und bis die Sache gänzlich

Von dem Si-
multaneo in
dem Sulzbachischen.

ausgemacht sey, denen in seinen Aem- tern und selbigem District wohnenden Catholischen Unterthanen das Simultaneum verstaten solle. Bey gehaltener Umfrage blieben allerseits Gesandtschaften bey ihren einmahl abgelegten Votis, und concludirten wegen der verlangten Interims-Versüfung, daß solche nicht angehe, hingegen wolten die Evangelischen übernehmen, an den Pfalz-Grafen zu Sulzbach zu schreiben, daß Derselbe, salvo Judicio, und seinen Rechten allerdings unschädlich, dergleichen Simultaneum an einem und andern Ort, wo etwa viele Catholici vorhanden wären, ultro und gutwillig verstaten möchte; welchen Vorschlag sowohl die Catholici als der Neoburgische Deputatus mit Danck annahmen: und selbigen darauf die Evangelici nicht nur schriftlich, sondern auch mündlich ins Werk zu setzen sich bemüheten, da eben Montags den 3. Mart. ein Sulzbachischer Vasall und Landsaß, Nahmens Baumgärtner, mit einem Creditiv von Pfalz-Graf Christian Augusto sich bey den Evangelischen Gesandten anfun- de, und um Beschleunigung der Remission Instanz that, dem aber, dieses letztern Puncts halber, Resolutionis loco gesagt wurde, daß es mit solcher Remission noch etwas weitläufftig aussehe, indeme das Catholische Votum noch nicht formaliter bey Handen, auch das Concept Schreibens an Ihre Kayserliche Majestät noch nicht entworfen sey.

§. IV.

§. IV.

1651.
Febr.Die Verich-
tung des
Articuli Pa-
latini betref-
end, wegen
des Erb-
Schagmei-
ster Amtes,
und Renun-
ciation.

Bei der Sonnabends' den ^{22. Febr.}
^{4. Mart.}
gehaltenen Session trug der Chur-
Bayerische Gesandte weitläufig vor:
Man würde sich hoffentlich erinnern,
welcher gestalt Er vor einem Jahr, im
Monath Julio, gang inständig sollici-
tirt habe, daß, nachdeme nunmehr der
Haupt-Recess unterschrieben sey, man
doch den *Articulum Palatinum* vol-
lends zur Nichtigkeit bringen möchte,
welcher dazumahl auf 3. Punkten be-
standen sey: 1.) Auf nunmehr würck-
licher und unconditionirter *Concession*
des Erb-Schagmeister-Amtes;
2.) Daß die Chur-Pfälzische bey dem
Chur-Maynßischen Reichs-Dire-
torio in *Depositum* übergebene *Re-
nunciatio* an Chur-Bayern extradirt
werden möchte; 3.) Daß auch die *Re-
nunciatio* der Chur-Pfälzischen
Gebrüder sub *cera* *Comminatione*
noch einstens gefordert werden möchte;
Darauf dann unanimiter auf die *Af-
firmativam* *concludirt*, und ein
Schreiben am 25. Aug. a. p. an Ihre
Kaysertliche Majestät abgelassen, auch
darinnen alle diese Punkten beweglich
vorgestellet worden wären. Ob nun
wohl Ihre Kaysertliche Majestät im
Monath Septembr. dazumahl eine
ziemlich scharffe Antwort darauf erge-
ben lassen; so hätten dannoch Chur-
fürsten und Stände, so viel deren noch
zu Nürnberg damahls zugegen gewe-
sen, vor nöthig erachtet, solches Schrei-
ben nach Nothdurfft zu beantworten,
und die darinnen enthaltene *Imputa-
tiones* der Gebühr zu widerlegen, auch
zugleich wegen der nicht allerdings be-
antworteten *recommendirten* Auslie-
ferung der bey dem Directorio depo-
nirten *Renunciatio* auf die Ober-
Pfalz weitere Anregung zu thun, nicht
weniger an Chur-Maynß, wegen wil-
liger Auslieferung sothaner *Renuncia-
tion*; desgleichen an die Chur-Pfäl-
zischen Herrn Gebrüdere, um Ausstel-
lung ihrer *Renunciatio* sub *Poena*
præclusi, zu schreiben. Nun hätte
sich die würckliche Ausfertigung dieser
Schreiben bis anhero verschoben, da in-
mittelst zwar Ihre Kaysertliche Maje-
stät zweyter Theil.

1651.
Febr.

stär den Punkt wegen des Erb-Schag-
meister-Amtes pure verwilligt hät-
ten, hingegen steckte sich alleine noch
an den *Renunciationen*, daß dieses
Werk zu seiner völligen Endschafft nicht
gelangen könne. Demnach aber, auf
Ihrer Kaysertlichen Majestät Anregung,
Chur-Bayern entschlossen wäre, Dero
Gesandtschaft bey der bevorstehenden
Chur-Pfälzischen Bekehrung nach
Wien abzuschicken, um daselbst bey sol-
cher Gelegenheit dem *Articulo Pa-
latino* vollends abzuhelffen, wozu dann
die obbemerkte Schreiben sowohl dem
Publico, als Ihrer Churfürstlichen
Durchlaucht zu Bayern dabey haben-
dem Interesse, gute Dienste würden
leisten können; so wolte Er dahero,
nomine seines gnädigsten Herrn, de-
ren Ausfertigung hiemit bestens sollici-
tirt haben &c. &c.

Nach dessen genommenen Abtritt wur-
de unanimiter davor gehalten, dieses
Chur-Bayerische Verlangen be-
stehe in der offenbahren Billigkeit, und
müsse man halten, was man einmahl
versprochen habe, dahero die verlang-
ten Schreiben allerdings auszufertigen
wären. Allein der Chur-Maynßi-
sche Gesandte, welcher schon
vorlängst in dieser und andern
Sachen einen *Disgousto* gegen
Chur-Bayern hatte verspühren lassen,
ob Er zwar vor jeso diesen *Votis* una-
nimibus sich nicht widersetzen durfte;
entschuldigte sich jedoch, daß Er zu dieser
Ausfertigung *Specialiter* nicht instruir-
t sey, und müste Er vorher an seinen
Hof davon berichten: *Erinnerte* aber da-
bey, daß sein Herr einen *Depositions-
Schein* gegen die zu Handen genommene
Renunciaciones ausgestellt habe, wel-
cher Ihm *zuforderist* zurück gegeben wer-
den müste. Montags den 13. Martii
aber referirte Er im *Deputations-
Rath*, „es könne sein Herr der Chur-
fürst von Maynß mit denen verlang-
ten Schreiben, in *Causa Renunciatio-
nis Palatinæ*, dem Churfürsten von
Bayern vor jeso nicht willfahren, vor-
nehmlich aus der Ursache, damit die
Restitution der Besetzung *Frankenthal*
da

Mmm mm 2

1651.
Febr.Ob das
Reichs-Dire-
ctorium die
Ausfertigung
dessen, was
resolvirt
worden, nach
Gefallen hin-
dern könne?

„dadurch nicht verhindert oder gesteckt werden möchte. Und ob Ihm wohl das Contrarium mit kräftigen Argumentis weilläufftig vor Augen gestellet wurde, ließ Er sich jedannoch zur Expedition der Qv. Schreiben nicht bewegen. Dannhero endlich die Frage aufgeworffen wurde: „Ob dann im Reich Herkommens sey, daß, wann in Collegiis, oder auch nur bey einer und andern Deputation, ein Conclusum gemacht worden, dem Directorio frey stehet, es zu approbiren, oder zu improbiren, und nach seinem Gutdüncken die Expedition zu befördern, oder zu hindern und gar zu verwehren?“

Allein der Chur-Maynsische wolte sich über die Beantwortung dieser Frage nicht einlassen, sondern nahm seinen Abschied, und gieng aus dem Rath nach Haus. Weil aber die benöthigten Schreiben schon ehehin projectirt worden waren, und es nur auf der Ausfertigung damit beruhete; so regulirten die übrigen Gesandten selbige nach denen Anlagen sub N. I. cum Adjun-

N. I.

ctis N. 1. 2. 3. & 4. dann N. II. und notirten bey dem an Chur-Pfalz, ingleichen an Chur-Mayns, daß solche schon vor etlichen Monatzen entworffen worden, seithero aber nur unexpedit geblieben wären.

Und zwar geschah an Ihre Kayserliche Majestät die Vorstellung und Bitte, sub N. I. den Churfürsten zu Pfalz zu Herausgebung Dero bey Chur-Mayns deponirten Renunciacion, und deren behdriger Umfertigung, nach dem Neuen Erb-Amts Titul und Wappen, zu vermdgen; an Chur-Pfalz aber, nach dem Subadjuncto N. 2. die Erinnerung, ein Gleiches zu vollziehen; Dann an die Chur-Pfälzische Gebrüdere ergien, nach dem Subadjuncto N. 3. & 4. ein Adhortatorium, sub Poena præclusi, den Frieden zu acceptiren, und demselben gemäß præstanda zu præstiren: Endlich an Chur-Mayns das Schreiben sub N. II. die Extradition der Chur-Pfälzischen Renunciacion an Chur-Bayern zu befördern, und mithin den Arciculato Palatinum zu Ende zu bringen.

1651.
Febr.
N. II.

N. I.

N. II.

N. I.

Der Reichs-Stände fernere Representation an Ihre Kayserliche Majestät, wegen Berichtigung des Articuli Palatini.

Allergnädigster Herr zc.

Euer Kayserlichen Majestät ist ohne weilläufftige Erzählung vorhero zu Gütige bewußt, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. Et primo quidem &c. und §. Vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c. klärlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht, Pfalz-Graf Carl Ludwig, sowohl Dero Herrn Gebrüdere, neben andern Ihnen obgelegenen Prästandis, auch auf die Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern durch gemeldten Friedens-Schluß zugeeignete Ober-Pfälzische Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen.

So viel nun Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg betriffet, obwohl nachmahls bey den allhiefigen Präliminar-Executions-Tractaten und darbey eingelassenen Unter-Pfälzischen Restitutions-Handlung, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, auf beweglichste Interposition und mehrfältige schriftliche und mündlich beschehene billig-mäßige Sinceraciones und kräftige Versicherungen gesambter Churfürsten und Stände des Reichs, auch mit Wissen und Einrathen Eurer Kayserlichen Majestät gevollmächtigten Herrn Plenipotentiarren, sich endlich dahin vermdgen lassen, daß Dieselbe, zu Bezeugung Ihres zu Besdrerung der Friedens-Execution und des gemeinen Reichs-Besens Wohlstand tragenden rühmlichen Eifers, mit Chur-Pfalz certo modo einen Interims-Vergleich eingegangen, und dabey mit Obliquir- und Untretung der sonst klaren Disposition des Instrumenti Pacis neben andern in Specie auch dieses nachgesehen, daß die Chur-

1651.
Febr.

Chur-Pfälzische Renunciacion auf die Ober- & Pfälzische Lande unterdessen, bis Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfälzische Lande vollkommenlich restituiert, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz dergestalt in Depositum gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehdrig, immediate anzuliefern, mit der fernern Bedingung, weils Chur-Pfalz sich in Dero vorgemeldten Curer Kayserlichen Majestät Herrn Plenipotentiaris ausgelieferten Friedens-Ratification und bey Chur-Maynz deponirten Renunciacion von deswegen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit einem andern Erb-Amt und Wapen noch nicht versehen, des Erb-Truchsessens Tituls und Wappens gebraucht, daß, so bald Eure Kayserliche Majestät Deroelben ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit gemässes Erb-Amt, Titul und Wapen, und was deme anhängig, allergnädigst conferirt haben würden, Sie die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit Auslassung des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens unfertigen, und mit dem neu acquirirten Titul und Wapen versehen wollten; massen solches alles hernächst in dem allhieigen Friedens-Executions-Haupt-Recess nochmahlen bestätigt worden. Nach dem jedoch Chur-Pfalz nicht allein die von Chur-Bayern in der Untern Pfalz innehabte Land und Orthe, vermöge des Præliminar-Recesses, bereits im Septembri Ao. 49. sondern auch hernach, in Krafft erst angezogenen mit den Herrn Schwedischen, wie auch folgendes mit den Herrn Französischen Plenipotentiaris allhie geschlossenen Friedens-Executions-Recessen, die bis dahin mit Königl. Französischen Völkern besetzte Plätze abgetreten, beneben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht inmittelst, bis die Abführung der Spanischen Garnison aus Franckenthal vollends zur Richtigkeit gelanget, und dieser Platz restituiert wird, von Curer Kayserlichen Majestät auch Churfürsten und Ständen Loco illius zu einer Real-Assecuration, in Vim & Effectum Equipollentis, die vornehme Reichs-Stadt Heylbrunn und zugehörige Bestung, neben Monatlicher Bezahlung drey tausend Rthlr. wegen ermangelnder Abnungung und für allen Abgang aus ermeldter Bestung Franckenthal eingeräumt, auch noch andere würckliche und Eventual-Versicherungen mehr sothaner gänglichen Schadloshaltung versprochen und vergewissert, welches von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht gutwillig also acceptirt und würcklich angenommen worden; Als haben Curer Kayserlichen Majestät Plenipotentiaris bereits unter Dato den 11. Julii dieß Jahres im Nahmen Deroelben an Chur-Pfalz die Ausfolgung offüberharter bey Chur-Maynz hinterlegten Renunciacion, welche aber Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern vermöge des getroffenen Vergleichs und Chur-Maynzischen Deposition-Scheins immediate beschehen soll, mit Einführung solcher Rationen, Motiven und Ursachen, welche Wir in allemweg für sehr wichtig, billig, und dem Instrumento Pacis gemäss erachten, dergestalt schriftlich begehrt, wie die Copeyliche Beilage mit N. I. mehrers in sich hält.

Die weil es aber seithero noch nicht erfolgt ist, hingegen die höchste Billigkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche, um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Chur-Pfalz selbst eigenen Particular-Wohlstands willen von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis und Ihren dadurch erlangeten Rechten um so weit abgewichen, demahleins mit Herausgebung der desiderirenden Renunciacion aus dem Chur-Maynzischen Deposito gebührende Satisfaction beschehe. Und nun die Pfälzische Sache für das vornehmste Stück des Restitution-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, billig zu schätzen;

Als haben Wir, in Krafft ex Subdelegatione Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principals, Obern und Commitenten, tragender Reichs-Deputation, nicht unterlassen sollen, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Neidelsberg, vermittelst eines umständlichen sub N. 2. in gleichmäßiger Copia beygefüg-

1651.
Febr.

1651.
Febr.

ten Schreibens, darauf Wir Uns um geliebter Kürze willen und zu Vermeidung weitläufftiger verdrießlicher Repetition dieß Orths vornehmlich beziehen, zu belai- gen, daß Diefelbe nunmehr nicht allein die Extradirung der bey Chur-Mayns de- ponirten Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande in Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern Hände, dahin sie gehdrig, gegen Herausgebung Ihrer Churfürstlichen Gnaden Recognition, ohn einigen längern Aufschub zu Werck stellen, sondern auch, weils dem Vernehmen nach Eure Kayserliche Majestät bereits allergnädigst resolvirt seyn, Ihre Churfürstliche Durchlaucht mit dem Erz- Schatzmeister Ampt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf Weiße und Maasß des von gesammten Chur-Fürsten und Ständen derenthalben er- theilten Gutachtens, allergnädigst zu begaben, und Sie darauf zu investiren, her- nächst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und die Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande auf solchen neuen Churfürstlichen Erz-Titul um- schreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen auswechseln wollen, dann ob zwar Ihre Churfürstliche Durchlaucht in dem Antwort-Schreiben an Eurer Kayserlichen Ma- jestät Herrn Plenipotentiaros sich darmit zu entschuldigen vermeint, daß Fran- ckenthal noch nicht restituir worden, auch diejenige Franckbische Commendanten und Besatzungen, so sich Tourainisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten; welches letztere aber seithero durch die erfolgte Enträumung und Restitucion von selbst gefallen; Darbey Ihre Churfürstliche Durchlaucht etwan auch ferner vor- wenden möchte, daß in Puncto Equipollentis Franckenthalix der Heylbronn- schen Guarnisons-Unterhaltung halber sich Difficultäten ereignen; so hat es je- doch mit einem und andern die gründliche beständige Beschaffenheit, wie in vor an- gezogenem Unserm an Ihre Churfürstliche Durchlaucht abgegangenem Schreiben aus- führlich demonstrirt ist, daraus Eure Kayserliche Majestät Ihre die mehrere Nothdurfft deswegen referiren zu lassen allergnädigst Belieben tragen wollen.

Damit aber Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg sich diesfalls der Gebühr und Billigkeit desto williger und förderlicher bequeme, und diese vornehme Restitutions-Sache vermähleinst zu seiner Richtigkeit gelange; ersuchen Eure Kayserliche Majestät, im Nahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Principals, Oberrn und Committenten, Wir hiermit allerunterthänigst, Diefelbe geruhen nicht allein Ihre Churfürstliche Durchlaucht, zu Herausgebung der Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande aus dem Chur-Maynsischen Deposito zu Händen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, gegen Resti- tuirung der darüber empfangenen Recognition, wie nicht weniger zu vorerwehnter Umsfertigung dieser Renunciacion und der Friedens-Ratification auf den neuen Chur-Pfälzischen Erz-Titul und Wappen, gleicher gestalt nachdrücklich zu er- innern, sondern auch durch zulängliche Mittel, wie sich selbige bey der vorstehens den Belehmung und sonst zeigen werden; darzu würcklich anzuhalten.

Belangend der Chur-Pfälzischen Herrn Gebrüder Renunciacion auf die O- ber-Pfälzische Lande, und zu prämittiren ndhige Acceptation und Ratification des Frieden-Schlusses, ist nicht ohne Nachgedenken, daß weder von einem noch dem andern deren keines in so geraumer Zeit eingelangt, ohngeachtet gesammter Churfürsten und Stände damahlen allhie geweste bevollmächtigte Gesandten, Rätch und Bottschaften, Sie die Pfälzischen Herrn Brüder, mit Gutbefinden Eurer Kayserlichen Majestät Plenipotentiaros, bereits vor einem ganzen Jahr solcher gestalt hierunter beweglich erinnert und ermahnet haben, wie die Beylage mit N. 3. vermag. Diemeil aber Eurer Kayserlichen Majestät sowohl als dem ganzen Römi- schen Reich nicht gerathen seyn will, der Pfälzischen Herrn Gebrüder halben län- ger also in der Ungewißheit zu stehen, ob Sie den Frieden zu acceptiren, und dem- selben ein Vergnügen zu leisten gemeint oder nicht, sondern allerseits hoch daran gelegen ist, zu wissen, wessen man sich gegen Sie eigentlich zu versehen: So ha- ben Wir für ndhig erachtet, Ihnen auch Unserß Theils hierunter ferner zuzuschrei- ben,

1651.
Febr.

1651.
Febr.

ben, und Sie zu erinnern, massen die Copia sub N. 4. mehrers nach sich führet, darbey Eure Kayserliche Majestät Wir allergerhamsst bitten, Dieselbe geruhen nicht allein inzwischen, bis die Herrn Chur-Pfälzischen Gebrüder mit Ihrer Schuldigkeit, insonderheit auch mit der Renunciation auf die Ober-Pfälzische Lande eines andern Orths begehrt massen würcklich einkommen, mit der simultanea Investitura und dem verordneten Appenagio zurück zu halten, sondern auch, wann Sie über den weiters prorogirten Termin dannoch länger damit tergiversiren solten, sowohl in diesem als andern dasjenige gegen Sie zu verordnen, und neben andern Churfürsten und Ständen des Reichs vernehmen zu lassen, was in dergleichen Fällen das Instrumentum Pacis und dessen Execution erheischen thun.

Wie nun solches zu allerseits guter und nothwendiger Nichtigkeit der Pfälzischen Vergleichs-Sachen, auch dem gemeinen Ruhe-Stand zu mehrer Beförderung gereichig; als erweisen Eure Kayserliche Majestät hierinn ein sehr löbliches und gemein nütliches Werk, zumahlen dasjenige, was dem Instrumento Pacis und allhieigen Friedens-Executions-Recesss allerdings gemäß ist, und Eure Kayserliche Majestät thun Wir damit ic. Nürnberg, den 5. Novembr. 1650.

An die Römische Kayserliche
Majestät.

Subadjunctum. N. 1.

Der Kayserlichen Gesandten Schreiben an Chur-Pfalz, wegen Ausantwortung der Renunciation auf die Ober-Pfalz.

Durchlauchtigster Hochgebohrner Fürst, Gnädigster Herr.

Wir setzen in keinen Zweifel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr verständigt seyn, was gestalten mit der Königlich-Schwedischen Generalität der Haupt-Executions-Recess den 26. Junii nächsthin, und folgend den 2. dieß auch mit den Königlich-Französischen Plenipotentiariis, dergleichen geschlossen und gegen einander ausgewechselt worden.

Wann nun in Krafft desselben alle übrige Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu der Unter-Pfalz gehbrige und bisher mit Königlich-Französischen Kriegs-Volck besetzte Plätze auf heut dato abgetreten, Deroselben auch inmittelst, und bis die Abführung der Spanischen Besatzung aus Franckenthal richtig gemacht, die Stadt Heylbrunn einzuräumen geschlossen worden, wie solches alles in angezogenem Recess weitläufiger enthalten ist. Und aber Eure Durchlaucht sich zu erinnern, was gestalt Sie Ihre Renunciation auf die Ober-Pfalz wegen damahls noch nicht erlangter völli-ger Restitution bey Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz hinterlegen lassen, daherodann erfolgt ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern hingegen auch die Verschreibungen auf das Land ob der Enß der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm Allergnädigsten Herrn, herauszugeben verweigert haben; Also setzen Wir in keinen Zweifel, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr kein Bedencken tragen, bedeute Ihre bey Chur-Maynz hinterlegte Renunciation Hochgedachtem Herrn Churfürsten in Bayern einzuliefern, und Uns ausfolgen zulassen, und dergleichen an Herrn Churfürsten zu Maynz ein Requisitions-Schreiben zu ertheilen, massen Wir Sie im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät darum hiemit ersuchen thun, auf daß folgend auch Deroselben von Chur-Bayern die obberührte Verschreibungen *ad cassandum* herausgegeben und länger nicht vorgehalten werden; daran geschicht, was dem Frieden-Schluss gemäß, und Ihrer Kayserlichen Majestät zu sondern Gnädigsten Wohlgefallen gereichen wird. Wie dann Dieselbe auch Ihres Orths zu Volziehung dessen, was Thro in dem Franckenthalischen Temperaments-Puncten wegen

Monath

1651.
Febr.

1651.
Febr.

Monatlicher Lieferung der 3000. Rthlr. für Abnutzung obgelegen, sich bereits dom
27. Junii nächsthin allergnädigst erklaret, wie beyliegender Extract ausweisen thut,
Euer Churfürstliche Durchlaucht ꝛ. Nürnberg den 11. Julii 1650.

1651.
Febr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigst willigste

Di Amalfi.

Isaac Wolmar.

Johann Crane.

Subadjunctum. N. 2.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Pfalz in eadem Materia.

Durchlauchtigster Gnädigster Churfürst und Herr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist zu Genügen bekandt, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus, klärtlich verglichen, sancirt und verordnet ist, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht auf die dem Churfürsten zu Bayern ꝛ. durch gemelbten Frieden-Schluß zugeeigneten Ober-Pfälzische Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen.

Obwohl nun Höchstgedachtes Herrn Churfürsten zu Bayern Durchlaucht, als bey Derofelben die Restitution deren in der Untern-Pfalz disseits Rheins ingehabten ansehnlichen und vörnehmen Landen gesucht worden, nicht ohne Fundament angezogen und remonstrirt, daß Ihre solche Restitution mit keinem Zug zuzumühen, und aufzutragen, es sey denn, daß an Seiten Eurer Churfürstlichen Durchlaucht hinwieder die in dem Frieden-Schluß injungirte Præstanta würdlich prækirt, insonderheit aber auch die angedeutete Renunciacion auf die Ober-Pfalz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht eingehändig haben würden, in Erwegung, was man im Nahmen Eurer Churfürstlichen Durchlaucht wegen deren Ihre noch nicht rektivirten Unter-Pfälzischen Landen und anders halben darwider eingewendet, Chur-Bayern so wenig zu imputiren, oder Derofelben um solcher Ursachen willen dasjenige, so Ihre in Krafft Frieden-Schlusses gebührt, aufzuhalten, als Eure Churfürstliche Durchlaucht der Meynung gewesen, daß Derofelben die Restitution der Unter-Pfalz, wegen Ihrer Herren Brüder noch nicht erfolgten Acceptation des Friedens, und gleichmäßigen Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, tanquam propter factum territoriorum, zu suspendiren seye.

Demnach jedoch der Hochlöblichen Cron Schweden und des damaligen Schwedischen Generalissimi Herrn Pfalz-Grafen Carl Gustavens Fürstliche Durchlaucht so starck darauf gedrungen, daß Eure Churfürstliche Durchlaucht forderist wiederum zu Dero Residentz Heydelberg und den übrigen von Chur-Bayern ingehabten Plätzen und Landen gelangen mögen, und dann selbiger Zeit zu Beförderung der Friedens-Execution eine Præliminar-Evacucion ins Mittel gebracht, auch darüber ein Recess projectirt, in welchem zugleich die Enträumung der Oberrn gegen der Untern-Pfalz (zu verstehen, so viel die Cron Schweden an jener, und Chur-Bayern an dieser ingehabt) mit eingezogen, wie nicht weniger wegen der anderen bey der Unter-Pfälzischen Restitution zwischen Chur-Bayern, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht eingefallener Differentien, ein Interims-Bergleich vorgeschlagen worden; Darzu sich aber die allhie befundene Chur-Bayrische Gesandten ohne Ihres Gnädigsten Herren Principal-Befehl und Einwilligung nicht verstehen wollen, zumahlen Sie dafür gehalten, daß zu merklichen Nachtheil Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Bayern hierdurch gar zu weit aus dem klaren Inhalt und Buchstaben des Instrumenti Pacis geschritten würde; Als haben der gesamten Churfürsten und Stände des Reichs damahls gegenwärtige Bevollmächtigte Rätthe, Gesandten und Bottschaften, reifflich consideriret und erwogen, wie durch dergleichen Particular-Difficultä-

1651.
Febr.

cultäten das allgemeine heylsame und höchstnothwendige Friedens- Executions-
Werk, zu des Reichs unerträglichem Schaden, gehemmet und verzogen werde; De-
rowegen aus wohlmeinender Sorgfalt, und beneben zur sonderbahren Ehre vor
höchstgemeldter Cron Schweden, und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht zu beliebigem
Gefallen, nicht unterlassen, sich derenthalben bey Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in
Bayern, so wohl durch ein den 27. August. Anno 1649. an Dieselbe abgelassenes
Schreiben, als durch Persönliche Abschiedung Dero allhiefigen Abgeordneten, D.
Johann Georg Derels, aufs beweglichste zu interponiren, und Ihre Churfürst-
liche Durchlaucht, vermittelst so wol vor als nach gethaner billichmäßigen Sincera-
tionen und kräftigen Versicherung, dahin zu vermögen, daß Dieselbe endlich, zu
Bezeugung Dero ibleichen Begierde zu dem Frieden, und Beförderung des gemei-
nen Reichs- Besens Wolfarth, mit Hindanehung Ihres selbst eignen Interests, in
die Unterschreibung der Præliminar- Evacuation und die vorgeschlagene Interims-
Vergleichung mit Eurer Churfürstlichen Durchlaucht certo Modo verwilliget, und
darbey in specie dieses nachgesehen, daß Derofelben Renunciacion auf die Ober-
Pfälzische Lande unterdessen, bis Ihre die Unter- Pfälzische Lande vollkommentlich
restituirt, Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Maynz dergestalt in Depositum gege-
ben worden, daß Dieselbe sich hingegen verpflichtet, auf solchen Fall vorbedente Re-
nunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin sie gehdrig, aus-
zuliefern, darbey weiter verglichen worden, obwohin Eure Churfürstliche Durch-
laucht sich in Dero den Herren Kayserlichen Plenipotenciarien ausgelieferten Frie-
dens- Ratification, und mehr erwehnten bey Chur- Maynz deponirten Renuncia-
tion, von deswegen, daß Dieselbe von Ihrer Kayserlichen Majestät mit einem andern
Erg- Amt und Wappen noch nicht versehen seyn, des Erg- Truchessen- Tituls und
Wappens gebraucht; daß jedoch, so bald erst höchstgedachte Ihre Kayserliche Ma-
jestät Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ein ander der Churfürstlichen Würdigkeit ges-
mäßes Erg- Amt, Titul und Wappen, und was deme anhängig, allernädigst con-
ferirt haben werden, die aus Händen gestellte Ratification und Renunciacion mit
Auslassen des bis dahin gebrauchten Tituls und Wappens umfertigen, und mit dem
neu acquirirten Titul und Wappen versehen sollen, wie solches alles und andere des-
wegen beschehene fernere und mehrere Bedingnissen in Eurer Churfürstlichen Durch-
laucht darüber ausgefertigten Declaration weittläufftig begriffen, auch in dem gefolgt-
en Friedens- Executions- Haupt- Recest nochmahlen bestätigt worden. Dieweil
dann Eure Churfürstliche Durchlaucht nicht allein die von Bayern, in der Un-
ter- Pfalz ingehabte Land und Orth, vermög des Præliminar- Recestes bereits
im Septembri Anno 49. sondern auch hernächst, in Krafft des erstens mit der Köb-
lichen Königlich- Schwedischen Generalität, und gleich folgendes mit den Herren
Königlich- Französischen Plenipotenciarien respective im verwichenen Junio und
Julio dieß Jahrs geschlossenen und ausgewechselten Friedens- Executions- Recest-
es, die bis dahin mit Königlich- Französischen Völk besetzte Plätze abgetreten, be-
nebens Derofelben inmittelst, bis die Abführung der Spanischen aus Franckenthal
vollend zur Richtigkeit gelangt, die Stadt Heylbrunn in Vim & Effectum Equi-
pollentis eingeräumt, es auch von Derofelben also würcklich acceptirt worden: Als
haben die Herren Kayserliche Plenipotenciarii, mit Anziehung sehr erheblichen Ur-
sachen, an Eure Churfürstliche Durchlaucht schon unter dato den 10. erwehnten Mo-
naths Julii im Rahmen Ihrer Kayserlichen Majestät die Ausfolgung offüberühr-
ter bey Chur- Maynz hinterlegten Renunciacion, und die Requisition an Ihre
Churfürstliche Gnaden in so weit, als solche Herausgebung vermög Derofelben Re-
cognition niemand, wer der auch seye, als Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in
Bayern, dahin Sie gehdrig, immediate beschehen solle, nicht unbillig gefonnen.

Dieweil jedoch solches seithero nicht erfolgt ist, sondern Eure Churfürstliche
Durchlaucht sich in Dero Antwort- Schreiben an die Herren Kayserliche Plenipo-
tenciarios damahin mit dem entschuldigt zu seyn vermeynt, weiln Derofelben Fran-
ckenthal noch nicht restituirt worden, auch jenseits Rheins diejenige Französische

Zweyter Theil.

Nun un

Com-

1651.
Febr.

1651.
Febr.

Commendanten und Besatzungen, so sich Dourennisch erklärt, unterschiedliche Posten vorenthalten, so aber seithero auch gänglich entraunt und restituirt worden; hingegen gleichwol die höchste Billigkeit erfordert, daß Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, welche um des lieben Friedens und des Reichs gemeinen, auch Eurer Churfürstlichen Durchlaucht selbst eignen Particular-Wohlands willen, von dem klaren Buchstaben des Instrumenti Pacis, und ihrem dadurch erlangten Rechten, um so weit abgewichen, dergleichen mit Herausgebung der desiderirenden Renunciacion gebührende Satisfaction beschehe, zumahl sonsten der Friedens-Schluß in diesem Paktu sonderbar hell und lauter, auch der Inhalt deren über die zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht nochmahls abgehandelte Interims-Convention, aus gefertigten Instrumento &c. sattsamlich bekannt, und nun die Ober-Pfälzische Sache für das vornehmste Stück des Restitutions-Punctens, und zwar pro Casu liquidissimo, so in dem Frieden-Schluß specialiter und mit Nahmen ausgedruckt, wie der 4. Articul klar ausweist, billich zu schätzen, dessen fürdersamste Wichtigkeit und Executions-Beförderung, von Ihrer Kayserlichen Majestät und gefamten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, dem zu den Restitutions-Sachen verordnetem Collegio Depuratorum, in dem Präliminar- und Haupt-Recess §. 5is. So dann Chur-Fürsten und Stände ic. damit man solches desto gewisser ic. und damit aber auch deswegen ic. auch andern dergleichen Stellen mehr, kräftigster massen comittirt ist: Als haben Wir nicht unterlassen sollen, dieses alles Eurer Churfürstlichen Durchlaucht bester Wohlmeinung zu erinnern, nicht zweifend, Dieselbe werden nunmehr die Extradirung Dero Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande aus dem Chur-Maynischen Deposito weiter nicht verweigern, sondern Ihre Churfürstliche Gnaden gegen Einschickung der damahl ausgestellten Recognition requiriren, daß Dieselbe es Ihrem Versprechen nach Chur-Bayern unverzüglich einliefern lassen, dann ob zwar Eure Churfürstliche Durchlaucht dafür halten möchten, daß Sie dieselbige Restitucion und Besiz der Unter-Pfälzischen Landen darum noch nicht bekommen, weiln Deroselben die Spanischen Franckenthal daco vorenthalten: So haben jedoch Eure Churfürstliche Durchlaucht dargegen zu bedenken und zuerwegen, daß Ihre von der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen, loco dieses Places zu einer Real-Assecuration die vornehme Reichs-Stadt Heylbrunn und zugehörige Bestung, ic. neben monatlicher Bezahlung drey Tausend Rthlr. wegen ermangelnder Abnützung, und für allen Abgang aus ermeldter Bestung Franckenthal, pro Equipollenti eingeräumt, auch noch andere wirkliche und Eventual-Versicherungen mehr, sethanner gänglichen Schadloshaltung, versprochen und vergewissert, welches von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht also gutwillig acceptirt, und wirklich angenommen worden; Darob Dieselbe sich dann im geringsten nicht zu beschweren haben, weiln dieses Equipollens, consideratis omnibus Circumstantiis, gegen demjenigen, was Ihre durch die noch nicht beschehene Franckenthalische Restitucion in allem und allen abgehen möchte, also wohl commensurirt, daß es solchen Abgang reichlich ersetzt, und mehrers pro Präpollenti als Equipollenti zu schätzen ist. Nun bringet die Artz und Eigenschaft der Equipollentien und die Vernunft selbst mit sich, ist auch allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß, daß Sie eben den Effect, Kraft und Wirkung haben sollen, als dasjenige, an dessen statt ein Equipollens gegeben worden, wie dann dergleichen Effectus in ejusmodi Rebus fungibilibus und Surrogationibus, da eines für das andere gegeben, oder an eines andern statt gestellt wird, so wohl in Jure communi, als auch in dem jüngst aufgerichteten Instrumento Pacis selbst, welches viel solcherley Exempel in sich begreiffet, nichts ungewöhnliches oder seltsames, sonsten würde das Heylbrunnische Equivalent, und was deme anhängig, absque Causa bey Eurer Churfürstlichen Durchlaucht seyn, und man so wenig Ursach gehabt haben, Deroselben wegen des einigen in der Untern-Pfalz etwas zurück geliebener Places

1651.
Febr.

1651.
Febr.

ges Franckenthal ein Equipollens dargegen zu geben, als wenig man Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Dero noch nicht restituirten ganzen Hinter-Pommerischen Landen halber, interim bis selbige von der Cron Schweden restituirt werden, einig Equipollens gegeben hat, welche nichts desto minder, zu Bezeugung Ihres Hochlöblichen Eyners zu Beförderung des würllichen Friedens-Genußes, desselben Execution um angeregter mehr als Franckenthal importirender Ursach willen, nicht verhindern wollen; Gleichwie derowegen auf den Fall, da Eurer Churfürstlichen Durchlaucht die Bestung Franckenthal würllich abgetreten worden, Dieselbe schuldig gewesen wären, in Krafft des mit Chur-Bayern getroffenen Vergleichs, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht die Renunciacion auf die Ober-Pfalz aus dem Chur-Maynßischen Deposito würllich extradiren zu lassen: Also und nachdem Eure Churfürstliche Durchlaucht an statt gemeldter Franckenthalischer Restitucion, interim bis selche erfolgt, das mehr erwehnte Equivalens oder rechter Prävalens gutwillig angenommen, seynd Dieselbe von Rechts- und Billigkeit wegen zu unverzüglicher Extradirung erstbesagter Renunciacion zu Händen Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, ohnerwartet der Restitucion Franckenthals, mehr und kräftiger verbunden, weilm absque Facto Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern gesehen, daß Franckenthal nicht in primo Termino evacuirt, sondern von Eurer Churfürstlichen Durchlaucht das Equipollens dafür genommen worden; Gestaltten dann auch der Chur-Bayerische Abgesandter, so oft man von dieser Materie geredet, deliberirt und gehandelt, jederzeit im Nahmen seines Gnädigsten Herrn feyerlich bedingt, und gar stark darauf gedrungen hat, daß solches Equipollens die Herausgebung Eurer Churfürstlichen Durchlaucht Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande keineswegs hindern oder aufhalten, sondern selbiges mit dieser Extradition expresse conditionirt werden solle; Welches aber darum unterlassen worden, weil man für richtig gehalten, daß es sich von selbst also verstehe, und einiger sonderbarer ausdrücklichen Bedingung ganz nicht nöhten sey, darwider streitet zumahl ganz und gar nicht, daß ratione der Heylbrunnischen und Franckenthalischen Guarnisons-Unterhaltung controvertirt wird, wer schuldig seye, nach den verfloffenen ersten dreyen Monathen, von Zeit der Eurer Churfürstlichen Durchlaucht beschehenen Einräumung der Stadt Heylbrunn, und Erlegung deren von den Ständen des Reichs zu angeregter Interims-Verpflegung semel pro semper bewilligten 45. M. Rthlr. selbigen Unterhalt fürders, bis zur Restitucion Franckenthals zu praktiren; Sintemahl Eure Churfürstliche Durchlaucht derentwegen Chur-Bayern die Herausgebung der Renunciacion aus dem Chur-Maynßischen Deposito schwehr zu machen gar keine Ursache, in deme Dieselbe unter währrender dieser Differenz gegen die unschuldige Stände, und deren arme Unterthanen, mit scharffen militarischen Executionen de Facto verfahren, und über die bereits geschene bewilligte Ertrag, die Ihrer Seits an die Stände prä-tendirende weitere Unterhaltungs-Gelder mit Gewalt, und noch darzu durch dergleichen Procedur verursachenden fast eben so grossen Kosten und Schaden, hin und wieder extorquiren lassen; Bey welcher der Sachen gründlichen Beschaffenheit Wir nochmahlen der ganz ungezweiffelten und zuverlässigen Hoffnung geleben, Eure Churfürstliche Durchlaucht werden nunmehr nicht allein, daß oft höchstgemeldt Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynß, die bey Deroselben deponirte Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, gegen Empfangung Dero darüber ausgefertigten Recognition, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehörrig, ohne einigen längern Aufhalt auszulieffern, fürderfahne Anstalt machen, sondern auch (weilm Ihre Kayserliche Majestät, wie Wir vernehmen, bereits allergnädigst resolvirt seyn sollen, Eure Churfürstliche Durchlaucht mit dem Erb-Schatzmeister-Amt, Schlüssel und Wappen, und was deme weiter anhängig, auf gesamter Fürsten und Stände ertheiltes allerunterthänigstes Gutachten und bewegliche Recommendation, vorgeschlagener Weiß zu begaben, Dieselbe neben Belegung der Landen zugleich darauf zu investiren und dem Investitur-Brief ausdrück-

1651.
Febr.

Zweyter Theil.

N u n n n 2

lich

1651.
Febr.

lich einverleiben zu lassen) hiernächst auf solchen Erfolg die Ratification des Friedens, und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, auf solchen neuen Churfürstlichen Erg-Titul umschreiben, mit dem neuen Wappen verfertigen, und gegen den vorigen jedes Orths versprochener und geziemender massen austauscheln.

Wie nun solches alles dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayerns und Eurer Churfürstlichen Churfürstlichen Durchlaucht Durchlaucht verglichenen sonderbahren Convention, und alhiefigen Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit selbstn allerdings gemäß: Also gereicht es zumahl zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Pfälzischen Restitucion halber in dem Friedens-Schluß sancirt ist, wie auch zu guter Nichtigkeit, rechtschaffenem Vertrauen unter den hohen Interessenten, und zu des allgemeinen Reichswesens univerlal Wohl- und Ruhestandt, wie Wir dann keinen Umgang nehmen können, Ihre Kayserl. Maj. selbstn aller unterthänigst, und Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz geziemender massen hierunter solcher gestalt zu befehlen, als aus den Copulichen Verlagen mehrers zu erschen. Und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Durchlaucht der Gbttlichen Allmacht zu allen hohen Wohlergehen und gedeylichen Segen ic. ic. Nürnberg. den 5. Nov. 1650.

1651.
Febr.

P. S.

Auch gnädiger Chur-Fürst und Herr, ist zwar diese Belangung an Eure Churfürstliche Durchlaucht vor etlichen Monaten also geschlossen worden, aber die vorgleichene Ausfertigung, aus allerhand vorgefallenen Hindernissen, bishero ansiehend verblieben, so wir allein zur Nachricht mit wenigen also andeuten wollen.

Datum Nürnberg. den Mart. 1651.

Sub-adjunct. N. 3.

Der Reichs-Stände Schreiben an die Chur-Pfälzische Heudenbergische Gebrüder, Robert, Moritzen, Eduard und Philipsen, wegen Ausfertigung ihrer Renunciacion auf die Ober-Pfalg.

Durchleuchtig Hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr.

NB. Was mit diesen Signis () in Contextu eingeschlossen, ist an Pfalz. Graf Philipsen auszulassen, und was ad Marginem notirt, darfür zu setzen.

(a) Eurer Fürstlichen Gnaden ist ohne weitläufftige Erklärung vorher anugsam bekannt, was massen ic.

(a) (Wir stellen in keinen Zweifel, Eure Fürstliche Gnaden werden schon vorlängst anderwärts vernommen, und etwan selbstn erschen und gelesen haben) was massen nach so langwiehrigen grundverderblichen Krieg, und vorgangnen graufamen Blutsürkungen in dem Heil. Römischen Reich, unserm allerseits geliebten und betrübteten Vaterland, endlich der allgütige GOTT seinen gerechten Zorn aus unermesslicher Barmherzigkeit in Gnade und Seegen verwandelt, und es ganz väterlich dahin vermittelt, daß durch die jüngstens zu Münster und Osnabrück gepflogene viel jährige mühsame und kostbahre Tractaten die inn- und auswendige gefährliche Mocus der einst gestillt, und nicht allein zwischen der Röm. Kayserlichen Majestät und den gesamtten Ständen des Reichs unter sich selbstn, sondern auch mit denen zugleich in Waffen gestandnen beeden allirten Cronen, ein gewisser Friede geschlossen, den 24 Oct. des verwichnen 48. Jahrs von allerseits interessirten Parthen gevollmächtigten Absandten und Plenipotentiarien unterschrieben und gefertigt, gleich darauf aller Orten inner und aussen des Reichs publicirt, folgend von den hohen Principaln selbstn mit Ihren in gebührender Zeit eingeschickten Ratificationen bekräftiget, wie nicht weniger seithero guten Theils würcklich exequirt und vollzogen, in solchem Friedens-Schluß und darüber aufgerichteten Instrumento Pacis aber forderist auch der hochwichtige Punct und Articul der Chur-Pfälzischen Strittigkeit, als an deren schieblichen Beylegung dem Römischen Reich und gemeinem Ruh- und Wohlstand vor andern mercklich gelegen seyn wollen, auf gewisse Maas erdrtet, und zu gänzlichem Vergleich gebracht worden, welcher neben andern insonderheit auch dieses vermag, und vigore Pragmaticæ Sanctionis verordnet, daß Eure Fürstliche Gnaden und Dero sammentliche

1651.
Febr.

Wie Eurfürstlichen Durchlaucht Herr massen wohl bewußt. Dero Kelt. hert.

mentliche Herrn Brüdere, gegen Empfang und Genießung deßjenigen, so Deroselben auch Ihnen, auch Ihrem gangen hochlöblichen Hauß, in angeregtem Instrumento Pacis, darvon Wir zum Überfluß einen beglaubten Abdruck hiebey schließen wollen, zu gutem disponirt ist, vorhero Ihrer Kayserl. Majestät gleich andern Chur- und Fürsten des Reichs Gehorsam und Treu leisten, und weiter für sich und Ihre Erben, so lang an Seiten Chur-Bayern von der Wilhelmischen Linie rechtmäßige Manns Erben im Leben übrig seyn werden, auf die Ober-Pfälzische Landen Verzicht thun sollen, gestalten dann (b) Eurer Fürstlichen Gnaden Ältester und Regierender Herr Bruder, des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Chur-Fürstliche Durchlaucht, schon vor geraumer Zeit sich nicht allein gegen dem Kayserlichen Herrn Plenipotentiaro, Herrn Grafen von Nassau ꝛc. und der gesamten Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Münster, sondern zumahl gegen mehr allerhöchst gedachte Ihre Kayserl. Majestät selbst, zu absoluter Annehmung des getroffenen Friedens-Schlusses in verschiedenen Schreiben mit mehrermerkelt, zu steiffer unverbrüchlicher Haltung desselben und zu Erzeugung alles unterthänigsten Gehorsams und Treue gegen Ihre Majestät bestens erbothen, solches auch zu Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht nächsten Ankunfft dieser Orthen von neuem umständlicher und ausdrückentlicher wiederholt, darüber den allhiefigen Kayserlichen Plenipotentiaro, wie ingleichem dem löblichen Chur-Maynischen Reichs-Directorio, eine schriftliche formal Ratihabition des Instrumenti Pacis, laut der Beplag N. 1. und 2. ausgeliefert, darinnen dessen vollkommen Inhalt, in specie auch, was circa Articulum Causæ Palatinæ angenommen, ratificirt, und sich zu deren aufrichtiger beständiger Vollziehung verbunden, nicht weniger die Verzicht auf die Ober-Pfälzische Landen solcher massen schriftlich von sich gegeben haben, als die Copey N. 3. in sich beareift, worauf Ihre Kayserliche Majestät Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die Unter-Pfälzische Lande allbereit würcklich restituirt, und Sie zu Heydelberg in die Chur-Fürstliche Residenz und Regierung einsetzen, auch sonst der übrigen Restitution und anders halben solche allergnädigste Erklärung und Offerten thun lassen, daß Seine Churfürstliche Durchlaucht damit wohl begnügt und zu frieden seyn könnten, allermassen und gang kein Zweifel waltet, Eure Fürstliche Gnaden werden durch hochgedacht Dero Herrn Bruder vorhero schon nach und nach von diesem umständliche Communication erhalten haben.

Wiewohl nun Wir, und vorderst unsere allerseits gnädigste und gnädige Herrn Principals, Obern und Commitenten, bisshero in den Gedanken gestanden, Eure Fürstliche Gnaden würden bey erwöhnter der Sachen Bewandniß von selbst sorgfältig dahin bedacht und getrachtet haben, daß Sie durch gleichmäßige Annehmung des Friedens-Schlusses und fürderliche würckliche Præstacion dessen, worzu Sie derselbige in einem und andern bedorab wegen der Verzicht auf die Ober-Pfälzische Lande anhält, sich dargegen aller darinn begriffenen und Ihre und Ihrem hochlöblichen Hauß in Particulari zu Guten vermeynten Beneficien und Verordnungen fähig machen mögen: Diemeil es jedoch noch zur Zeit nicht beschehen, so halten Wir zwar dafür, daß Eure Fürstliche Durchlaucht etwan hierin das Auge auf Dero Ältesten Herrn Bruder, des Herrn Pfalzgrafen Carl Ludwigs Churfürstliche Durchlaucht, möchten gestellt, und Deroselben vorzugreifen einiges Bedencken getragen haben.

Demnach es aber mit Seiner Churfürstlichen Durchlaucht vorerzehlter massen nunmehr zur Richtigkeit gelanget, und an deme ist, daß Eure Fürstliche Gnaden, als ein von teutschen Geblüth und Stamm geborner und dem Reich wegen Ihres hohen Hauses und Interesse zugethener Fürst, nunmehr ohn längern Verzug öffters angezogenen Friedens-Schluss in allem seinem Begriff, in specie, was den Pfälzischen Articul und Vergleich betrifft, absolute zu acceptiren sich ebenmäßig categorice erklären, auch demjenigen, was solcher Deroselben wegen der Verzicht auf die Ober-Pfälzische Lande und sonst zu præstiren auferleget, würcklich nachklemmen, wie dann unsere gnädigste und gnädige Herrn Principals und Obere der gewissen Zuversicht sind, Eure Fürstliche Gnaden werden selbst sonderbahres Verlangen

Nun nu 3

1651.
Febr.

1651.
Febr.

gen tragen, und sich äusserst befeissen, dieses Ihre und Ihrem Haus so hoch angelegenes Werk möglichst zu befördern, auch Dero übrige Herrn Gebrüdere zu ebenmäßiger Leistung der Gebühr beweglich zu ermahnen, und zu disponiren, nichts desto weniger haben Wir zum Ueberflus und aus guter Wohlmeinung nicht umgehen wollen, Eure Fürstliche Gnaden (wie Deroselben und Ihren übrigen Herrn Gebrüdern sowohl von Uns in Conformitate dieses, als auch dem Vernehmen nach, von Ihrem Aeltesten Herrn Bruder allbereit selbst auch beschehen, und Sie es ohnzweifelnd gebührender massen wohl beobachten werden) hierüber absonderliche Erinnerung zuthun, daß Sie mit Ihrer Erklärung, wegen Acceptation des Frieden-Schlusses, länger nicht an sich halten, sondern solche neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciation auf die Ober-Pfalz in der Form und Weise, wie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Heidelberg, und nach dem Inhalt der vorangezogenen dreyen Copien, jedes in triplo, die eine Originalia Ihre Kayserlichen Majestät, die andere vor das Chur-Maynsische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar längst von Dato inner einer Jahrsfrist, unfehlbar einschicken, und unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringirt, nicht weniger gebühlich zu Werk richten wollen, zumahlen Ihrer Kayserl. Majestät und dem ganzen Römischen Reich nicht gerathen seyn will, noch ferner also in der Ungewisheit zu stehen, sondern Denselben daran gelegen ist, ehst zu wissen, wessen Sie sich gegen Eure Fürstliche Gnaden hierin eigentlich zu versehen haben, damit im widrigen unvorhofften Fall Kayserliche Majestät, beyde alliirte Cronen, nebst gesambten Chur-Fürsten und Ständen, dahintge vorzunehmen nicht veranlast werden, wohin Sie quoad Executionem das Instrumentum Pacis anweist und obligiret, darbey Eure Fürstliche Gnaden vornemlich zu consideriren, daß durch längern Verzug Sie dann in längerer Verbleibung und Unterlassung der Schuldigkeit sich und all Ihre Erben und Nachkommen von offte angezogenem Frieden-Schluß, der Ihre zum besten darin zu geeigneten simultaneæ Investituræ und Anwartschaft auf die Chur-Würde und Pfälzische Lande, auch von dem Appenagio und all andern Beneficien, selbst excludiren, und derselben unfähig machen würden, darzu es Eure Fürstliche Gnaden nicht wollen kömen lassen, (c) sondern Ihres ältesten Hn. Brudern löblichen Exempel und getreuer Ermahnung nachfolgen, sich auch als ein von teutschen Geblüth entsprossener friedliebender Fürst Ihrem hohen Stande gemäß solcher massen bezeigen, wie es des allgemeinen Vaterlands Sicherheit und Deroselben gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Heilige Römische Reich und die mit Interessirte Cronen tragender Respekt und Obligation, auch Ihr und Ihres gesambten Hauses selbst eigene Wohlfahrt, Conservation und beständige Incolumität erfordert thun, gestalten Wir Eurer Fürstlichen Gnaden willfährigen und fürdersamsten Erklärung und schriftlichen Wiederantwort hierüber gewärtig seynd, Dieselbe dabey Gdtlicher Obacht treulich empfehlend, Nürnberg den 16. Novembr. 1649.

Eurer Fürstlichen Gnaden

Untertänige

Des heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände zu hiesiger Handlung verordnete Bevollmächtigte Gesandte, Räte und Botschafften.

Sub adjunct. N. 4.

Der Reichs-Stände Schreiben an Dieselben, wegen Acceptirung des Frieden-Schlusses.

An Eure Fürstliche Gnaden haben gesambter des heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände damahln allhie anwesende bevollmächtigte Gesandten, Räte und Botschafften

(c) An Prinz Edvard und Philippen ist dies Orts folgendes eingurunden: Sondern, der Uns von beglaubten Dritten eingelangter guter Bertröstung nach, so unsere Principeln und Wir sonders gern vernommen, Ihres ältesten Herrn Brudern ic.

1651.
Febr.

1651. Febr. schafften, bereits vor einem Jahr solche wohlmeynende Erinnerungs-Schreiben, wie die zum Ueberflus nochmahls hiebei gefügte Copia zeiget, und zwar in Duplo abgehen, auch selbige auf verschiedene Wege solcher Gestalt adressiren lassen, daß empfangenen gewissen Bericht nach wenigst des einen Paquets längst beschenehen richtigen Einlieferung halber ganz kein Zweifel zu stellen; In welchem Schreiben Sie Eure Fürstliche Gnaden hauptsächlich aufs beweglichste, und mit umständlicher Ausführung allerhand hochehrlichen Motiven und Rationen, eysrig ermahnt haben, den durch Gottes Gnaden zwischen dem Heil. Römischen Reich und den allirten Cronen bereits den 12. Octobr. Anno 48. zu Münster und Osnabrück geschlossenen, und um männliches Wissenschaft willen gleich damal publicirten Frieden, nach dem löblichen Exempel dero ältesten Herrn Bruders, Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg, in allem seinem Begriff, und in specie, was den Pfälzischen Articul und Vergleich betrifft, zu acceptiren, solche Acceptation, neben der Ratification des Instrumenti Pacis und Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande, in der Form und Weise, wie von erst höchstgedachten Ihrer Churfürstlichen Durchl. gechehen, nach dem Inhalt deren vorhin schon communicirten Copien, welche nochmahls hiemit kommen, jedes in triplo, die eine Originalia vor Ihre Kayserliche Majestät, die andere vor das Chur-Mayntische Reichs-Directorium, und die dritte für Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern, und zwar allerlängst von Dato des Eingangs vermeidten Erinnerungs-Schreibens inner eines Jahrs Frist unfehlbar einzuschicken, auch unter solcher Zeit das übrige, worzu das Instrumentum Pacis Eure Fürstliche Gnaden in genere und specie weiters adstringiret, nicht weniger gebühlich ins Werck zu richten, damit nicht im widrigen unvorhofften Fall Kayserliche Majestät beide Cronen und gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, veranlasset würden, dasjenige vorzunehmen, worzu Sie das Instrumentum Pacis quoad Executionem anweist und obligiret; Darbey Eurer Fürstlichen Gnaden ferners beweglich zu Gemüth geführet worden, daß Dieselbe durch längern Verzug vorangedeuter Prästandorum sich und alle Ihre Erben und Nachkommen von mehrbesagtem Friedens-Schluss, der Ihre zum besten darin zugeeigneten simultaneae Investiturae und Anwartschaft auf die Chur-Würde und Pfälzische Lande, auch von dem Appennagio und alle andern Beneficien, selbstn excludiren, und derselben unfähig machen würden.

Obwohl man sich nun an seiten allerhöchst gedacht Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs gänglich verlassen, Eure Fürstliche Gnaden würden solche treuherzige Erinnerungen und Ihre selbstn zum Besten gemeynete enserige Ermahnungen gebührender massen in Obacht genommen, und dasjenige, was an Dieselbe verstandener massen begehrt worden, in dem vorgesezten geraumen Termin, zu Bezeugung Dero Friedliebenden Patriotischen Teutschen Gemüths, mit geziemenden Respect ins Werck gestellt haben, zumahlen Eurer Fürstlichen Gnaden solche Schreiben auffser allen Zweifel zeitlich genug zu kommen seyn, wann auch schon selbige nicht abgegangen wären, jedoch Eure Fürstliche Gnaden von dem bereits länger als vor 2. Jahren geschlossenem und publicirten, auch unterdessen nurmehr vor geraumer Zeit in ganz Europam divulgirten Frieden, und allem dessen Inhalt, bevorab was in specie den Pfälzischen Articul betrifft, anderwärts, und sonderlich auch von des Herrn Churfürsten zu Pfalz-Heidelberg Durchlaucht, satzame und umständliche Nachricht empfangen haben werden, dammenhero Eure Fürstliche Gnaden gnugsamen Anlaß gehabt hätten, sich von selbstn der Gebühr zu bescheiden, und aufs wenigste bey Ihrer Kayserlichen Majestät wegen Acceptirung des Friedens, und Leistung desjenigen, darzu selbiger Eure Fürstliche Gnaden anweist, gehdriger massen zu insinuiren: so ist jedoch wider alles bessere Versehen in so langer Zeit deren keines, ja so gar nicht ein Recipisse erfolgt; Welches bey mehr Allerhöchst befagter Ihre Kayserlichen Majestät, auch Chur-Fürsten und Ständen des Reichs nicht unbillig allerhand Nachgedencken erwecken kan.

1651.
Febr.

Diemein

1651.
Febr.

Die weils nun seithero der geschlossene, publicirte, und allerseits ratificirte Friede in allem seinem Begriff von Kayserlicher Majestät und den Ständen des Reichs, wie nicht weniger von den alliirten Cronen selbst, insonderheit auch in Punctis Exautorationis, Evacuationis und Restitutionis ex Capite Amnestia & Gravaminum, den meisten und vornehmsten Theil ad ipsam Executionem gebracht, und würcklich vollzogen, forderst aber Ihrer Churf. Durchl. zu Pfalz-Heydelberg Dero Unter-Pfälzischen Landen Restitution und anders halben Satisfaction gegeben worden, und es also, was die Execution des Pfälzischen Articuls betrifft, vornehmlich noch an Eurer Fürstlichen Gnaden, und Dero übrigen Herren Brüdern Acceptation und Ratification des Friedens, Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande und weitem Vollstreckung dessen, was das Instrumentum Pacis Ihrenthalben mehrers disponirt, hängen thut; Solches alles aber in den Punctum Restitutionis ex Capite Amnestia, wie öfter gemeldter Frieden-Schluß klärlich zu erkennen gibt, principaliter mit einlauffet: Solchemnach haben Wir, im Namen und von wegen unsrer allerseits gnädigt und gnädigen Herren Principali, Committenten und Obren, als in Kraft des allhie geschlossenen Präliminar- und Friedens-Executions-Haupt-Recesses, zu erweshtem Puncto Restitutionis verordnete Reichs-Deputirten, ferners keinen Umgang nehmen mögen, Eure Fürstliche Gnaden dessen allen hiemit nochmahln zu erinnern, und Dieselbe besser Wohlmeinung zu ermahnen, daß Sie nunmehr ohne einigen fernern Verzug, und zwar längstens innerhalb . . . Monathen, demjenigen würcklich nachkommen wollen, was sowohl in dem vorher abgangenen der gesamten Stände des Reichs Gesandten, als in diesem Unserm Schreiben ob verstandener massen mit mehrern enthalten, und dem Instrumento Pacis gemäß, auch zu Eurer Fürstlichen Durchlaucht selbst eigner Wohlfahrt beförderlich ist, dann da Dieselbe abermahln über die weiters prorogirte geraume Zeit danoch mit einem und andern länger zurück stehen würden, Ihre Kayserliche Majestät, wie auch gesamte Chur-Fürsten und Stände des Reichs, und andere Mit Interessirte, es anderster nicht erachten und aufnehmen können, als daß Eure Fürstliche Gnaden den Frieden-Schluß non acceptando in der That selbst repudiiren, und sich also und Ihre Erben und Nachkommen darvon ultro zu excludiren, auch aller darin Ihnen zum Besten verordneten Beneficien gänzlich unfähig zu machen gemeint seyn. Wie man dann auch auf solchen ganz unverhofften Erfolg weniger nicht würde thun können, als daßjenige zu beobachten und vorzunehmen, was das Instrumentum Pacis in dergleichen Fällen quoad Executionem verbindlich disponiren, und von allen dabey Mit-interessirten Theilen striete erfordern thut; gestalten nicht unterlassen worden, darenthalben die Nothdurft Ihrer Kayserlichen Majestät selbst aller unterthänigt vorzubringen, welchem aber vorzukommen, Eure Fürstliche Gnaden, tragender guter Zuversicht nach, von selbst geneigt seyn, und diese Unsere best gemeinte Erinnerung ohne Frucht nicht abgehen lassen werden; Die Wir im übrigen dem gnadenreichen Schutz des Allerhöchsten u. Nürnberg den 5. Nov. 1650.

1651.
Febr.An Pfalzgrafen Roberten, Morizen,
und Eduard. u.

N. II.

Der Reichs-Stände Schreiben an Chur-Maynz, die Extradirung der deponirten Chur-Pfälzischen Documenten betreffend.

Eure Churfürstliche Gnaden haben ohne weitläufftigere Erzehlung vorhin gnädigste Wissenschaft, was massen in dem Instrumento Pacis Art. 4. §. & primo quidem, und §. vicissim Dominus Carolus Ludovicus &c. klärlich verhoffentlich, sancirt und verordnet ist, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heydelberg, neben andern Ihro obgelegenen Prästandis, auf die Ihrer Churfürstlichen

1651.
Febr.

den Durchlaucht zu Bayern u. durch gemeldten Frieden-Schluss zugeeigneten Ober-Pfälzischen Lande gewisse Renunciacion und Verzicht thun sollen, diewein aber bey der Restitucion der Unter-Pfalz die Difficultät vorgefallen, daß höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern die daselbst eingehabte Land- und Nemter ohne hinwieder Empfangung der angebeuten Chur-Pfälzischen Renunciacion abzutreten nicht unbilliges Bedencken gehabt, dagegen Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz-Heidelberg davor halten wollen, daß Dieselbe solche Ratificacion heraus zu geben nicht schuldig, es seyn dann Ihre die Unter-Pfälzische Lande, welche damahln noch theils in Königl. Spanischer, theils aber in Französischer Gewalt und Händen gewesen, vorher vollkommenlich restituirrt worden: Als haben, auf Interposition der Hochlöblichsten Cron Schweden und bewegliches Ersuchen gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs sich allhie gegenwärtig befundener Räte, Gesandten und Bottschaften, Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegenschrifft- und mündlichen beschenehen billig-mäßigen Sincerationen und kräftigen Versicherungen sich endlich dahin vermdgen lassen, daß Dieselbe zu Bezeigung Dero löblichen Begierde zu dem Frieden und Beförderung des gemeinen Reichs-Wesens Wolfahrt, mit Hindansetzung Ihres selbst eigenen Interesse, neben andern mehrern auch dieß certo modo verwilliget und nachgesehen, daß die Chur-Pfalz-Heidelbergische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande unterdessen, bis Chur-Pfalz die Unter-Pfälzische Lande vollkommenlich restituirrt, Eurer Churfürstlichen Gnaden dergestalt in Depositem gegeben worden, daß Dieselbe sich hingegen Kraft einer von sich gestellten schrifftlichen Recognition verpflichtet, auf solchen Fall vorbedeute Renunciacion Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, und sonst niemand, wer der auch seye, auszuliefern.

Demnach es dann nunmehr an dem, daß Chur-Pfalz in die Unter-Pfälzische Lande, bis an Franckenthal individuo, und auch dieses Places halben virtualiter & effectiv per Equipollens restituirrt worden, so haben verschiener Zeit die allhiefige Herren Kayserliche Plenipotentiarii, und anjeho Wir Ihre Churfürstliche Durchlaucht um die billig und schuldig-mäßige Herausgebung mehrerwehnter Dero Renunciacion auf die Ober-Pfalz aus Eurer Churfürstlichen Gnaden Deposito dergestalt mit beständigen Fundamentis und Rationibus belanget, auch Ihre Königlich Mojestät selbst um allergnädigste Interposition Dero hohen Kayserl. Amts und Assistenz allerunterthänigst ersucht, wie die mit kommende Abschriften ausführlicher zu erkennen geben. Wir haben aber zumahln auch nicht unterlassen können, Eure Churfürstliche Gnaden ebener gestalt hiemit geziemender massen zu requiriren, daß Dieselbe bey angeregter der Sachen Beschaffenheit Ihre belieben lassen wollen, es dahin zu richten, damit die öftters erwehnte Chur-Pfälzische Renunciacion auf die Ober-Pfälzische Lande Ihrer Churfürstl. Durchlaucht in Bayern, dahin Sie gehdrig, ausgeliefert werde.

Wie nun solches dem Instrumento Pacis, der zwischen Chur-Bayern und Pfalz-Heidelberg Churfürstlichen Churfürstl. Durchlaucht Durchlaucht verglichenen Convention, allhiefigem Executions-Haupt-Recess, auch den Rechten und Billigkeit, bevorab Dero in dieser Sache ausgestellten Recognition allerdings gemäß: Also erreicht es zumahln zu schuldiger Ausrichtung dessen, was der Chur-Pfälzischen Restitucion halber in dem Frieden-Schluss sancirt, und in erst angezogenem allhiefigen Vergleich enthalten ist, wie auch zu guter Richtigkeit, rechtschaffenen Vertrauen unter den hohen Interessenten, zu Endbindung Eurer Churfürstlichen Gnaden selbst eigenen Obligation, und zu des allgemeinen Reichs-Wesens universal Wohl- und Ruhestand, und Wir thun im übrigen Eure Churfürstliche Gnaden der Göttlichen Allmacht zu allem hohen Wohlergehen und gedehlichen Segens-Verleihung treu eifrig befehlen.

1651.
Febr.

1651.
Mart.Von den
Dünckelspühl-
schen Con-
troversis.(1) Wegen
der Lateini-
schen Schul.(2) Wegen
des in Anno
Decretorio
noch nicht völ-
lig ausgebaue-
ten Capuci-
ner Klosters.(3) Ob Ev-
angelici die
Feyertage all-
zeit zu halten
verbunden,
welche sie in
Anno Decre-
torio gefey-
ert.

Mittwochs, den ^{26. Febr.} 8. Martii wurde die Dünckelspühlische Sache vorgenommen, welche darinnen bestund: 1) verlangten die Evangelischen daselbst eine besondere sogenannte Lateinische Schule, welche aber *Catholici* um deswillen, weil dergleichen in Anno 1624. nicht zu Dünckelspühl gewesen war, nicht zugeben wolten. 2) Præzendirten die Evangelischen, daß, weil das Capuciner-Kloster zu Dünckelspühl Anno 1624. noch nicht ganz ausgebauet gewesen; so müste dasjenige, was in folgenden Zeiten nachhero daran erbauet worden sey, wieder abgerissen werden: *Catholici* hingegen führten zwey Gründe dargegen an, nemlich 1) daß dergleichen Niederreißung zur Deformität und Unzierde der Stadt gereiche; b) daß gleichwohl die Mönche schon ante Terminum, sc. vor dem Jahr 1624. daselbst wären eingeführt worden, und ihr Exercitium Religionis allda gehabt hätten, daher es nicht sowohl auf das äußerliche Gebäude, als vielmehr auf das gehabte Religions-Exercitium ankäme. 3) Begehrien *Catholici*, es solten die Augspurgischen Confessions-Berwandten diejenigen Catholischen Feyertage auch pro Futuro mit feyern, welche Sie Anno 1624. und Retro gefeyert hätten: *Evangelici* hingegen sagten, es ließe dieses wider ihre Gewissens-Freyheit, und sey die ehemahlige Feyderung der Apostel- und anderer Catholischen Feyertage ihrer Seits eine Res mera Facultatis & liberi Arbitrii gewesen, die Sie nach ihren Religions-Principiis thun und lassen könnten, ohne einen Zwang oder Nothwendigkeit daraus zu machen. Worbey noch etliche Neben-Articuli gegen die *Catholicos* wegen Ablegung der Rechnungen und anderer im Executions-Recess Ihnen auferlegter Præstationen vorkamen, der Chur-Mayntzische Gesandte erklärte sich, zwischen beeden Partheyen in der Güte die Sache abzuthun, concessirte aber in etlichen darauf gefolgeten Sessionen, daß Ihm solches zu erhalten unmöglich gefallen sey. Bis es endlich Sonnabends den 27. Mart. in Depu-

S. V.

tations-Kathziemlicher Massen zur Entscheidung kam. *Quoad Primum* die Anrichtung der Lateinischen Schule betreffend, hatten zwar die *Catholici* das Factum Possessionis de Anno 1624. in so weit vor sich, daß dazumahl die Evangelischen mehr nicht, als 2. deutsche Schulen gehabt, die Lateinische Schule aber mit *Catholischen* Præceptoren besetzt gewesen ist, wohin die Evangelischen Kinder ohne Unterscheid gegangen sind: Hingegen regerirten *Evangelici*, daß der Terminus de Anno 1624. quoad Factum Possessionis allerdings un-turbirt bleiben müste, allein in Casu praesenti würde selbiger nicht turbirt, weil in Civitatibus Mixtis, und benanntlich der Stadt Dünckelspühl, die Cura Scholarum utriusque Parti integra vorbehalten sey. *Catholici* apprehendirten dieses, und wolten daraus argumentiren, Ergo müste Ihnen auch erlaubt seyn, die Jesuiten in ihre Schulen einzuführen, woserne contra Statum Anni 1624. hierinnen etwas zu ändern zugelassen sey. Um nun den Statum Possessionis Anni 1624. nicht zu laediren, schlugen *Evangelici* vor, daß die Lateinische Schule zu Dünckelspühl loco Equipollentis vor verschiedene Stücke, so die Evangelischen in dem Executions-Recess nachgesehen hätten, per Modum Transactionis könnte eingeräumt werden. *Quoad Tertium* verlangten endlich die *Catholische* auf Vorstellung obiger Rationum weiter nichts mehr, als daß Sie an ihren Catholischen Feyertagen von den Evangelischen in ihrem Gottes-Dienst nicht möchten behindert noch turbirt, sondern es in die Wege berichtet werden, wie es bey dem Deputations-Convent wegen der Stadt Ravenspurg vor gut befunden worden sey: welches auch *Evangelici* als eine an sich rechtmäßige Sache alsofort eingestanden. *Quoad Secundum* fand sich, daß der General *Enequesfoir* ehem etliche Gärten, welche bey dem Capuciner-Kloster gelegen waren, erkauft, und denen Capucinern geschenkt hätte, welche darauf solche Plätze in

1651.
Mart.

1651. in ihren Gärten eingeschlossen und mit
Mart. Mauern umgeben hätten: Dieses ver-
langten nun die Evangelischen zu Dün-
ckelpihl, daß es, weil es contra Statum
Anni 1624. lieffe, wieder heraus gegeben

werden sollte. Catholici aber wolten
darunter nicht nachgeben, daher es
beym Disputat unentschieden verblieb,
auch die Capuciner ihre Gärten behiel-
ten.

1651.
Mart.

§. VI.

Kauff Beyer-
nische Sache,
wegen Aus-
schaffung der
Jesuiten.

Wegen der Stadt Kauff-Bayern
verfiel das Reichs-Directorium mit
den übrigen Gesandtschaften in einige
Weitläufigkeiten. Womit es diese Ver-
wandtniß hatte: Als die Executiones
in Schwaben nacheinander vorgenommen
wurden, so fanden sich in der Stadt Kauff-
Beyern, welche eine von denen *Civita-
tibus Mixtis* ist, Jesuiten, welche Ao.
1624. nicht da gewesen waren: Daher
Würtemberg, als *Commissarius ad
exequendum*, die Jesuiten ausschaffte,
wiewohl Eosnig, als *Con-Commis-
sarius*, nicht dazu stimmete. Nachdem
nun auf dem Nürnbergischen Convent
nachhero die Frage de *Civitatibus Mix-
tis* entstand, wurde von den Catholischen
diese Sache in die Listam *Restituen-
dorum* mit eingerückt, und begehret, die
Jesuiten müsten, als einseitig ausgeschaf-
te, zu Kauff-Bayern reintroducirt
werden. Die Evangelischen Gesandten
aber bekamen das *Memoriale*, so dies
Verhalten bey dem Directorio eingekomen
seyn sollte, nicht zusehen, daher Sie da-
vor hielten; diese Sache wäre gar nicht
angenommen, sondern sofort remittirt
worden: Bisß am letzten Neuen Jahrs-
Tag die Catholischen zu Kauff-Bayern
würcklich unternahmen, einen Jesuiten
in die Stadt zu führen, welcher an sel-
bigem Tage Messe lesen und Predigen sol-
te, unter dem Vorwandt, der ordentli-
che Catholische Piester daselbst wäre
Alters halber unvermöglich worden.
Hierüber beschwehreten sich die Evange-
lischen zu Kauff-Bayern bey dem Nürn-
bergischen Convent, und verlangten gegen
die Catholische Parthey *Mandarum de
non turbando nec via Facti proce-
dendo*. Allein Sie kondten bey dem Di-
rectorio nicht erhalten, daß ihr deswe-
gen eingereichtes Memorial zur Propo-
sition gebracht worden wäre, ohngeach-
tet die Evangelischen von Kauff-Bay-
Zweyter Theil.

ern einen eigenen Mann über 10. Wo-
chen lang deswegen in Nürnberg war-
ten ließen. Medio Martii fand sich
auch ein Catholischer Mann aus Kauff-
Beyern zu Nürnberg ein, hielt sich aber
ganz incognito, daß endlich der Evan-
gelische aus Verdruß wieder nach Haus
reisete: Sobald Er nun fort war, gab
sich der Catholische zu erkennen, und trug
das Directorium diese Sache mit groß-
er Heftigkeit im Rath vor, und mach-
te viel Beschwörung, daß, da man nun
zur Handlung in hac *Causa* schreiten
wolte, der Kläger davon gezogen sey,
und sich aus dem Staube gemacht hätte:
Brachte anbey noch vielerley neue *Gra-
vamina* an, in Specie auch dieses, daß
die Evangelischen einen Stadt-
Schreiber zu Kauff-Bayern ange-
nommen hätten, welcher ein Westphä-
linger, und also kein rechter Deut-
scher wäre, den die Leute nicht verste-
hen könnten &c. Nach vielen Disputen
giengen die *Majora* dahin; inner 14.
Tagen Partes zur Handlung zu bescheiden:
welches *Conclusum* aber dem Catholischen
Abgeordneten nicht gefiel, daher
das Directorium verlangte, man sollte,
bisß zum Austrag der Sache, denen Je-
suiten vergönnen, daß sie, dem ordent-
lichen Catholischen Parocho zur Assi-
stenz, auf die hohen Feste nach Kauff-
Beyern kommen dürfften, hernach aber
allermahl wieder in ihr Collegium zurück
kehren solten. Evangelici hingegen wol-
ten keines Wegs darein consentiren,
weil es contra Statum Anni 1624.
lauffe, auch *absentibus Partibus* ver-
gleichenes *Remedium provisionale* per
modum Decreti nicht verfügt werden
möchte. Und da das Directorium sich
noch immer heftig dagegen opponirte;
verwiesen Ihm die übrigen den bissher
gebrauchten *Modum procedendi* mit
ziemlichen Nachdruck, doch blieb die Sache
Doo oo 2 endlich

1651.
Mart.

endlich gar erliegen, weil die Evangelischen zu Dünckelspühl den ganzen Han-

del an den Kayserlichen Hoff gebracht hatten.

1651.
Mart.

§. VII.

Mangel bey
der Franço-
sischen Ratifi-
cation des
Haupt-Re-
cessus.
N. I.

Der Französische Gesandte d'Avangour erhielt nun zwar mittler Zeit die bis hero verlangte *Original-Ratification* von seinem Hof, (wovon der erste Aufsatz, hier sub N. I. zu lesen ist) und war zwar selbige mit denen seither desiderirten Kayserlichen Prædicatis, *Tres haut, Tres Puissant & Tres Excellent*, versehen: Alleine, an statt daß solche Ratification auf den Nürnbergischen Executions-Recess hätte eingerichtet seyn sollen, war derselbigen das ganze Instrumentum Pacis von Wort zu Wort eingerucket, daher die Auswechslung nicht geschehen konnte. Zwar entschuldigte ermeldeter Gesandter den dabey zu Schulden gekommenen Fehler aufs höchste, und erbote sich, 1) entweder in das vorige Exemplar, worinnen der Haupt-Recess gehöriger Massen eingerucket war, die desiderirten Prædicata mit eigener Hand einzurucken, oder beyde Exemplarien der Ratification, das Erstere und Letzte, gegen Extradirung der Kayserlichen Ratification, sey dem Magistrat zu Nürnberg, oder 2) wo es sonst der Kay-

serlichen Gesandtschaft gefällig wäre, ad Manus Tertii zu deponiren: oder auch 3) sich verbindlich zu machen, innerhalb 3. Wochen ein richtiges und untadelhaftes Exemplar zu verschaffen. Diese letztere Offerte nahm die Kayserliche Gesandtschaft endlich an, und obligirte sich der Französische Gesandte d'Avangour, in Gegenwart des Reichs-Directorii, solchem Versprechen redlich nachzukommen, worüber dieses ein förmliches Protocol hielt: Und weil der Kayserliche Gesandte Granus in Procinctu stand, nunmehr ebenfalls abzureisen; so wurde dem Oesterreichischen Gesandten Von Gollen, in eum Eventum, Commissio und Mandatum Substitutionis wegen Auswechslung der Ratification vom Kayserlichen Hof erteilt. Im übrigen wolten viele muthmassen, dieser Irrthum sey zu Paris mit Fleiß geschehen, um einen ehrlichen Prætext zu haben, daß der Französische Gesandte, welcher sonst nichts mehr in Nürnberg zu thun hatte, noch eine Zeitlang daselbst beharren könnte.

N. I.

Französische erstere *Formula Ratificationis*.

Louis par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, a Tous ceux, qui ces presentes Lettres verront, salut. Nos Plenipotentiaires ai-ants convenu dans la Ville de Nurenberg avec les Plenipotentiaires de notre très cher & très aimé bon Frere & Cousin l'Empereur, & des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, & fait un Traité de Deuxieme de Juillet de la Presente Annee 1650. sur l'Execution de celui de la Paix conclüe à Munster, Nous de l'avis de la Reyne Regente, notre très honoree Dame & Mere, apres avoir fait lire dans nostre Conseil, & meurement examiner le dit Traité du Deuxieme Juillet, dont copie est ci inserée:

Inferatur.

Nous avons icelui Traité approuvé, confirmé & ratifié, approuvons, confirmons & ratifions par ces presentes signées de notre main, dans tous ses points & articles; Promettant en foi & parole de Roi, pour Nous & nos Successeurs Rois, de le garder & faire observer inviolablement, & tout ce, qui sera fait en Execution sans y contrevénir ni permettre qu'il soit contrevénu par aucune personne directement ni indirectement, sous quelque pretexte que ce soit. En tesmoing de quoi Nous avons fait mettre nostre Seel à ces presentes.

Données

1651.
Majus.

Données à Libourne, le XIII. Jour d'Aouſt l' An de Grace mil fix cents cinquante, & de noſtres Regne, le Huitieme.

1651.
Majus.

Louis,

Par le Roy, la Reyne Regente
ſa Mere preſente.

De l'Aumeine.

§. VIII.

Verwech-
lung der Kay-
ſerlichen und
Franzöſiſchen
Ratificationen

Endlich erfolgte Montag, den 22. May die Auswechſlung der Kayſerlichen und Franzöſiſchen Ratificationen über den Nürnbergſchen Executions - Receſſ. Der Actus geſchah auf dem Rathhauſſ, und extradirten dabey alle anweſende Geſandten, ſo viel derenden Receſſ mit unterſchrieben hatten, ihrer Principalen Ratificationes in Triplo, nemlich ein Exemplar vor Ihre Kayſerliche Ma- jeſtät, eines vor die Cron Frankreich, und das Dritte vor das Reichs - Dire- torium. Nach geſchehener Commuta- tion und Auslieferung that der Franzö- ſiſche Geſandte d'Avangour eine lange Klag-Rede und Annahmung, darinnen Er ſich über die Spaniſche Werbungen, dann über die Durchführung ſo vieler 1000. Mann in Italien und Flandern wider die Cron Frankreich, zum höch-

ſten beſchwehrete, und der Länge nach an- führte, daß es lauter Contraventiones Pacis, und ſonderlich dem §. Et ut eo ſin- cerior &c. entgegen wären: Worne- ben Er die Reſtitution von Franckenthal, ingleichen der Graſen zu Naſſau - Saar- brücken in ihre Lande, dann deder an- dern in fremden Händen annoch befindli- chen Plätze ꝛc. ſtark urgirte, nicht weni- ger die Stände zu Leiſtung der ſo theuer verſprochenen und daher ſchuldigen Spe- cial - Garantie erinnerte: Weidem allem aber von dem Deſterreichſchen Ge- ſandten von Gollen, als ad hunc Actum ſubſtituirten Kayſerlichen Plenipoten- tiario, gar modeſt und kurz geantwor- tet wurde, nach Ausweiß Protocolli ſub N. I. und iſt die Formula Ratificationis Gallicæ ſub N. II. zu leſen.

N. I.
N. II.

N. I.

Protocollum, ſuper facta Commutatione Ratificationum Cesareæ & Statuum
cum Gallica.

Den 22. May Anno 1651. ante Prandium, iſt auf dem Rathhauſſ alhie zu Nürnberg zwiſchen dem Kayſerlichen, dem Königlich - Franzöſiſchen, wie auch des Heil. Königlich Reichs Chur - Fürſten und Stände anweſenden Herrn Geſandten, als nemlichen ex parte Imperatoris Herrn Wilhelm von Gollen, Gallia, Monſ. Le Baron d'Avangour, Chur - Magiſt, Herrn Sebastian Wilhelm Meels, Chur - Bayern, Herr ru Hannß Georg Derlin, Bamberg, Herrn Cornelio Gobelio, Pfalz - Neuburg (ſo aber keine Ratification extradirt, ſondern dem Actui allein be- gewohnt hat) Herrn Simon von Labrique, Württemberg, Herrn Valentin Hey- der, Naſſau - Saarbrücken Herrn Carl Rheder von Thiersberg, die Auswechſlung der Ratificationen über den alhier getreſſenen und verglichenen Friedens - Executions - Schluß folgender geſtalt vorgangen: Herr Goll bedeutete erſtlich, es ſeye ohne weit- läufftige Anführung gnuqam beſandt, nachdeme vermittelt götlicher Gnaden die vorgehabte Executions - Tractaten nach lang gehabter Müß und Arbeit endlichen glücklich zur Endſchafft gebracht, allerſeits geſchloſſen und ſubſcribirt worden, daß eine Nothdurfft ſeyn wollen, die gleichfalls abgehandelte und verglichene Ratificatio- nes der tractirenden höchſt - und hohen Herrn Principalm in Schriften einzubringen; auch was geſtaltten zwiſchen Kayſerl. Majestät der Cron Schweden und dem Reich ſolches allbereit würcklich vollzogen worden, mit der Cron Frankreich aber, wegen

000 00 3

ver-

1651.
Majus.

verschiedener darzwischen gekommener befandter Verhindernissen, Dato in Suspenso verblieben: Wann nun dieselbe alle dermahln aus dem Wege geraumt worden, sothane Ratificationes allerseits eingelaget, und man sich darüber mit einander unterredet und vor gut befunden habe, deren Commutation an gegenwärtigem Ort diesen Morgen vorgehen zu lassen; als seye man zu solchem Ende zusammen kommen, und zuorderst zu wünschen, daß der zwischen Ihrer Kayserl. und in Frankreich Königlich-Majestät getroffene Frieden und wieder eingestiftete gute Freundschaft und Verständniß lange Jahr continuiren, und zu des Reichs, wie auch Dero angehöriger Königreichen und Landen immerwährender Ruhe, Einigkeit, und Aufnehmen gereichen und geboyen möge.

1651.
Majus.

Monf. Le Baron d'Avangour replicirte. Man habe sich billig zu erfreuen, daß das hochverlangete Friedens-Werck so weit kommen, und man nunmehr beyammen die letzte Hand anzulegen, und dasselbe vollend zum Ende zubringen: wünschete gleichfalls, daß die allerseits wieder eingestiftete gute Correspondenz, Verständniß, Freundschaft und Ruhe nimmermehr zerrüttet und dissolviret werde, woran sein gnädigster König und Herr nichts werde erwinden und ermanglen, sondern, dessen zu beförderlicher Beruhigung der Christenheit iederzeit erzeigten Eysers und Begierde nach, diesen mit Kayserlicher Majestät und dem Heiligen Römischen Reich getroffenen Frieden ohnverbrüchlich zu halten, und in guter Freund- und Nachbarschaft ohnausgesetzt zu continuiren, bester gestalt Ihme angelegen seyn lassen, wisse sonst darbey weiter nichts zu erinnern, als den jetzt beschehenen Wunsch zu wiederholen, darmit diese neu beschehene Vereinigung renovirt, und die gute Freundschaftliche Correspondenz und wieder erlangete Ruhestand beständig verbleiben möge.

Hierauf wurde wohlvermeldtem Kayserlichen Gesandten die Königlich-Französische Ratification extradiret, Manus & Sigillum recognoscirt, auch übrigen anwesenden Herrn Gesandten ad recognoscendum herum gegeben, und nachdeme selbige valable befunden worden, mit der verglichenen Formul collationirt, welcher sie auch allerdings gleichlautend gewesen. Dergleichen beschafe folgendes mit der Kayserlichen Ratification, und nach deren Verlesung und Extradition gratulirte Herr Goll dem Monf. d'Avangour über das nunmehr völlig erreichte Ende der vorgewesenen Executions-Handlungen, mit Vermelden, daß gleichwie seine darbey erzeigte Dexterität, Industria, auch schwer gehabte Mühe und Arbeit, mánninglich abundanter beandt, also Er nicht zweifeln wolte, es werden Ihre Königl. Majestät in Frankreich selbige dessen hohen Meriten nach erkennen, und die wohl verdiente würckliche Ergözung dargegen ohnverlangt widerfahren lassen.

Monf. d'Avangour gratulirte reciproce mit gleichmäßigem Voto vor Herr Gollen.

Chur-Maynz. Man habe vernommen, was gestalten nach vermittelst göttlicher Gnaden erlangtem und fast aller Orten bereits vollzogenem Executions-Schluß es nunmehr an deme, daß allerseits höchst und hoher Herrn Principals darüber notwendige Ratificationes extradirt und gegen einander ausgewechslet werden sollen, gestalten von dem hochansehnlichen Kayserl. und Königlich-Französischen Hn. Plenipotentiarin auch allbereit beschehen; worzu an seiten Chur-Fürsten und Ständen man denselben höchsten gratulire und nichts mehrers desiderire; als daß der zwischen demselben und dem Reich geschlossene nunmehr völlig ratificirte und exequirte Frieden und dardurch wieder eingeführte Freundschaft, vertrauliche Correspondenz und Einigkeit, kräftig und beständig immer und ewig verbleiben, auch die jedem Theil angehörige Land und Leute in beständiger Ruhe und sonst allen gedeplichem Wohlstande ohnausgesetzt administrirt und regirt werden mögen, und zumahln der Kayserlichen und Königlich-Französischen Herrn Gesandten bey Erhebung dieses schwerwichtigen und hoch importirenden Friedens-Werck erzeigter Eysers, getragene übergroße Sorgfalt, Mühe und Arbeit, sonderliche Beförderung darzu gethan, als zweifelte man nicht, es werden allerhöchst gedachte Kayserliche und Königl. Majestät

1651.
Majus.

jestät Majestät selbige dergestalt ergöhen, darmit Sie desjenigen, so Sie durch Ihre Solertiam, Dexterität und angewendten Fleiß und Eyser vor andern zu Stande und Richtigkeit gebracht, gleichfalls würcklichen Genoss empfinden mögen; allermassen auch nicht zu zweifeln, daß gesamte Chur-Fürsten und Stände sonders Contento darab haben und absonderlich gern vernehmen werden, daß diesem langwierigen und hart gehaltenem Pacifications Werck vermahlen Coronis imponirt, und vermittelst gegenwärtiger Commutation zu endlicher Richtigkeit gebracht worden.

Herr Goll: actis Gratiis vermeldete, Er stelle ausser allen Zweifel, es werden Ihre Kayserliche Majestät nichts ausser Acht lassen, was zu Erhaltung beständiger Ruhe, Einigkeit, und guten Vertrauens dienlich und ersprießlich seyn kan, und fürnemlich Ihre Consilia dahin nachdrücklich dirigiren, darmit der wieder erlangete Frieden kräftig und beständig erhalten werde.

Monf. d' Avangour, similiter actis Gratiis addebat, Ihre Königlich Majestät seyen mit dem Reich nunmehr wieder in den Stand der vor diesem gepflogenen guter Freundschaft und vert. aulichen Vernehmens, werden auch darvon nicht ablassen, so lang und viel dergleichen Sie gegen Sich reciproce erfahren werden: hätten auch allbereit den Frieden-Schluß und dessen Executions-Recess in allem würcklich vollzogen; woraus Dero aufrichtige und friedfertige Intention, auch gegen Ihre Kayserliche Majestät und das Reich tragende Affection, gnugsam abzunehmen.

Chur-Maynz bedachte sich mit Bedeuten, daß die Commutatio der Ratificationen mit dem Reich iekund zugleich vorgehen köndte, welches auch beschehen und seynd von Chur-Maynz, Chur-Bayern, Bamberg, Württemberg und Nassau-Saarbrücken dem Monf. d' Avangour Ihre Ratificationes extradiret, und dargegen von Ihme eine zu dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio geliefert, und allerseits einander darzu Glück gewünscht worden.

Brattenschweig und Nürnberg thäten sich Ihrer Abwesenheit halber entschuldigen und erbieten, die Ihrige hiernächstens gleichfalls zu extradiren.

Monf. d' Avangour vermeldete endlich, daß Er nicht umgehen köndte, nach nunmehr beschehener und vollzogener Ratifications Commutation, darbey auch der Execution des Friedens zu gedencken, und derentwegen mit wenigen ein und anders zu erinnern. Man wisse wohl, was in dem Frieden-Schluß wegen Franckenthal und von Lothringen auf des Reichs Boden noch besetzter Plätze enthalten, auch was in Puncto Assistenzia der Cron Spanien darinnen verglichen; es sey auch noch in frischem Angedencken, was derentwegen verschiedentlich allhier vorgangen, und wie oft ernstliche Erinnerungen beschehen, dem Instrumento Pacis hierinnen gnug zu thun, und demselben nach zu exequiren, worauf man sich zwar erboten, auch so gar münd- und schriftlich versprochen und obligirt, auf den längern Entsetzungs-Fall, das in dem Instrumento Pacis und dessen Executions-Recessen verschene Mittel zu ergreifen, und die Guarantie zu prästiren; der präfigirte und allerseits beliebte Termin sey schon längstens fürbey; es erfolge aber weder ein noch anders; Chur-Pfalz-Heidelberg und Nassau-Saarbrücken seyen noch nicht restituirt, sondern die vornehmste und stärckste Dertter noch in fremder Vöcker Händen, und zwar deren, so des Reichs Untergang und Destruction suchen. So geschehe auch den Spanischen wider den klaren und buchstäblichen Inhalt des Instrumenti Pacis grosse Hülfse, gestalten dieselbe bis in die 12000. Mann vergangen Jahr aus den Erblanden bekommen, auch dieses Jahr bereits die Halbscheid, und seyen von neuem in die 5000. Mann in Francken ankommen, in die Niederlande zugehen, welches alles der Cron Frankreich zu höchsten und unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gereiche, auch Ihrer bey den Friedens-Tractaten geführter Intention, daß nemlichen der Cron Spanien in Zeit währenden gegenwärtigen Krieg vor dem Reich keine Assistenz geschehen solle, ohne welche Condition die Cron Frankreich sich niemals zum Frieden verstanden hätte, weils bekandt, auch man gern gesehen thue, daß wider die Cron Spanien und Ihre Kayserliche Majestät zugleich De-

1651.
Majus.

roselbert

1651.
Majus.

roselben Macht nicht bastant seye, und Dieselbe endlich succumbiren müste; Dannhero leichtlich abzunehmen, wie hoch der Cron Frankreich daran gelegen, damit sothane Contraventiones fürderlichst abgestellt, und dem Frieden-Schluß gelebt, oder auf den widrigen Fall dieselbe genothdringt werde, zu andern weit aussehenden Resolutionen zu schreiten. Über das seye das Reich nicht weniger stark darbey interessirt und in Gefahr, endlich gar zu Tributariis gemacht zu werden, wie dann allbereit man würcklich erfahre, daß die in den Kayserlichen Erblanden angenommene Spanische Völker durch das Reich Heerweisse geführt, hin und wieder von den commendirenden Officiren nach eigenen Gefallen logirt, und die arme Unterthanen zu deren Verpflegung gewaltthätig angestrenget werden, auch iegunder dergleichen würcklich in Francken beschehe, welches, je länger man darzu stillschweigen und zusehen thue, je mehrers über Hand nehmen und weiters einreißen werde: inmassen man täglich vor Augen sehe, und sich wohl versichern köndte, daß die Cron Spanien darvon nicht absehen werde, es geschehe dann vermittels einer generalen Resolution gesamter Chur-Fürsten und Stände des Reichs; Solchem nach bitte Er, ehe man sich allhier von einander separire, solches alles reiflich zu erwegen und zu declariren, daß die geklagte Thätlichkeiten dem Frieden-Schluß zuwider und abzustellen seyen, auch Ihrer seits des Wercks sich eyferig anzunehmen, und sothane Abstellung nachdrücklich zu vermitteln. Auch der Kayserliche Herr Gesandte Ihrer Kayserl. Majestät solches alles beweglichst zu Gemüth führen, und gleichfalls die Remedirung allerunterthänigst recommendiren wolle.

1651.
Majus.

Diese Herrn
Sollens Re-
plic ist von
Ihm in Fran-
kösischer
Sprache vor-
gebracht wor-
den.

Herr Golle: Diese Erinnerung betreffe am meisten Ihre Kayserliche Majestät und Dero höchstlbb. Erz-Haus Oesterreich, seye auf dergleichen zwar nicht instruit, jedoch zweiffe Er nicht, es werden Dieselbe alles daßjenige, so Ihre Krafft des allgemeinen Frieden-Schlusses obliegt, ad Amussim praktiren, und zu etnigen Weislauffigkeiten nicht Ursach geben. Wegen der Spanischen Völker werde ein Mißverständnis und zu dessen Beslegung einer Declararion von nöthen seyn, zumahlen Ihre Kayserliche Majestät sonder Zweifel in dem Wahn begriffen, daß solches durch den Frieden-Schluß nicht verwehret werde, auch darinn deutlich versehen, daß alle dergleichen vorkommende Mißthätigkeiten und Differentien in der Güte bengelegt werden sollen, seye, wie obgedacht, auf dergleichen nicht instruit, wolle es also referiren.

Monf. d'Avangour bedanckte sich der Willfährigkeit mit fernern Bedenken, daß es eine Sache so in dem Instrumento Pacis deutlich versehen und enthalten, welches man in allen dergleichen Vorfällenheiten pro Norma zu halten.

N. II.

Französische verbesserte Formula Ratificationis.

Louis, par la Grace de Dieu Roy de France & de Navarre, à tous ceux, qui ces presentes lettres verront, salut. Nos Plenipotenciaires ayans convenu dans la ville de Nurenberg avec les Plenipotenciaires de tres Haut tres Excellent & tres Puissant Prince, nostre tres cher & tres aimé bon Frere & Cousin l'Empereur, & des Electeurs, Princes & Estats de l'Empire, & fait un Traité le deuxiesme de Juillet de la presente année Mil Six Cents Cinquante, sur l'Execution de celuy de la Paix concludé à Munster, Nous, de l'avis de la Reyne Regente nostre tres honorée Dame & Mere, apres avoir fait lire dans nostre Conseil & meurement examiner le dict Traité du deuxiesme Juillet, avons iceluy approuvé, confirmé & ratifié, approuvons, confirmons & ratifions, par ces presentes signees de nostre main, dans tous ses points & articles, comme s' il estoit inseré icy de mot a mot, promettant, en foy & parole de Roy, pour Nous & nos Successeurs Roys, de le garder & faire observer inviolablement, & tout cé qui sera fait en Execution, sans y contrevenir ni permettre, qu'il

1651. Majus. qu'il y soit contrevenu par aucune personne directement ny indirectement, sous quelque pretexte que ce soit. En tesmoignage, de quoy nous avons fait mettre nostre seel à ces presentes données à Libourne le 13. d' Aoust. 1650. & de nostre Regne l' huitiesme.

Louis.

Par le Roy la Reyne Regente sa Mere presente.

D. Aumens.

§. IX.

Liba Casuum, so ante Primum Exaucloratio- nis de. Terminus em- gkommen.

Die Deputirte verglichen sich auch endlich einer Liste oder Verzeichniß derjenigen Casuum, welche ante Primum Exaucloratio- nis Terminum bey dem Directorio eingekommen, aber in denen bereits gedruckten Listen ad Tres Terminos & tres Menses (Vid. Libr. XIII. §. VI. N. I.) nicht mit inserirt waren, wie die Anlage sub N. I. zeigt. Ueber die Inscription oder Titul dieser Liste konnte man sich nicht sofort vergleichen,

und hielt man auch vor nöthig, daß selbige, gleich denen andern beyden Listen, subscribirt und also authenticirt werden sollte: worgegen sich aber der Chur-Mayntische Gesandte, wiewohl ohne Meldung der Ursachen, legte, welches andere davor ansahen, daß Er dadurch zeigen wolte, wie das Directorium, Majoribus Votis non obstantibus, dennoch thun könne, was Ihm beliebe.

N. I.

N. I.

Specificatio derjenigen Casuum, welche über die in tribus Terminis & tribus Mensibus begriffene bey dem Chur-Mayntischen Reichs-Directorio noch ante Primum Exaucloratio- nis & Evacuatio- nis Terminum eingekommen seyn.

Herrn Marggrafen Christian Wilhelmens zu Brandenburg Fürstliche Gnaden begehren, daß des Herrn Abten zu Fulda und Herrn Augusti zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden die Execution desjenigen, so hochgedachter Fürstl. Gnaden in Krafft des Frieden-Schlusses in specie Art. 14. des Herrn Administratoris zu Magdeburg Fürstliche Gnaden zu prästiren schuldig seynd, aufgetragen werden möge.

Ist auf beschriebenes Zuschreiben die Restitutio und Klaglosstellung erfolgt.

Brandenburg-Osnobach Fürstliche Gnaden contra das Stifft Augsburg, wegen der Pfarr Einbronn.

Eswoagen und Nördlingen expedit den 5. Nov. 1650.

Brandenburg-Culmbach contra Herrn Bischoffens zu Regensburg Fürstliche Gnaden, die Pfarr Niedwitz betreffend.

Freysingen und Stadt Regensburg exped. 5. Nov. 1650.

Friedrich Fabricius contra Wolfsthal, etliche zu Zeibitzheim Ihme abgebrungene Guldthoff betreffend.

Schwartzenburg und Limpurg exped. eodem.

Idem contra Maximilian Faulsten, wegen angegriffener Depositen.

Chur-Maynt und Hanau exped. eodem.

Zweyter Theil.

Ppp pp

Philipp

1651.
Majus.

Philip Ludwig Fabricius contra
Herrn Grafen von Isenburg, wegen Ih-
me entzogener Güther zu Stamheim,
Grossen-Linden und Eich, & vice versa
Isenburg contra Fabricium.

Hohenloe contra Würzburg wegen
der Pfarr Welblinsfelden.

Wend contra den Rath zu Amberg,
wegen Restitucion einer Ihme unter
währendem Krieg daselbst abgenom-
mener Behausung.

Rassau-Sarbrücken contra Krie-
chingen, bitter um Manutencantz gegen
die von dem Gegentheil continuirlich
verübende Attentaten.

Nürnberg contra Bamberg in Puncto
Religionis & Libertatis Conscien-
tia, etliche Nürnbergische Unterthanen
betreffend.

Pfalz-Lautern contra das Stifft
Speyer, wegen Restitucion des Ordens-
burgischen Hoffes bey Denndesheim.

Seinsheim contra Schwarzenberg,
das Guth Seehausß betreffend.

Jöllnerische Erben contra die Stifft
ter Bamberg, Würzburg, den Abten
und Convent zu Mönchsberg, Georg
Wilhelmen von Kindsberg und den
Prälaten zu Ebrach, wegen unter wäh-
rendem Krieg Ihnen entzogener Gü-
ter.

Stifft Münster und Collegiat-Stifft
zu Budhausen, um Manutencation bey
der absque ulla Interruptione herge-
brachten Catholischen Religion;

Item dessen Reditibus, Proventi-
bus, & omnimodo Statu anni 24.
darwider Sie von Herr Grafen Gustav
Gustavi graviret werden wollen.

Catholici wegen Abstellung deren in
denen im Erz-Stifft Bremen gelegenen
Eldstern; in specie aber dem alten und
neuen Closter, wie auch Closter Zehnén, so-
wohl in Politicis als Ecclesiasticis von
denen Königlich-Schwedischen Mini-
stris vorgekommener Neuer- und Ven-
derungen.

Catholici Ratione Reductionis Sta-
tus anni 24. in des Heil. Reichs-Stadt
Dortmund in Ecclesiasticis & Politi-

1651.
Majus.

Teutschmeister und Stadt Rotenburg an der Tauber,
exped. eodem 1650.

Ist mit seinem Begehren an die Chur-Bayerische
Regierung zu Amberg, als prox. superiorem Ju-
dicem verwiesen worden.

Ist der beklagte Theil solche abzustellen in Schrift-
ten erinnert worden, den 5. Nov. 1650.

Ist Würzburg und Culmbach Commission ertheilt
worden, worauf sich Ihre Fürstliche Gnaden zu
Bamberg erboten, den Unterthanen zu Siegang
das Exercitium secundum Statum Anni 1624.
zugestatten.

Daaden-Daaden und Stadt Lindau exp. eodem.

Bamberg und Nürnberg den 22. Nov. 1650. hat
Schwarzenberg sich schriftlich erklärt, die Resti-
tucion alsobald zuthun, wann Seinsheim in
Causa Principals einen Judicem benennen wer-
de.

Schwarzenberg und Limpurg exped. den 5. Nov.
1650.

Ist mit dem Kayserlichen Herrn-Gesandten Herr
Cranen beyder Sachen halber gerüdt und veranlaßt
worden, im Fall auf die von wohltermelsten-Hn. Cra-
ne bey dem Baron Ofensittin per Memoriale un-
ter andern Puncten derentwegen beschene Erin-
nerung die gebührende Remedirung nicht erfolge,
daß es bey der Cron Schweden über die pro Sa-
tisfactione erhaltene Fürstenthume ins Käuff-
tliche ertheilen der Investitur beobachtet werden solle.

Chur-Cölln und Graf von Oldenburg, exped. den 3.
Nov. 1650.

cis,

1651. Majus. cis, sonderlich wegen Bestellung des Magistratus daselbst mit so vielen Catholischen Personen, als sich selbigen Jahres allda befunden.

Bisthum Straßburg contra die Stadt Straßburg, wegen verweigerter Annehmung Catholischer Bürger, und daß dadurch neben andern Ungelegenheiten auch die in der Stadt sich befindende Catholische Collegiat-Stifter Ihre Schaffnereyen und Verwaltungen Ihrer Gefällen andern Ihrer Religion nicht zugehörigen untergeben müssen.

Herzog Franzens Herzogens zu Lothringen und Bischoffens zu Verdun Fürstliche Durchlaucht, wegen Restitution desselben von der Cron Frankreich Dato contra Instrumentum Pacis vorenthaltene Stiffts Verdun.

Herrn Abtens zu Fulda Fürstliche Gnaden contra Hessen-Cassel, wegen des in Anno 1631. gewaltthätig entzogenen und bisher vorenthaltene Collegiat-Stiffts S. Bonifacii zu Grossen-Bursla samt dessen Zugehörungen.

Item wegen des von Hessen-Cassel zu Neukirchen in Anno 1636. angemachten Juris reformandi und darbey verübter Attentaten.

Die P.P. Capucini zu Speyer wegen bey vorgangener Execution verübter Excessuum.

Grav von Cronberg contra die von Cronberg Ibischer Linie, wegen verübter Gewaltthaten und Excessen.

Thum Capitel zu Verden wegen Abstellung deren von etlichen Königlich-Schwedischen Commissariis durch Deposition des Herrn Thum Dechanten Seniors und des von Mandelslohe contra Instrumentum Pacis vorgenommener Veränderung.

Abtissin zu Lindau contra den Magistrat daselbst, wegen des dem Stifft wider die Observanz Anno 1624. gesparten Exercitii Catholicae Religionis.

Die Herr von Staden wegen Ihres vom Französischen Feld-Marschallen von Erlach besessenen Eysen Wercks im Elsas.

Zweyter Theil.

1651. Majus.

Baaden: Baaden und Stadt Speyer exped. den 4. Nov. 1650.

Recommendetur Gallie Plenipotentiariis, in Eventum non facte Restitutionis scribatur Regi.

Ehur: Sachsen und Bamberg exped. 5. Nov. 1650.

Dieser Casus ist in vorgehender Commission mit eingerückt.

Baaden. Baaden und Darmstadt, ist die Commission unterm 5. Martii 1650. zwar expedirt, aber von denen Impetranten nicht abgefordert worden.

Wie oben wegen des Stiffts Münsters und Bilsdorsen.

Ist im Febr. Ao. 1651. salva Ratificatione utriusque Partis von dem Collegio Deputatorum ein gütlicher Ausschlag gegeben worden.

Ist mit denen Königlich-Französischen Herrn Plenipotentiariis darvon geredt, und an Ihre Königlichliche Majestät von Monsieur d'Avangour geschickten worden.

Bpp pp 2

Stiff

1651.
Majus.

Stift Eychstädt contra Pfalz-Neu-
burg und Brandenburg-Dnolsbach we-
gen widerrechtlich angemasten Juris
collectandi und hospitandi, über ver-
schiedene Eychstädtische Unterthanen.

Enzbergische Wittib contra Wür-
temberg und respective Baaden: Dur-
lach, wegen angemasten Juris refor-
mandi und Pfarr-Bestellung zu Enz-
berg.

Prior und Convent der Carthaus
zu Erfurth contra Sachsen-Weimar,
die Restitution etlicher denselben in
den Dörfern Grossen-Brembach und O-
bringen entzogener Zinsen, Renten und
anderer Gefälle betreffend.

Herr Caspar Bernhardt Graf zu Rech-
berg beschwehet sich 1. wider die freye
Reichs-Ritterschafft in Schwaben, we-
gen beschehener Eingriffe mit Exaction-
nen, Contributionen und eigenthätigen
Einquartirungen wider die erlangte
Reichs-Immedietät 2) wider des löbli-
chen Schwäbischen Creyses Subdelegir-
te, wegen abgesprochener Wernauischer
Güter zu Straßdorff, so Er nicht Occa-
sione belli, sondern justo & legitimo
Titulo an sich gebracht habe. 3) Wider
die Stadt Vottmar im Herzogthum
Württemberg, wegen arrestirter und ein-
gezogener Gefälle von seinen freyen Hb-
fen daselbst 4) wider Herr Hans Chri-
stophen Frey-Herrn von Behlen, wegen
beschehener Eingriffe in seinen Lehen-
Gütern zu Illertisen.

Gan-Erben zu Westheim contra
Herzog Ernstens zu Sachsen Fürstliche
Gnaden, wegen widerrechtlich einge-
führten Pfarrers Augspurgischer Con-
fession zu gedachtem Westheim.

Herrschaft und Gericht Mangeda
contra Chur-Brandenburg, den daselb-
sten wider den Terminum Anno
1624. eingedrungenen Pfarrer Aug.
Conf. betreffend.

Stift Speyer contra Creichauische
Ritterschafft, bittet um Remedirung et-
licher bey vorgenommener Execution
durch die des Schwäbischen Creyses Aus-
schreibender Fürsten Subdelegirte in
dem Dorf Ebesheim verübter Excessu-
um.

1651.
Majus.

Ist zwar per Memoriale angebracht, aber nicht pro-
sequirt worden.

Des Herrn Bischoffens zu Worms Fürstliche Gna-
den und Stadt Speyer seynd contra Baaden-
Durlach pro Commissariis ernennet, und die Com-
mission expedirt worden den 25. Octobr. 1650.

Fulda und Sachsen-Altenburg exp. den 27. Octobr.
1650.

Gehört in Imo Casu vor Ihre Kayserliche Maje-
stät, allda es allbereit anhängig. In Ildo bleibt
bey der Subdelegirten Ausschlag.

Commissarii Deutschmeister und Limpurg, Speyer
feld exped. 5. Nov. 1650.

Commissarii Chur-Eßln und Graf von der Lippe
exped. den 3. Nov. 1650.

Baaden: Baaden und Stadt Landau exp. 26. Oct.
1650.

Fuh-

1651. Majus.

Fußliche Erben, wegen Dero von denen Königlich-Schwedischen Donatariis Herman Meyern und deme von Münchbruch Dato vorenthaltener Adelslicher Häuser und Güter Droten und Stockheim.

Rosina Elisabetha Wittib von Kerpen gebohrne von Ruckwurm, wegen Ihrer bey Er furth gelegener und in wählenden Kriegszeiten von denen Königlich-Schwedischen Ministris confiscirter und Georg Melchior von Wisleben eingeräumter 3. Dörfer Heyda, Neuses und Schmerfeld.

Stadt Dünckelspül contra Nürnberg, wegen Restitution 2. Thro ab und dar selbst hingeführter Metallenen Stücke.

Teutsch-Orden contra Chur-Bayern, daß Jus collectandi in dem Amt Postbaur betreffend.

Johanniter-Orden contra Hn. Grafen Martin Franzen zu Dettingen-Walderstein, wegen allerhand Turbationen und Eingriffen bey der Commenthurey Erlingen.

Teutsch Orden contra Pfalz, Neuburg. Item Württemberg und Herr Heinrich Sigmund Fugger.

In Puncto Juris collectandi.

Teutsch-Orden contra Notenburg an der Lauber, wegen des den fremden in das Ordens-Haus daselbst einkehrenden Catholischen Geistlichen verbotenen Messens, und Exercitii des Catholischen Gottesdienstes ic.

General Sperreuter contra die Cron Schweden, wegen Ihme seiner Schwester und Dero Erben im Churland gegen 20141. paar vorgesehener Reichschtr. vor diesem pro Hypotheca eingeräumter, nachgehends aber confiscirter Güter Dalem, Rostofcha und Narva in Ingermanland.

Item wegen deren dem Herrn von Falsenberg zu der Königl. Majestät und Cron Schweden Diensten gegen in Händen habender Obligation vorgeschossener Dato vorenthaltener 10000. Holländischer fl.

Ist auf das von dem Collegio Deputatorum abgangene Schreiben die Restitution erfolgt.

1651. Majus.

Chur-Maynz und Sachsen-Weimar exp. 2. Nov. 1650.

Bamberg und Brandenburg-Culmbach exped. den 4. Nov. 1650.

Stift Augspurg und Stadt Nördlingen exped. 27. Octobr. 1650.

Stift Augspurg und Hr. Joachim Ernst zu Dettingen. Stift Augspurg und Stadt Ulm. Herr Prelat zu Elchingen und Stadt Ulm, sind expedirt worden den 18. Octobr. 1650.

Baaden-Baaden und Stadt Speyer expedirt den 5. Nov. 1650.

Ist der Kayserlichen Majestät den 5. Nov. 1650. pro Interpositione apud Regiam Svecie recommendirt worden.

1651.
Majus.

Die Herrn Grafen Fugger wegen verschiedener Thnen von der Cron Franckreich entzogener Herrschaften und Güther in Elfaß.

Der Prälat zu Petershausen und St. Georgen zu Stein am Rhein contra Burgermeister und Rath zu Zürich, den Kirchsaß, die Collatur, Zins, Zehenden, Reichenschaften, auch andere Recht und Gerechtigkeiten zu Ramsheim und selbiger Gegend betreffend.

Dom-Probst zu Passau contra Stadt Straßburg, wegen Restitution deren Thme wider gehabten Schuß und Schirm abgenommener auf 12. M. Mthlr. werth sich belaufender Wein und Früchten.

Kloster Kirchheim contra Herrn Grafen Joachim Ernsten zu Dettingen, die freye absolute Administration geist- und weltlicher Sachen, Aufnahme der Unterthanen, und das freye Exercitium Catholicæ Religionis zu Kirchheim betreffend.

Des Herrn Bischoffens zu Costniz Fürstliche Gnaden contra Oesterreich, wegen der in der Inful Reichenau Anno 1641. prätextirter Desnung und thätlich angemaster Einquartierung.

Weingarten und Cathol. zu Leutzkirch contra den Magistrat daselbst.

Conrad Sigmund Freyherr von Freyburg, das freye adeliche eygene und ohnmittelbare Guth Wellendingen betreffend, contra die Oesterreichische Beamte der Graffschafft Hochberg.

Hanns Christoph Dalensteiner contra den Magistrat zu Amberg, die Thme eingezogene Häuser und Güther; Item vorenthaltene Capitalien betreffend.

Peter Huschers Erben contra Chur-Bayern, 6000 fl. Capital bey der Ober-Pfälzischen Rent-Cammer zu Amberg betreffend.

Leonhardt Mayer und Margaretha seine Eheliche Hausfrau contra Chur-Bayern, wegen 300 fl. Capital bey der Ober-Pfälzischen Rent-Cammer zu Amberg.

Georg Korer contra Chur-Bayern wegen zu Unter-Altsch Thme eingezogenen Hoffß.

Ist den Königlich-Französischen Herrn Plenipotentiarien zu verschiedenen mahlen recommendirt worden.

1651.
Majus.

Baaden-Baaden und Stadt Speyer sind zwar zu Commissarijnen verordnet worden, aber ob intermissam Prosecutionem in Suspensio verblieben.

Pfalz-Neuburg und Stadt Nördlingen exped. 5. Nov. 1650.

Chur-Magntz und Württemberg. Und ist ferner um Abstellung dieser Beschwerden an Kayserliche Majestät und Herrn Erz-Herzogs zu Anspruch Fürstliche Durchlaucht geschrieben worden, exped. 5. Nov. 1650.

Ist Dominis Directoribus Circuli Svecici um Abstellung der geklagten Beschwerden zugeschrieben worden, den 6. Nov. 1650.

Commissarii Costniz und Württemberg exped. 5. Nov. 1650.

Ist ad Judicium superius remittirt worden, ut supra mentiona:um.

Seynd auf beschene Remonstracion bey Herrn Erbschein von Ihm selbst, als hieher nicht gehörig, ausgehan, und an gehörige Orte remittirt worden.

Weiln aus des Herrn Chur-Bayrischen Cantlers zu Amberg Bericht erscheinet, daß die geklagte Einziehung ob factam Alienationem circa Con-

Georg

1651.
Majus.

Georg Fend contra die Carthausi-
Dithem, wegen Cassation einer unter
währendem Kriegs-Wesen von Ihme
erprekter Obligation 800 fl. besagend. }
Ehren Reutensche Erben contra das
Commissariat zu Amberg, 1000 fl. Ca-
pital betreffend, so in der unparthylischen
Schulden Liste begriffen. }

Löwenstein - Wertheim contra den
Prälaten zu Ammerbach, wegen der Pfar-
Bestellung zu Gerichtstetten.

Herr Prälat des Closters Schönthal
contra Herrn Herzogens zu Würtemberg
Fürstliche Gnaden, wegen widerrechtlich
angemastten Juris reformandi in dem
berühmtem Gottes - Haus zuständigem
Dorf Wimmenthal.

Herr Graf von Guin Dom-
Dechant zu Salzburg contra das Er-
stift Magdeburg, wegen darauf erhal-
tener Precum Imperialium.

Die zu Ravenspurg abgetretene
Catholische Raths - Verwandte bitten,
dem ietzigen Rath daselbst aufzuerle-
gen, daß Ihnen die Halbscheid der Ru-
hungen, so sie vor der Abtretung genos-
sen, Zeit Lebens, gleich als an andern
Orth beschicht, ausgefolgt werden.

Fleischbein contra Chur - Bayern und
Stift Augspurg, wegen gegen ertheilten
freyen Paß von Röm. Kayserlicher Ma-
jestaät abgenommener Wahren Anno
1632. und 33.

Wider Herrn Herzogens zu Würtem-
berg Fürstliche Gnaden und Achatium
von Leyningen wird geklaget, daß Dieselbe
die Inwohner des Fleckens Lindach, so
vor etlichen Jahren sich zu der Catholis-
schen Religion begeben, und dabey zu
verbleiben begehren, wider die in dem In-
strumento Pacis zugelassene Gewissens-
freyheit, mit Gewalt zu der Augspurg-
schen Confession wieder zwingen wollen.

Johann Krug wider Hessen - Cassel,
die Restitution seiner unter währendem
Kriegs - Wesen abgedrungenener und auf
18000. rthl. werth sich belauffender Haab
und Güter betreffend.

Herr Gerhardt Freyherr von Walden-
burg, genant Schenckherr, und Johann
Schweickert Freyherr von Sierdingen,

senum Domini beschehen, ist dieser Casus aus-
gesetzt worden.

1651.
Majus.

Würzburg und Schweinfurth exped. den 19. Octobr.
1650.

Gehört zu den Creditoren, so an die Ober - Pfälzli-
sche Landschafft zu fordern haben, und in Primis
Termino gesetzt und specificirt seyn.

Teutschmeister und Hohenloo - Neustein.

Commissarii iidem, exped. den 20. Octobr. 1650.

Scribendum dem Thum Capitel, ut pareant Precibus
Imperialibus in Casu Renitentiae fiat Commis-
sio auf Chur - Maynz und Draunschweig - Wolfs-
senbüttel

Ist a Parte nicht weiters prosequirt worden.

Ist von den Partheyen, so allhier vor dem Collegio
Deputatorum wegen anderer Crechtigkeiten ge-
höret, weiters nicht urgirt worden.

Littere Commendatitiae dentur ad Electorem Bā-
variae & Episcopum Augustanum.

Pfalz - Neuburg und Stadt Ulm, exped. 21. Octobr.
1650.

Chur - Maynz und Sachsen - Weymar, exp. 1. Nov.
1650.

Chur - Maynz und Stadt Frankfurt.

wider

1651.
Majus.

wider den Obristen St. Andre, wegen Restitution des Fleckens Königsbachs, und des darauf habenden Pfand-Rechtens.

Johann Franz Hettinger contra die Stadt Rothweil, wegen unter währenddem Kriegswesen entzogener Behausung und abgenommener Früchte.

Catholische in dem Stifte Hirschfeld begehren Restitutionem Exercitii Catholici in Statum Anni 24. Item der Probstey zu Petersberg, welche damals mit einem Catholischen Probste bestellt gewesen.

Andreas Weidenlöcher contra Abraham Ertern zu Hagenau, wegen eines seines Schwäher-Water tempore Belli confiscirten und von Ihme Ertern dato noch vorenthaltenen Guths.

Johann Philips Niedheimer von Mosenburg petit se adjungi der dem Pabsten von Balsenheim jüngsterheilster Commission wider die Stadt Hagenau.

Die Herrn Grafen zu Edwinstein-Wertheim contra Herrn Grafen und Feld-Marschallen von Hagfeld, wegen einiger nach Abgang des Männlichen Stammes deren von Rosenberg der Grafschaft Wertheim wieder erbsneter und von den Rosenbergschen Eigenthums Erben käufflich an sich gebrachter Lehen-Güter.

Herr Graf Ferdinand Carl zu Edwinstein Wertheim contra Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Mainz, die Restitution etlicher nach Absterben deren von Stettenberg der Grafschaft Wertheim erbsneter und von Höchstgedachter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden eingezogener Lehen-Güter betreffend.

Rosenbergsche Eigenthums Erben contra Herrn Graf Johann Adolph von Schwarzenberg, die Restitution des Ritter Guths Gndgheim betreffend.

Des Herrn Bischoffs zu Worms Fürstliche Gnaden contra Hannß Conrad von Helmstadt, die Restitution des Dorfs Baggen, und anderer durch Hannß Heinrich von Ehrenberg seel. Ableiben an Dieselbe und Dero Stifte Worms heimgefallene Güter, Renten, Gefälle und Gerechtigkeiten betreffend.

Des Herrn Bischoffs zu Snaabrück Fürstliche Gnaden contra den Herrn Grafen zu Tecklenburg, Restitutionem

1651.
Majus.

Cosinß und Johanniter Meiser exp. 3. Nov. 1650

Chur-Cachsen und Bamberg.

Baden-Waden und Stadt Straßburg exp. 1. Nov. 1650.

Commissarii iidem exp. 2. Novembr. 1650.

Teutschmeister und Hohenlohe-Neuenstein.

Commissarii iidem.

Teutschmeister und Stadt Rotenburg an der Tauber, exp. 31. Octobr. 1650.

Chur-Maynz und Pfalz-Simmern exp. 5. Nov. 1650.

Stifte Münster und Oldenburg, exp. 6. Nov. 1650. Ist auch durch die Commissarios richtig gemacht worden.

simul-

1651.
Majus.

simultanei Exercitii, nach Ausweis perpetuae Capitulationis, in der Pfarr Güterlöse betreffend.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Niderwesel wider den Magistrat dafelbst, Restitutionem Exercitii Religionis & Jurium Civitatis belangend.

Schletstadt contra Herrn Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden, Restitutionem einer von dem Frankförschen Commendanten erhandelter und dem klagenden Theil zugehöriger halber Carthaus belangend.

Stift Münster contra die Staaden von Holland, wegen Restitution des von der Cron Schweden dem Prinzen von Uranien donirten Hauses und Amtes Veraguern.

Herr General-Wachtmeister und Frenherr von Guin contra Herrn Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden, die Abstellung der in seinem Flecken Salach verübten Beeinträchtigung betreffend.

Herr Graf Ferdinand Carl zu Löwenstein-Bertheim 1) contra Chur-Trier, wegen Restitution der Zehenden, auch Gültten zu Herrheim und Arzheim im Stift Speyer.

2) Hessen-Darmstadt, wegen eines Wenbers in der Herrschaft Habigheim, auch etlicher Pfarr-Gesälle und brieflicher Documenten.

3) Contra Chur Pfalz und Hessen-Darmstadt conjunctim, wegen des Juris collectandi in ichtgemeldter Herrschaft Habigheim.

Herr General-Wachtmeister Anton Werfelt contra Chur-Brandenburg, wegen dessen bey etlichen Kaufleuten zu Berlin confiscirter depositirter Gelder.

Wegen Restitution des Stifts Obnabrück und Execution Capitulationis perpetuae.

Andreas Zwang contra Herrn Obristen Gallen von Gallenstein, Restitutionem des Fronhoffs zu Nieder-Florsbetten betreffend.

Des Herrn Bischoffs zu Bamberg Fürstliche Gnaden und Herr Thum-Probst dafelbst contra Brandenburg-Onoltzbach, wegen einiger unter wahren Zwoeyter Theil.

1651.
Majus.

Ist berentwegen an den Magistrat geschrieben worden exped. 20. Dec. 1650.

Seind Ihre Fürstliche Gnaden zu der begehrten Restitution in Schrifften erinnert worden, exped. 20. Dec. 1650.

Ist berentwegen des Herrn Prinzen von Uranien Fürstlicher Gnaden den 4. August. Item Hollands den 5. Novembr. 1650. zugeschrieben worden.

Ist berentwegen 2 mahl an Seine Fürstliche Gnaden den Herrn Herzogen zu Württemberg geschrieben worden, den 5. und 23. Novembr. 1650.

Gnaden-Banden und Stadt Frankfurt.

Chur-Maynz und Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weymar exped. 5. Nov. 1650.

Ist Commission auf das Stift Münster und Herzog August zu Sachsen-Lauenburg ertheilt und expedirt worden 5. Nov. 1650.

Galda und Isenburg-Dudingen expedirt 27. Sept. 1650.

Chur-Maynz und Herzog Augustus zu Braunschweig-Lüneburg exped. 21. Sept. 1650.

Qqq qq

dem

1651.
Majus.dem Kriegswesen zu Furth angefangener
Neuerungen und Beeinträchtigung.Wester Maperin, Item die Pabsten
von Balsenheim, Theusich, Urscherlinß
und Herschitsche Erben, contra die Stadt
Hagenau, wegen unter währenddem
Kriegswesen entzogener Güter, Zins-
Verschreibungen und anders.Abt zu St. Maximin in Trier con-
tra Ihre Churfürstliche Gnaden selbigen
Ersß Stiffis, wegen Restitucion selbigen
Gottes-Hauses und anders, so Ihme un-
ter währenddem Kriegswesen entzogen
worden.Abt zu Fulda contra die Ritterschafft
Dero Stiffis Fulda, in Puncto Imme-
diacatis, Juris collectandi und anderer
denselben anhangender Gerechtigkeiten.Christ Bamberger contra Chur-Tri-
er als Bischöffen zu Speyer, wegen unter
währendem Kriegswesen entzogenen Haus-
ses und Güter.Cosianß Stiffit contra die Stadt
Schaffhausen, einige gegen desselben alte
hergebrachte Gerechtigkeiten angefan-
gene Neuerungen betreffend.Herr Graf von Oldenburg contra
die Fürstliche Frau Wittib von Arschott,
Cassationem einer unter währendder
Kriegs Unruhe von Dero Ehegemahl
Herr Johann Jacoben Grafen zu An-
halt und Bronkorfst abgepreßter Obli-
gation von 28000. Rthl. betreffend.Item die Kniphaußische Erben, wegen
angesprochener beyder Herrschafften Je-
vern und Kniphaußen, und deren aus
dem Frieden: Schluß praetendirter
Restitucion.Herr Gerhård Freyherr von Walden-
burg, genannt Schencker, contra Chur-
Trier als Probst zu Weissenburg, Re-
stitucion der Lehn-Güter Barberstein
und Grewenthan betreffend.Herrn Grafen Martin Franß und
Joachim Ernst zu Dettingen contra die
von Fleckenstein, Restitucion etlicher in
dem Esß der Graffschafft Dettingen an-
heim gefallener und eigenthätig entzoge-
ner Lehen-Güter betreffend.Hoffmännin von Münchshofen ge-
bohrne von Gettwig, wegen Restitucion
der Herrschafft Königswerth in Bbß-
men.

Nagfeldische Erben contra die Cron

Saaden. Saaden und Stadt Straßburg exped. 24.
Aug. 1650.Chur. Maynz, Cölln und Bamberg, exped. 4.
Dec. 1649.Chur. Maynz und Herzog Wilhelm zu Sachsen
Beymar, exped. 24. Aug. 1650.Saaden. Saaden und Stadt Worms exped. 26.
Aug. 1650.Ist um deren Abstellung von hier aus an besagete
Stadt geschrieben worden den 21. Aug. 1650.Sind beide Sachen von dem Collegio Deputata-
rum erörtert, und die gebetene Cassation vor bil-
lig erkannt, auch den Kniphaußischen Erben die
gesuchte Praetension abgesprochen worden, laut
darüber ertheilten Attestaten den 5. April 1650.Saaden. Saaden und Stadt Worms, expediert 26.
Aug. 1650.Saaden. Saaden und Graf Friederich Casimir zu
Hanau, exped. 20. August. 1650.Ist Ihrer Kayserlichen Majestät allerunterthänigst
recommendirt worden den 14. May 1650.Sind Ihrer Kayserlichen Majestät zu Vermittelung
Schweß1651.
Majus.

1651.
Majus.

Schweden, das Amt Klempenau betreffend.

Noch von Creuz, Restitution etlicher von dem Herrn Grafen zu Edwinstein-Bertheim Ihme entzogener Güter betreffend.

Wfalz: Neuburg contra die Staaden von Holland, die in der Pellerbuschischen Sachen verübte Reprersalien betreffend.

Wfalz: Neuburg contra die Brabantische Regierung, die Restitution des Gilschischen Lehen Hauses und Herrlichkeit Turnich betreffend.

Wfalz: Neuburg contra das Kayserliche Cammer-Gericht, und Siftirung des Processus in der Ruhehornischen Schuldsachen, Mand. de solut. sine Clausula.

Wfalz: Neuburg contra Hessen-Cassel, wegen begehrten Vorspannes zu Abführung Stücke, Munition und Pagage bis nacher Cassel.

Ragenerburger Stifft contra Mechelnburg, in Puncto präsenfæ Extinctionis Canonicatum und anderer contra Instrumentum Pacis angemaster Beeinträchtigungen.

Schmidische Erben contra P. Faber Soc. Jesu, die Restitution des Reichs-Lehens Tamhausen betreffend.

Teutsch: Ordens Commenthur zu Straßburg contra den Magistrat daselbst, die Einräumung einer anderen an statt der entzogenen Behausung belangend.

Teutsch: Orden contra die Staaden von Holland, Restitutionem der Commenthuren Gennert betreffend.

Freyherr Wdhlin von Friesenhausen contra seinen Vettern, in Puncto Prästationis Alimentorum.

Herrn Bischoffs zu Basel Fürstliche Gnaden contra den Prälaten zu Pelele und dessen Münsterthalische Untertanen, daß Jus collectandi betreffend.

Item wegen Restitution der von der Cron Franckreich vorenthalteuer Eisen-schmiden zu Unterweyler und Neuen-Dorf.

Zweyter Theil.

der Restitution gleichfals recommendirt worden, den 5. Nov. 1650.

Seynd an Dieselbe Ihme Intercessionales erttheilt worden, den 29. Julii 1650.

Ist Pars rea davon in Schrifften abgemahnet worden 5. April 1650.

Ist derentwegen an Herrn Erz. Herkogen Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht geschrieben worden den 12. May. 1650.

Ist an das Cammer-Gericht geschrieben worden.

Ist Hessen-Cassel davon in Schrifften abgemahnet worden, den 5. August. 1650.

Ist a Deputatis die Sache erörtert, pro Actoribus sententiirt, und Pars rea von den geklagten Attentatis abzustehen erinnert worden, den 2. April und 25. Octobr. 1650.

Ist die Erörterung und Execution dem Magistrat zu Augsburg aufgetragen worden, den 2. Sept. 1650.

Ist derentwegen an den Magistrat zu Straßburg geschrieben worden, den 20. Febr. 1650.

Admoniti Hollandi, ut restituant den 12. Jul. 1650.

Ist Costniz und Württemberg derentwegen Commission aufgetragen, auch mit beyder Partheyen Belieben beygelegt worden, den 16. Jul. 1650.

Ist an die Stadt Solothurn, Item an Bern geschrieben worden, der Beklagten sich wider des Stiffts Daasel Gerechtsame nicht anzunehmen. Nicht weniger an des Herrn Bischoffs Fürstliche Gnaden, dieselbe durch alle dienliche Executionsmittel zur Schuldigkeit anzuhalten, den 12. August. 1650. Ist auch derentwegen Herrn Erz. Herkog Leopold Wilhelms Hochfürstlicher Durchlaucht und Herrn Marggraf Friederichs zu Baden-Durlach Fürstlicher Gnaden Commission aufgetragen 27. Octobr. 1650.

Seynd um die Restitution Domini Plenipotentiarii Gallici belanget worden.

1651.
Majus.

1651.
Majus.

Ehur: Maynische Gravamina.

1) Ehur: Maynig contra Hessen-Darmstadt, wegen angemasteter Collocation des Ihrer Ehur Fürstlichen Gnaden eigenthümlich zustehenden Klosters Lorsch, und verschiedener Dero Clero Secundario und Adeltichen Vasallen in der Ober-Graschaft Eagen-Einbogen zugehöriger Güter.

2) Wider Ehur-Sachsen, wegen angemasteter Jurisdiction, Steuer, Schakungen und anderer Gerechtigkeiten, in denen höchstgedachter Ihrer Ehur Fürstlichen Gnaden ohnstreitig zustehenden Odrfern Langula, Ober- und Nieder-Dorla.

3) Ehur: Maynig und respective Hahfeld contra Sachsen Weinmar, item die Grafen von Schwarzenburg, Hohenlohe und Müßburg, als Confortes, die Restitution der Grasschaft Gleichen, Blancken und Cramichsfeld, mit Ihrer ante Motus bellicos hergebrachter Reichs-immediat, betreffend.

4) Item Ehur: Maynig contra Bräunschweig-Lüneburg 1) wegen Restitution des Klosters Steina, 2) deren auf das Haus Hardenberg und dessen Unterthanen angemasteter Obrigkeit, Collocation und Erlassung der mit Gewalt abgezwungener Eyd und Pflichten, 3) hin- und wieder auf des E. G. Stiffts Eigenthum, in specie am Kloster Geroda, Steina, Wizingeroda, Siboltshausen, Hardenberg, Bodenstein und Nordheim angeschlagener Fürstlichen Braunschweigischen Wappen. 4) Restitution des Hauses Eiberstein und zugehöriger Unterthanen, 5) der aus dem Amt Rotenburg zum Schloß Siboltshausen jährlich schuldiger und die Kriegs-Jahre hero vorenthaltener 5 Morgen Holzses. 6) Entlassung der den Unterthanen zu Siboltshausen abgenommener Pflichten. 7) Des Wizingerodischen Gerichts, item zu Bodenstein, Nordheim, und 8) Abstellung aller unter währenden Kriegs-Troublen beschehenen Eingriffe und Restitution alles in den Stand, in welchem es respect. ante hos Motus & anno 1624. gewesen.

5) Wider die Stadt Franckfurth, wegen Restitution des Antoniter-Hoffs und Kirchen in Statum anni 1624.

Commissarii Bamberg, und Hanau, exp. den 5. Nov. 1650.

Ehur: Bayern, Pfalz: Simmern, exped. 5. Nov. 1650.

Ehur: Bayern, Pfalz: Simmern, exped. 5. Nov. 1650.

Costnig, Pfalz: Lauterbeck: Weltensch, exped. 5. Nov. 1650.

6) Wegen.

1561.
Majus.

1651.
Majus.

6) Wegen Restitution des Exercitii Religionis Catholicæ bey dem Stifte Mayntaden.

7) Wider Hessen-Cassel, wegen eingeführter Reformirter Religion zu Alledorf und Altenstadt.

8) Wegen Abstellung des von Herrn Landgrafen Johannis zu Hessen-Darmstadt Fürstlicher Gnaden zu Draubach neu aufgerichteten Zolls.

9) Ingleichen wider Landgraf Georgen Fürstliche Gnaden wegen Aufhebung des Zolls-Ausschlags zu Zwingenberg.

10) Nicht weniger wegen Cassation des gegen Wormbs über, zum Nachtheil des Chur-Männischen Burgstädter Zolls, aufgerichteten Pfälzischen Zoll-Ausschlags.

11) Wegen deren in denen Reichs-Städten, sonderlich in Franckfurth, neu angestellter Auflagen, Zölle, Imposten, Accisen.

12) Wider Sachsen-Weimar, wegen Restitution des von Herrn Herzog Wilhelm zu Sachsen-Weimar Fürstlicher Gnaden bey Occupation der Stadt Duderstadt transferirten Chur-Maynischen Archivi, über das Eichsfeld.

1651.
Majus.

S. X.

Der Schwedische Baron Orenstirn, so unmittelbar von seiner Königin in den Grafen-Stand erhoben worden war, welche Zeitung Er auf Seiner bereits angestellten Rückreise nach Stockholm unter Wegs erfahren hatte, fand sich nun wiederum ganz unversehrt in Nürnberg wieder ein, wiewohl man vorher schon einige Nachricht, welcher man aber keinen Glauben geben wolte, davon hatte, und ließ am Sonntag den 11. May, Abends um 9. Uhr, bey dem Reichs-Directorio sich anmelden, und zugleich dieses werben, „Er vernehme, daß etliche Gesandtschaften, nachdeme Sie seiner Ankunfft vergewissert worden, sich von hinnen zu begeben resolvirt hätten, welches aber seiner Königin zum Schimpff und höchsten Ungebühe gereichen döffte, daher Er das Directorium ersuchen lassen wolte, dieselbe, wie auch gesammte noch anwesende Ge-

sandten, zu erinnern, Sie möchten beyssammen bleiben, bis Er seinen Vortrag, welchen Er von seiner Königin, dem Heiligen Reich zu seiner Ruhe und völligen Execution des Friedens eingereicht, erhalten habe, abgelegt hätte.

Des folgenden Tags, welches der Pfingst-Montag war, convocirte das Directorium alle noch anwesende Gesandte, und eröffnete Ihnen des Orenstirns Verlangen. Der Chur-Bayerische Gesandte berief sich auf die von seinem Herrn bereits vor 3. Wochen erhaltene Avocatorias, und hätte Er schon damahls seine Abreise intimirt, da man von des Grafens Orenstirns Wiederankunfft noch nichts gewußt: Desgleichen that der Bambergische Gesandte, welcher von dem Dohm-Capitul, so damahls auf dem Peremptorio zu Bamberg besamman gewesen, avocirt worden

D 99 99 3

wart

1651.
Majus.
Die anwesende Reichs-Gesandten wollen mit Ihm nicht weiter conferiren.

war: Insgesammt aber hielten die Gesandten davor, Sie könnten den Drenstirn als *Legatum Regium* nicht anhören, noch weniger mit Ihm in Handlung sich einlassen, weil 1.) Ihro Kaiserliche Majestät, dann der Churfürst zu Maynz letztlich nicht hätten gut heißen wollen, daß Sie weiter in Publicis etwas gehandelt, indeme ihrer zu wenig wären; 2.) hätten die Schweden selbst in des Drenstirns letztem Memorial dasjenige, was nach Verfließung der ersten 3. Monathe bey dem Nürnbergischen Convent vorgegangen, in Disputat ziehen wollen; 3.) hätten Ihro Kaiserliche Majestät letzthin Dero Gesandten abgefordert, auch die Churfürsten, ihres Orts ein gleiches zu thun, durch Schreiben vermocht; worauf 4.) die Dissolution des gegenwärtigen Convents selbst, von denen noch zugegen gewesenem Gesandten, in die Creyße denunciirt worden sey, mithin diese sich dadurch gleichsam selbst licentirt hätten, folglich köndten Sie 5.) nunmehr sich nicht von neuem zu Tractirung solcher Sachen autorisiren; ja es möchte 7.) der Cron Schweden, und Ihm, Graf Drenstirnen, selbst präjudicirlich seyn, wann Er sich mit denen, die sich selbst nicht mehr pro legitimatis erachteten, in Handlung einlassen wolte, welche Handlung auch 7.) keine Validität, ob Defectum Mandati & Contradictionem Superiorum, jemahls erlangen würde.

Solches Conclusum hinterbrachte der Chur-Maynzische Gesandte dem Grafen Drenstirn, welcher aber von seiner Meynung nicht weichen wolte, ob Er schon die angeführten Rationes nicht widerlegen konte; hingegen verlangte Er, es möchten die Gesandten doch nur so lange beyssammen verbleiben, bis Sie von ihren Herrn Principalen, an welche Sie doch die Sache würden haben gelangen lassen, Instruktion erhalten hätten. Alleine auch dieses wolten selbige nicht thun, sondern der Chur-Bayerische Gesandte gieng den 22. May, und der Bambergische den 24. ejusd. fort; welches dem Grafen Drenstirn sehr mißfiel, daß Er sich deswegen bey dem Chur-Maynzischen beschwehrete, „wie

Abtheile des Chur-Bayerischen Gesandten, in gleichen des Bambergischen.

„Er wohl sehe, daß die Gemüther, Zeit seines Abwesens, sich sehr alterirt hätten; den d'Avangour tractire man „gleichwohl noch als einen Gesandten, „und nehme es wieder von Ihm an; hingegen mit Ihm, Drenstirn, wolte „man sich gar nicht einmahl einlassen, da „Er doch Realia mitbrächte, und keine „Rodomontaden machte, seine Königin „auch durchaus das Instrumentum Pacis quocunque Modo und völig exequirt wissen wolte &c. &c. Die Gesandten aber verblieben bey ihrer einmahl gefaßten Resolution; doch sandte der Chur-Maynzische einen Expressen an seinen Herrn, um Verhaltungs-Befehl über diesen Punct einzuhohlen.

Indessen wurde beliebt, die Dissolution des gegenwärtigen Convents an die Creyße zu notificiren, mit welchen Schreiben der Chur-Maynzische Gesandte, als Director, so schleunig verfuhr, daß auch die vorgehabte iterata Revisio derselben zurück bleiben mußte. Weil man nun besorgte, es möchten diejenigen Sachen und Puncten, welche noch ante Discessum zu expediren abgeredet worden waren, gar zurück bleiben; so brachten solche die noch anwesende Evangelische Gesandten, der Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, in das nachstehende Memoriale sub N. I. Man nahm auch selbiges sofort den 23. May vor die Hand, und wurde der Anfang mit denen darinnen bemerkten noch übrigen Restitutions-Casibus gemacht: Es mußte aber gleich bey dem ersten Casu, die Carthaus Grunau betreffend, abgebrochen werden, indeme die Catholischen davor hielten, daß, gleichwie die ganze Graffschaft Wertheim getheilt worden, also müsse auch die Carthaus getheilt werden, davon die Helffte dem Grafen Friederich Ludwig, welcher Evangelisch, zugesprochen, die andere Helffte aber, so der Catholische Graff Ferdinand Carl präzendirte, dem Carthäuser-Orden um des willen zugelegt werden müsse, weil die Erlassung der eingezogenen geistlichen Güther, sowohl nach dem Religions- als Westphälischen Frieden, länger nicht eingeräumt worden sey, als bis man sich der Religion hal-

1651.
Majus.

Notificirung an die Creyße wegen Dissolution des Nürnbergischen Convents.

Puncten, welche noch ante Dissolutionem Conventus abgehandelt wurden.
N. I.

Von Restitution der Carthaus Grunau.

1651.
Majus.

halber mit einander entweder univerfaler, oder particulariter würde verglichen haben: Nun fey aber dergleichen Particular-Bergleich allhier nicht möglich, nachdem der Graf Ferdinand Carl die Catholische Religion angenommen habe, quo ipso Er unfähig worden fey, einig geistlich Gut zu befitzen oder zu genieffen. Die Evangelici hingegen hielten davor, die Restitutio der besagten Carthaus müsse propter Factum Possessionis de Ao. 1624. vor allen Dingen erfolgen; die gemachte Exception, wegen des Particular-Bergleichs in der

Religion, habe keinen Grund, fey altioris Indaginis, und gehöre vor ein ander Forum. Daher man diese Materie, ob Diverfitatem Principiorum, gänglich abbrach. Inzwischen ergiengen von Kayserlicher Majestät und dem Churfürsten von Maynz Schreiben an die Creyße, an denen zu Münster verwilligten 100. Römer-Monathen auf Abschlag 13. Monathe Ihrer Kayserlichen Majestät zu bezahlen, welches zu einigen Creyß-Tagen hernachmahls Anlaß gab.

1651.
Majus.

N. I.

Erinnerung und Protestation ex Parte Evangelicorum, was noch vor gänglicher Dissolvierung des Convents zu expediren.

Demnach bey dem löblichen Chur-Maynischen Directorio Evangelischen Theils bisher, wegen Expedition derer ein Zeithero concludirter, aber noch un- ausgefertigter zurückstehender Sachen, unterschiedlich, besonders aber 17. dieses Monats May von dem Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Abgesandten, derentwegen wiederum gute, wohl- und zu mehrerer Bestätigung alles guten Vernehmens gemeinte Erinnerungen beschehen, jedoch dieses letztere mahl so gar übel und als ein Schnarchen aufgenommen werden wollen, dergleichen Erinnerungen aber, vor angekünftiger ob wohlgedachten Directorii Abreise von hinnen, noch mehr abzulegen vorhanden seyn, und man sich dergleichen übeln Aufnehmens dennoch gern entbrechen, der Sachen Nothdurfft nach aber nichts ver säumet wissen wollen; Als ist rathamer befunden, solche Erinnerungen auf einmahl in dieser Schrift zu übergeben, darbey am zierlichsten bedingend, daß durch solche Erinnerungen man gang nicht gesinnet, dem löblichen Directorio im geringsten in sein Amt einzugreifen oder sich demselben zu nähern, sondern allein geschehen diese Erinnerungen zu dem Ende, damit man in aller massen die Imputationes und Blames, so aus Zurückbleibung unten besagender Monitorum das Collegium Deputatorum und dessen Mitglieder betreffen dürfften, evitiren und vermeiden möge.

Anfänglich ist toties auch bereits im vorigen Jahr circa Finem tertii Mensis für nothwendig gehalten, beliebet und geschlossen worden, vor Dissolution dieses Collegii einen Schluß-Recess zusammen zutragen, darinnen Unsern Herrn Principalm, zuvorderist auch Ihrer Kayserlichen Majestät und dem ganzen Reich, Unseres Verrichtens gnugsamer Bericht geschehe, denn auch die noch nicht expedirte Partihyen an gehörige Orte secundum Tenorem Instrumenti Pacis remittirt würden; Ob nun zwar mehr wohlgedachtes Directorium dieses Reccesses sich noch nie expresse verweigert, ist doch auch noch nichts darvon entworffen, oder communicirt worden, die Zeit des Ausbruchs aber rucket so stark herbey, ut tandem tempore videamur excludendi.

Ferner ist längst abgeredet, geschlossen, auch bereits am 2. April, jüngsthin ein Anfang gemacht worden, einen gründlichen doch kurzen Bericht über die Listas der eingekommenen Casuum, so ad tres Terminos & tres Menses eingetheilt worden, abzufassen, welches neben dem, daß es abgeredet worden, ein höchst nothwendig Werk ist, so gang nicht unterlassen werden kan, weil nun der Herr Director bereits etwas abgefasset, und dem Herrn Crane solle ausgestellt haben, könnte zu Beförderung des Wercks solches etwa per Dictaturam communicirt werden, zu besserer Gewißheit aber wird nöthig seyn, daß die bey dem Directorio ein-

ein-

1651.
Majus.

eingekommene Berichte aus den Kreysen, oder von den Commissarien, vollends heraus gegeben, und durchsehen würden, worauf ein und andere Sache eigendlich beruhe.

1651.
Majus.

Dann und zum Dritten ist auch nöthig und längst verglichen gewesen, damit man auch Gewisheit wegen deren Casuum, so bey dem Directorio ante primum Exauctorationis Terminum eingekommen, haben möge, eine Specification zu adjustiren und zu authentisiren, die Adjustirung ist zwar geschehen, die Authentisatio aber will nicht fort.

In Particular-Sachen ist am 3. Novembr. 1650. concludiret, die Wertheimische Sach wegen der Carthaus Brunau, so viel des Catholischen Herrn Grafen Antheil betrifft, noch allhier vorzunehmen.

Selbigen Tags haben die Weissenburger zum zweyten mahl contra den Landes Commenthur zu Ellingen, 24. Bauren betreffend, submitirt, aber ad Sententiam ist noch keine Umfrag geschehen.

Den 7. Novembr. ist concludirt, in der Post-Sache an Kayserliche Majestät zu schreiben.

Den 18. Novembr. ist abgeredet, pro Sententia nostra, in Cauſa Regenspurg contra Ober-Pfälzische Landschafft, auf Kayserlicher Majestät Contradiction-Schreiben gebührend zu antworten, und Justitiam zu demonstriren.

Den 9. Decembr. ist concludiret, und am 6. Martii 1650. confirmirt worden, Monitoria in die säumige Creyße zu geben, daß Sie den Rest der Schwedischen Satisfactions-Gelder einbringen, um die Rechte dadurch wieder zu liberiren. Dieser Punkt ist über dieß vel centies vom Herrn Bischoff zu Münster und Dessen Stifft gesucht worden, auch von der Importantz, daß Er allein sufficient, die neu erlangete Ruhe des geliebten Vater-Landes zu turbiren.

Noch sind Sachen vorhanden, welche die Commissarii ad nostram Decisionem wieder zu rück gefendet, selbe auch allhier bey dem Directorio angenommen, den Herrn Deputirten ad perlegendum die Acta ad Domum geschickt, und die Partheyen der Decision zu erwarten vertribtet worden, als in Cauſa Eberstein contra Grensfeld, Hagenauische Augspurgische Confessions-Verwandte contra Magistratum daselbst, und dergleichen.

Item sind Sachen, darinnen bey der Umfrage Vota paria gewesen, und die Partheyen dennoch ein Interims-Expediens haben müssen, auch in Hoffnung solches zu erlangen, etliche viel Wochen und Monath vergeblich aufgewartet haben, mit grossen Speken und Unkosten, zum Exempel Augspurg und Dünckelspühl ic.

Die Stadt Weissenburg in Nordgau hat nun gangen 2. Jahr contra den Herren Bischoff zu Eychstedt mit unerschwinglichen Kosten aufgewartet, ist zwar nach drey oder vierfacher des Bischoffs Contumacia endlich gehdret, dem Herrn Bischoff auch, in Güte Satisfaction zu thun, zugeschrieben worden, Seine Fürstliche Gnaden aber suchen post tot Tergiverſationes jeso per Prorogationem Termini die armen Leute zu eludiren, und fährt mit Dero Attentatis in der Jagd-Gerechtigkeit immerfort, dem muß auch abgeholfen werden.

In der Hydrarischen Sachen ist abgeredet, an die Partes Monitoria abzugeben, von via Facti abzusehen, selbe auch ausgefertigt, aber durch unbillige Beyfügung eines Derogleichen an Herrn Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Fürstliche Gnaden hinwieder suspendiret worden.

Über das alles wären noch viel mehrere hieher zu referiren, welche aber zur Expedition zu bringen, theils Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz verbotthen, als die Trierische Sache, und das Schreiben an Herrn Erb-Herzog Leopold Wilhelm wegen der Franckenthalischen Sache, theils Tractu Temporis aus unterschiedenen Ursachen sich geändert, als was wegen der Franckenthalischen Contribution, des von den Herrn Frankosen begehrten Prædicati Potentiſſimi, an Kayserliche Majestät zu schreiben, geschlossen.

Item

1651.
Majus.

Item Beantwortung des vorigen Jahres einkommenen Kayserlichen harten Schreibens, auch des von denen Cameralen begehrtten Gutachten & calia.

Item ist auch an die Herrn ausschreibende Fürsten in Schwaben, wegen einer Ihnen vormahls von hier aus aufgetragenen, auch so viel an Ihnen verrichteter Executions-Sache, die Stadt Memmingen betreffend, von dem Fürstlichen Württembergischen unterschiedlich erinnert und gebeten worden, aber bisher noch nichts erfolgt. Werden nun obige Sachen, daran der Glimpff aller Unserer hier verrichteten Arbeit hangen wird, noch vor gänglicher Dissolution dieses Conventus, sonderlich aber die hier oben specificirte Restitutions-Fälle, nach dem klaren Facto Possessionis erdteret, darum man hiermit nochmahls Dienst-fleißig bittet und erinnert, wird der Glimpff dem Collegio verbleiben, da nicht, sondern man wird also in Summa Confusione von einander gehen, wird aller Unglimpff und die höchste Blasme auf das Collegium fallen, darwider aber man Evangelischen Theils, und daß man deswegen ohne Schuld seyn will, zum zierlichsten protestando bedinget, auch allen Interessatis Ihre Nothdurfft will vorbehalten haben.

1651.
Majus.

Salvis Salvandis omnibus.

Evangelischen Theils Deputirter Fürsten
und Stände Subdelegirte Rätthe, Gesandten und Bothschafften.

Ex Substitutione des Fürstlichen
Sächsischen Herrn Abgesandten,
und vor Sich.

Polycarpus Heyland,
Fürstlicher Braunschweig-Lüneburgischer Abgesandter.

Wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu
Württemberg; sowohl ex Substitutione der Stadt Nürnberg Deputirten und Abgesandten.

Valentin Heyder, D.

§. XI.

Wolken,
wesswegen
offnen wie
er nach
Nürnberg zu
rück gegangen.

Es wollte also Niemand mit dem Grafen von Orenstirn sich in neue Tractaten einlassen, zumahl man nicht wuste, aus was Absichten Er sich so unvermuthet wiederum in Nürnberg eingefunden hätte. Doch gab Er einem und andern Privatim den Zweck seiner Wiederkunfft dahin zu erkennen, „es habe seine Königin, aus tragender Vorsorge vor die Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, wohl und mit mehrern bey sich überlegt, und befunden, daß, ohngeachtet des zu Nürnberg geschlossenen und vollzogenen Executions-Recessus, dennoch die Execuciones, sonderlich von denen Ausländern, nicht allerdings hätten vollstreckt werden wollen: Und obgleich wegen Franckenthal, ingleichen wegen der von Lothringen noch innhabenden Plätze, anjeko einige Tractaten vor der Hand wären; so wüste man doch wohl, wie langsam und mit was vieler Veränderung solche hernacher giengen.
Zweyter Theil.

„Sollte auch gleich endlich etwas erhoben werden, wüste man doch wohl, wie es bißhero mit den Spanischen Werbungen und Durchführung ganzer Regimenten durch Deutschland ergangen sey; Solches würde so lange, als der Krieg zwischen Spanien und Franckreich währete, continuiren, von der Franckösischen Seite aber solchem Beginnen allezeit widersprochen, und dergleichen pro Conventione Pacis geachtet, auch nicht allein mit Worten, sondern auch dara Occasione, realiter contradicirt werden. Diesem allen und noch mehr andern Inconvenientien mit Bestand zu begegnen, hätte seine Königin Ihm Befehl gegeben, sich nach Nürnberg nochmahls zu verfügen, solches alles dem Convent wohl zu remonstriren, auch die von Ihro Königlichem Majestät hierzu dienlich befundene Mittel, nemlich die Generalem Guarantiam und die dazu gehörige allgemeine Verfassung
Rrr rr vor.

1651.
Julius.

„vorzutragen; Er, Graf Drenstirn, hätte darauf seine Reise in aller Eyl und möglichsten Stillschweigen darum fortgesetzt, damit Er den Convent zu Nürnberg noch beyssammen antreffen und verhüten möchte, daß man seinetwegen eben nicht aus einander gienge. Bey seiner Ankunft hätte Er zwar diejenigen Gesandtschafften, so Er bey seiner Abreise daselbst zurück gelassen, wieder angetroffen, aber die meisten als wegfertig, und den Convent zu dissolviren willens; Er könne anders nicht urtheilen, als daß dieses Aufbrechen um seiner Ankunft willen, und also seiner Königin zum Despect geschehe, welches Er vor dießmahl dahin gestellt seyn lassen, jedoch nach Hof berichten müste, und würde der erste darauf folgende Effect dieser seyn, daß Ihre Königl. Majestät, weil Chur-Fürsten und Stände des Reichs Ihre treue Vorsorge nicht annehmen wollten, die Hand auch abziehen, und auf bedürffenden Fall sich wohl und lange genug bitten lassen würde, ehe Sie zu demjenigen, was jeho ultro offerirt werde, Sich verstehen oder erklären möchte.

Chur-Maynische Resolution über das Schwedische Anerbieten.

Bald darauf langte des Churfürstens zu Maynz Resolution an dessen Gesandten über diesen Punct ein, dahin gehend, Seine Churfürstliche Gnaden erfreuten sich ab der Königin in Schweden führenden guten Intention und Vorsorge, vor die Beruhigung des werthen Vaterlands Deutscher Nation, wären auch damit, was den Scopum und Zweck dieses Negotii betrifft, allerdings einig, wie Sie dann allezeit dazu gerathen, auch alle Mittel und Wege solches ins Werk zu richten bisher gesucht hätten; Sie befänden aber, daß der Modus Procedendi, und die Me-

„dia zu solchem Zweck zu gelangen, über die maassen schwehr fielen, zumahl an jeho, da der seithero zu Nürnberg sturgedauerte Convent fast gänzlich dissolvirt, und gar wenige Gesandten mehr zur Stelle wären; Sie zwar, Ihres Orths, wären jedesmahls geneigt gewesen, wie auch noch, Ihren Gesandten bis auf die allerlegte zu Nürnberg zu lassen, sähen aber doch nicht, mit was Nutzen oder Frucht, bey so geringer Anzahl der Gesandten, einige Handlung vorgenommen werden könnte, und wäre anbey zu zweifeln, ob die Principalen der abgereisten Gesandten, solche wieder zurück zuschicken belieben möchten; Ihre Churfürstliche Gnaden wären in dem Werk gar sehr betreten, sähen wenig Auskommen, und begehrten daher, der Graf Drenstirn möchte selbst Mittel und Wege vorschlagen, dadurch Er zum Zweck zu gelangen vermeyne etc.

Es wußte aber dieser keine Mittel, bey solchen Umständen zu ersinnen, hingegen vermeynte der Chur-Maynische Gesandte, es würde der beste Weg seyn, einen Collegial-Tag wegen endlicher Execution des Friedens nach Nürnberg auszusprechen, deme dann die noch anwesende Fürstliche Gesandten von selbst adhartiren, als auch andere Fürstliche Häuser, auf beschehende Avisation oder Invitation, gar leicht und willig folgen würden; die Städte würden von selbst dazu treten, und durch Ausschreibung eines Städte-Tags sich auch dazu einfinden.

Unter dessen, da man also über diese Sache zu rath gieng, erhielt der bisher gewesene Kayserliche Sublicaratus und Oesterreichische Gesandte von Sollen den Befehl, sich schleunig nach Wien zu begeben, welches Er auch ohne Verzug thate.

1651.
Julius.

Vorschlag eines Collegial-Tags.

Abreise des Oesterreichischen Gesandten.

§. XII.

Der Evangelischen Gesandten Summarischer Bericht derer seither geschehenen Expeditionen.

Weil nunmehr der seithero gedauerte Congress durch die Abreise der mehresten Gesandtschafften, sonderlich des Directorii, zum Ende gediehen war, und sich die übrigen Gesandten zur gleichmäßigen Abreise bereit machten; so wollten die annoch zur Stelle gewesene Evangelische Gesandtschafften, noch bey dem Abschied,

ein Zeugnis Ihrer bisherigen Arbeit und Bemühung zurücklassen, daher dieselben einen Summarischen Bericht, nach N. I. abfassten, was vor Expeditiones seither im Collegio Deputatorum in Puncto Requisitionis würcklich geschehen seyn. Von solcher Lista Expeditorum wurden 4. Exemplarien originalisirt, nemlich

N. 1.

1651.
Julius.

nemlich vor jedwedem Deputirten Stand eines; Nechst deme ein Exemplar dem Kayserlichen Gesandten *Cranio* in der gesamten Deputirten Nahmen mit einem Schreiben zugesendet, worinnen man Ihn ersuchte, bey vorfallender Gelegenheit, diesen der Evangelischen Gesandten Bericht gegen die von dem Chur-Mayntzischen Gesandten gefertigte und Ihm vor seiner Abreise zugestellte Li-
stam zu halten, und dabey zu glauben,

daß solcher der Evangelicorum Summarischer Bericht denen Actis formaliter und wahrhaftig gemäß sey: Desgleichen wurde ein Exemplar davon an den Chur-Bayerischen Hof überschickt, weil dessen Gesandter mit der gemeldten Chur-Mayntzischen Liste nie zufrieden gewesen: Ob man aber auch ein Exemplar an Chur-Mayntz senden wolte, darüber konte man sich nicht vergleichen.

1651.
Julius.

N. I.

Summarischer Bericht über des Collegii Deputatorum in Puncto Restitutionis beschenehen Expeditionen nach der gedruckten Designation, welche als ein Extract aus der Deputirten Auffsatz ausgestellt worden ist.

In primo Termino.

Die Augspurgische Confessions-Berwandte in der Untern-Pfalz. Ist den 28. August. 1650. deswegen an Baaden-Baaden und Hessen-Darmstadt Commission abgangen, secundum Instrumentum Pacis Art. 4. §. Aug. Conf. zu exequiren.

Pfalz-Culmbach.
Johann Amüller.
Ludwig Berreuters.
Saugenfingerische Erben.
Hans Christoph New.
Hans Balthäuser.
Plehsische und Schreiberische Erben.

In Puncto Crediti und eingezogener Häuser und Güter in der Obern-Pfalz.

Ist dem Chur-Bayrischen Abgesandten um Abheffung dieser Beschwehrungen erinnerlich zugesprochen, darzu er sich auch erboten.

Regenspurgische Creditores contra Chur-Bayern; Ist den 19. October. Anno 1650. bey dem Collegio eine Sententz ergangen.

Brandenburg-Culmbach.
Pfalz-Culmbach, und
Münbergische Unterthanen.

Contra Chur-Bayern.

Ist gleichmäßiges Ansuchen beschenehen, und Erbiethen gefolget. Die Münbergische Sache aber in specie per Modum amicabilis Compositionis vel Interpositionis in Collegio Deputatorum so schrift- als mündlich in Handlung gezogen, aber wegen unterschiedener a Parte Chur-Bayern vorgefallener Hinderungen, nicht zu Ende gebracht worden.

Die Burggrafen von Donau contra Chur-Bayern und Hohenzollern. Ist auf des Collegii Erinnerung, und des Restituendi Angeben, gänzlich restituir.

Friedrich Hoffer von Ursahren contra Chur-Bayern. Ist die Sache unterschiedlich vorkommen, und befunden worden, daß die rechte Quæstio, super Controversia feudali, de Successione a latere.

Hans Peter von Schlammersdorff contra Chur-Bayern. Hofftet an der Legitimation, weiln zween Vettern von Schlammersdorff sich dieser Restitution annehmen.

Hans Christoph Fuchs von Walburg contra Chur-Bayern, und den von Weiz. Ist auf beschenehenes Erinnern vöblig restituir, auch Ihme Fuchsen zu Erlangung des Lehen-Herrschaftlichen Consensus der Cron Bbheim an Ihre Kayserliche Majestät Anno 1650. den 4. Maji ein allerunterthänigstes Recommendation-Schreiben ertheilt worden.

Zweyter Theil.

Rrrrr z

Eben-

1651.
Julius.

Ebenleibische Erben contra Chur-Bayern und die Wahlische Erben. Nachdem die Quæstio, cui facienda sit Restitutio, unter den controversirenden Würzburgischen und Wildensteinischen Theilen abberait im Decembri Anno 1650. erörtert, beruhet es auf würcklicher Immission, zu welchem Ende die Würzburgische Erben Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern von dem Collegio Deputatorum recommendirt worden.

1651.
Julius.

Otto Löwen contra Chur-Bayern. Ist ultro restituirt worden.

Cornelius Eifemann, contra Chur-Bayern.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayerische Regierung zu Amberg, diese Sache hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Georg Bader, contra etliche Chur-Bayerische Officier. Ist den 30. Aug. Anno 1650. an Chur-Bayern geschrieben worden, darmit Ihme dasjenige wiederfahren mdge, worzu Er Krafft des Frieden-Schlusses berechtiget, darauf ist Ihm am Anno 1651. das zweyte Schreiben an Ihre Churfürstliche Durchlaucht in Bayern gegeben worden.

Baldeck contra Chur-Eöln. Ist den 29. Novembr. 1649. Chur-Maynz und Hessen-Darmstadt eine Commissio ertheilt worden, und seithero die Restitutio würcklich beschehen, folgens den 25. Septembr. Anno 1650. wegen Abstellung geklagter neuer Attentaten an besagte Commissarien geschrieben worden.

Brandenburg-Dnolzbach contra Würzburg. Ist den ^{5. Nov.}_{26. Oct.} 1650. in Collegio Deputatorum erörtert, und Dnolzbach das prætendirte jus Diæcesanum ab, den Unterthanen aber das Exercitium A. C. secundum Statum Anni 1624. zugesprochen, und restituirt worden; als auch hernach von den Unterthanen Beschwörungen wegen einiger Attentaten einkommen, ist an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz unter dato den Martii 1651. zugeschrieben worden.

Edwenstein-Wertheim contra Würzburg, wegen der Carthaus Grunau. Ist der Herr Graf A. C. durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creyßes restituirt worden, der Catholische Graf aber urgiret auch bey dem Collegio Deputatorum den andern halben Theil, welchen die Herren Carthäuser der Orths noch inhaben, und Ihme, als Catholico, deswegen keine Restitution geständig seyn wollen.

Hanau contra Würzburg; Vermittelt eines gültlichen Vergleichs restituirt.

Brandenburg-Culmbach contra Bamberg. Nachdem die Partheyen coram Collegio Deputatorum lange Zeit controversirt, haben sie sich letzt mit einander gültlich verglichen.

Brandenburg-Dnolzbach contra Eichstedt; Diese Prætension hat Herr Kläger nicht prosequirt.

Nürnberg contra Eichstedt. Ist der Bischoff von Eichstedt unterschiedlich anhero citirt, aber nicht erschienen.

Weissenburg am Nordgau contra Eichstedt. Nachdem diese Sache coram Collegio Deputatorum gehdret, und der Beweis verführet, und Ihrer Fürstlichen Gnaden darauf, in Güte zu restituiren, zugeschrieben worden, stehet dieselbe nunmehr auf solcher gültlichen Abtretung, oder gebühlichen Execution.

Weissenburg contra Land-Commenthurn zu Ellingen. Ist die Sache coram Collegio ventilirt und utrinque submitirt worden, beruhet aber jeho, nach vergeblich versuchten gültlichen Vergleich, auf endlicher Decision.

Erbach contra Edwenstein. Ist durch die Ausschreib-Fürsten des Fränckischen Creyßes exequirt.

Marca Christiana von Edwenstein contra Graf Ferdinand Carl von Edwenstein. Ist, ad Instantiam per Dominum Baronem Benedictum Oxenstirn factam nomine Actricis, diese Sache in Suspendo verblieben.

Nürnberg, item Memmingen und Lindau, contra die Postmeister. Ist den

1651.
Julius.

den Herrn Kayserlichen Gesandten communi Collegii nomine ein und das andere mahl recommendirt, auch den 7. Novembr. 1650. auf ein Schreiben an Kayserliche Majestät geschlossen, selbiges auch allbereit aufgesetzt, wegen dessen endlichen Ausfertigung aber ex Parte eines und des andern aus der Herren Catholicorum Mittel Difficultät eingewendet worden.

Mümpelgard contra Burgund. Ist durch die Præliminar-Evacuation richtig gemacht, und von des Herrn Erz-Herzogs Leopold Wilhelms Hochfürstlicher Durchlaucht restituirt worden.

Lindau die Reichs-Pfandschaft x. betreffend. Ist theils vor, theils bey der Præliminar-Evacuation vollkommlich exequirt worden.

Weglar contra Franciscanos. Ist an Chur-Maynz geschrieben, und exequirt worden.

Baden-Durlach contra Oesterreich. Ist von dem Collegio Deputatorum examinirt und ad Cameram Spirensen verwiesen worden.

Yappenheim, contra das Stifft Augspurg & vice versa. Ist den 11. Febr. Anno 1650. denen Ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creyßes Commissio aufgetragen, und durch dieselbe vollzogen worden.

Vibrach contra Catholicos ibidem. Ist erkant worden, daß die A. C. Verwandte Ihren Meßnern ohne Beschränkung des Ararii halten sollen.

Baaden-Durlach contra die Dominicaner und Franciscaner zu Pfortshaim. Ist an die Ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creyßes Commissio ertheilt und exequirt worden.

Pfalz-Weidens, contra Chur-Trier. Ist durch Chur-Maynz exequirt.

General Degenfeld contra Herr Probst zu Ellwangen.

Stadt Aahlen, contra Kundem. Ist des Schwäbischen Creyßes Herren Ausschreibenden Fürsten committirt, und exequirt worden.

Schelling zu Augspurg.

Gochsheim und Semsfeld contra Würzburg. } Restitutio facta.

Wathheim contra Wertheim. }

Camerarius contra Abten auf den Münchsberg. Ist den 7. Septembr. 1649. Bamberg die Executio committirt, und vollzogen worden.

In secundo Termino.

Rotenburg an der Tauber contra Brandenburg-Osnöbisch. Ist den 5. Novembr. Anno 1650. an Bamberg und Nürnberg Commissio ad cognoscendum & exequendum zwar ausgefertigt, aber dieselbe wegen der Osnöbischischen vermeinten, und vom Collegio Deputatorum verworffenen declinatorischen Exceptionen noch nicht erörtert.

Eadem contra den Teutschen Orden. Ist gleichmäßige Commissio erkant, es haben aber die Partheyen sich in Güte verglichen.

Nassau-Sarbrücken, wegen Clarenthal, Rosenthal und Mosbach. Ist Clarenthal und Mosbach restituirt. Wegen Rosenthal werden Ihre Kayserliche Majestät die Rothdurft bey dem Commendanten zu Franckenthal verordnen.

Jfenburg contra Darmstadt & vice versa. Ist den 14. Octobr. 1649. Chur-Maynz und Erfurth Commissio ad cognoscendum & exequendum ertheilt worden.

Speyer contra Dominicanos & Augustinianos daselbsten. Ist die Executio allbereit beschehen.

Augspurgische Confessions-Verwandte zu Hagenau. Ist den 6. Julii Anno 1650. Commissio auf Baaden-Baaden und die Stadt Straßburg ausgefertigt, weils sich aber die Subdelegirte einer Meynung nicht vergleichen können, ist die Sache samt den Acten von Ihnen wieder ad Collegium gewiesen worden, allda es jetzt auf der Decision beruhet.

Landau contra Decanum des Stifft S. Mariae ad Scalas daselbsten. Ist

Xrr rr 3

gleich

1651.
Julius.

1651.
Julius.

gleichfalls den 6. Julii 1650. Baden-Baaden und der Stadt Straßburg Commissio aufgetragen, und von Ihnen zur Richtigkeit gebracht worden.

Weissenburg am Rhein, contra Capicula S. S. Petri & Stephani, seynd iudem & sub eodem dato zu Commissarien verordnet worden, haben es auch wie voriges expedirt.

Friedburg contra Augustinianos Moguntinos, Ist verglichen und exequirt. Hörter contra Corvey & vice versa. Ist Commissio ad cognoscendum & exequendum auf Fulda und Braunschweig ertheilt, und denselben den 30. August. Anno 1650. Chur-Maynz und Oldenburg adjungirt worden, es haben sich aber die Commissarii nicht vergleichen können, und die Stadt der Catholischen Subdelegirten einseitigen Recess nicht annehmen wollen.

Amelungen und Kannen contra Abten zu Corvey, seynd iudem Commissarii geordnet, auf deren Zusprechen haben sich die Partheyen gütlich verglichen.

Lößlerische Erben, contra Richelische Erben. Ist den 19. Maji Anno 1650. Commissio auf Eosniz und Ulm ertheilt worden, und die Restitucion erfolgt.

Augsburg, contra Catholicos. Ist alles exequirt bis auf nachfolgende Punkten.

1) Den Carmeliter-Orden, so der Stadt contra Usam Anno 1624. aufgebürdet worden, und einen grossen Theil der Stadt Güther an sich hält, betreffend, weils sich die Schwedische und gesamte Evangelische, so wohl Anno 649. in Westphalen, als auch in Anno 1650. zu Nürnberg starck darwider gesetzt, entgegen man ex Parte Catholicorum Legatorum diesen Orden gern in der Stadt conservirt hätte, ist nach langem hierüber bald zwischen gesamtten Deputatis, bald zwischen denen absonderlichen Deputatis zu den Schwäbischen Gravaminibus, desgleichen den Sub-Deputatis, auch denen Schweden selbst, deswegen vorgewestten Disputat, und vielfältiger Discussion der Sache, endlich auf Ihrer Kayserlichen Majestät an Herrn Duca d' Amalfi deswegen abgelassenes Hand-Brieflein, vermittelt Herr Bollmars Interposition, dieß Mittel mit gesamtter Deputatorum, und Mediatoris unanimi consensu, ergriffen worden, daß die Carmeliter, citra Præjudicium anderer Städte mixtæ Religionis, in der Stadt verbleiben, hingegen den Evangelischen daselbstigen loco Equivalentis vor Ihre 15. Prediger eine Exemption vom Umgeld, und Extraordinari-oneribus gegeben werden sollte; inmassen dieser Schluß vom Collegio Deputatorum dem gesamtten Magistrat durch ein Rescript de dato 23. Julii intimirt worden; Ob nun wohl der Catholische Rath in dieser Exemption zwar post Festum, nemlich post tertium Exauorationis Terminum sich beset wehrt, und ex Deputatis Chur-Maynz Bamberg und Eostanz, Ihm Beyfall gegeben, mit Vorwendung, samb wäre berührte Exemption auf einseitigen ungleichen Bericht, ex errore und inaudita altera Parte, auch allein Vorschlagsweise erfolgt: So haben doch die übrige Deputati bey sich nicht befinden können, daß von solchem a Cæsaris, Suecis, Mediatore & Deputatis omnibus placidirten Concluso, wider der Deputirten Hand und Siegel, auch wider den Haupt-Recess, zu höchster Verschimpfung des Collegii Deputatorum Auctorität, vorab in einer Sache von so geringer Importantz, (sintemahl diese Umgelds-Befreyung kaum den 30. Theil dessen, was der Catholischen Exemption austragen mag) allein um des Catholischen Magistrats verspäteten, und zumahl ohnerheblichen Einwendens willen, wieder abgewichen, und dardurch der Carmeliten Ausschaffung selbst wiederum zu urgiren Ursach gegeben werden sollte, in Betracht, daß der vorgeschühte ungleiche Bericht und Error, durch obangerogte vielfältige Debattirung der Sachen und fleißige Erwegung des Augspurgischen Executions-Recess, Ausweis obgedachten Rescripti, excludirt; Nicht weniger auch die angegebene Absentia alterius Partis durch den Official von Dünabrück, als der Carmeliten Mandatarium, ja durch gesamtte Herrn Catholicos, welche der Catholischen zu Augsburg Interesse bey allen Occasionen eysrig verfochten, abunde supplirt, und von Ihnen dieses Equipollens selbst erstens an die Evangelischen

1651.
Julius.

1651.
Julius.

1651.
Julius.

gelsche Gesandten gebracht worden; So dann ab den Verbis Rescripti (und haben in Krafft der Römischen Kayserlichen Majestät auch Chur-Fürsten und Stände Uns ertheilten Gewalts geschlossen) lauter zu ersehen, daß die Sachen nicht in Terminis eines Vorschlags, sondern veri Decisi bestanden, ist also mehrerwehntes einhelliges Conclulum, ohnerachtet obernandter 3. Votorum, ohnaußgehebt in seinem Vigor verblieben.

2.) Die auf eine Seiten geschaffte Waisen-Kinder betreffend, ist deren Restitution, weil die Wegschaffung in Fraudem Decisionis Collegii vorgangen, a Deputatis bereits erkandt worden: Die Catholischen Deputirte aber haben nach der Hand Ihres Theils diese Meynung unter dem Vorwand, daß selbige Kinder nicht mehr herbey geschafft werden können, geändert.

3.) Wegen der Maria Stüberin, welche bereits bey den Evangelischen gebeicht und communicirt, und dahero von den Catholischen ohn allen Fug vertuscht worden, halten Deputati Augspurgischer Confession die Restitution vor billig; Catholici negant.

4.) Quoad annos Discretionis ist man im Collegio erstens so weit kommen, daß die Deputati Augspurgischer Confession hierzu 16. die Catholici aber allein 15. Jahr bestimmt, und man also nur um ein Jahr von einander gewesen, hernach haben die Catholici sich geändert, und die Annos Discretionis darauf gestellt, wann eine Person das erste mahl zur Beicht und Communion admittirt würde, und endlich alles der geistlichen Decision überlassen, allegirend, daß solches den Principiis suæ Religionis gemäß seye, das haben nun die Deputati Augspurgischer Confession endlich Ratione der Catholischen Kinder dahin gezeilet seyn lassen; Hingegen aber Ratione der Evangelischen Kinder dahin gegangen, daß selbige per Principia suæ Religionis & Juris communis vor dem 16. Jahr nicht pro discretis zu halten.

5.) Quoad ulum Communis Sigilli sind Deputati Augspurgischer Confession der Meynung, daß dem Catholischen Rath's Theil selbiges, um willen es eine Neuerung, und zumahlen der Kayserlichen Subdelegirten Gutachten, auch anderer Civitatum mixtarum Exempel ungemäß seye, allein nicht gebühren könne. Catholici vero sunt in contraria Sententia.

6.) Ratione Pluralitatis Votorum ist Deputatorum Augspurgischer Confession Meynung, daß Krafft Friedens-Schlusses (Art. 5. §. 2. vers. Pluralitas & §. 19. ac 20.) nicht nur in Collegio Syndicorum, sondern auch im geheimen und gangen Rath, in Causis Religionem directe vel indirecte concernentibus, aut quibusvis aliis negotiis, ubi res inter Catholicos & Evangelicos controversa est, so wenig als am Kayserlichen Hof oder Cammer-Gericht, die Pluralitas Votorum attendirt, sondern hierin falls die Parität observirt werden solle.

Gleichwie nun Ratione Pluralitatis Votorum in ipso Senatu man es ex Parte Catholicorum bey obangezogener klaren Disposition des Instrumenti Pacis verbleiben lassen; Also haben Sie sich aber der Pluralität der Votorum halber in Collegio Syndicorum (darauf dießfalls der Evangelicorum Gravamen vornehmlich bestanden) nicht dergestalt erklären wollen, daß man Evangelischen Theils damit zufrieden seyn können.

Sonsten haben Deputati Augspurgischer Confession wahr genommen, daß der Evangelische Rath's Theil zu Augspurg noch wegen des zweyten, dritten und fünfften Punkten, amore Pacis nachzugeben sich hätte disponiren lassen, dahingegen die Catholici von Ihrer Contradiction bey dem ersten Punkten abgestanden. Es bleibt aber dießfalls bey dem a toto Collegio Deputatorum gemachten Schluß, welchen auch die ex post Facto geänderte Vota minora nicht mehr ändern können.

Stadt Ravenspurg contra Catholicos daselbsten, seynd diese Gravamina den 1. Febr. 1651, a Deputatis laut darüber aufgerichteten Reccesses entschieden, wegen

des

1651.
Julius.

des Capuciner-Closters ist ein Vorschlag gethan worden, vermöge eines sub Sigillo Cancellariae Moguntinae in Duplo ausgefertigten, und beyden Theilen zugestellten Recesses, welchen Sie bey der Zustellung ad referendum angenommen.

Stadt Dünckelspühl. Seynd die streittige Punkten, theils a D. D. Commissarius, als Cosinß und Württemberg, entschieden, theils darüber Beschwörung geführt, etliche auch anhero remittirt, welche aber über alle angewandte Bemühung weder in der Güte, noch durch einen Entschied, obstante Paritate Votorum, beygelegt worden.

Catholici contra die Stadt Ulm. Ist die Cognitio und Executio den 4. Febr. 1651. an die ausschreibende Fürsten in Schwaben zum andern malß remittirt worden.

Grafen von der Lippe contra Jesuitas & vice versa. Ist exequirt P. P. soc. aber haben sich beschwehrt super facto Excessu.

In tertio Termino.

Gräflische Frau Wittib zu Sayn contra Abten zu Laach wegen Bendorff. Ist Hessen-Cassel und der Stadt Edln die Cognitio und Executio aufgetragen, und restituirt worden.

Eadem contra Chur-Erier wegen Freißburg, und beygelegener vier Kirchspielen. Ist den 26. Martii 1650. Commissio auf Chur-Edln und Hessens-Cassel ertheilet worden.

Eadem contra Herrn Graf Christian zu Witgenstein, wegen Alten-Kirchen u. Ist Commissio auf Chur-Maynz und Braunschweig-Lüneburg-Zell sub eodem dato ertheilt.

Stadt Hildesheim und Evangelische Landschafft contra Chur-Edln, Ist Chur-Maynz und Braunschweig-Wolfenbüttel die Cognitio und Executio aufgetragen, den 30. Aug. 1649. auch, so viel man Nachricht, exequirt worden.

Nebtisin zu Cappel und Evangelische Bürgerchafft zu Siegen contra die eingeführte Jesuiten. Seynd die Commissarii verordnet Chur-Maynz und Hainau-Münzenberg den 21. Mart. 1650. und von Ihnen die Sache expedirt.

Stadt Essen contra die Nebtisin daselbsten. Ist Chur-Edln und Brandenburg Commissio aufgetragen, den 19. Martii 20. 1650.

Stadt Herforden contra Chur-Brandenburg. Ist Commissio ad exequendum den 17. Octobr. 1650. an Chur-Edln und Sachsen-Lauenburg ausgefertigt, den 20. ejusdem Chur-Brandenburg ad Restitutionem durch Schreiben erinnert, auch den 5. Novembr. hernach diese Executions-Sache Ihrer Kayserlichen Majestät gleicher massen recommendirt worden.

Freyberg-Deßlingen contra Ehingen. Ist im Collegio für Freyberg erfennt, und denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Creynßes die Executio aufgetragen, auch bereits effectuirt worden.

Haylbronn contra Teutschen Orden. Ist Würzburg und Hohenlohe-Neuenstein Cognitio und Executio aufgetragen, im Octobr. 1650.

Haylbronn contra D. Walther Aachens Erben. Ist pro Haylbronn ad Cameram geschrieben worden, den 19. Julii 1650. den §. Debita Art. 4. Instrumenti Pacis hierinnen zu beobachten.

Schwäbisch-Hall contra Closter Schönthal. Ist in simili pro Hall an Kayserliche Majestät geschrieben worden, sub eodem dato.

Limpurg contra Commenthuren zu Haylbronn. Seynd Würzburg und Hohenlohe-Neuenstein zu Commissarien verordnet, den 17. Octobr. Anno 1650.

Pfalz-Sulzbach contra Chur-Bayern, und Pfalz-Neuburg, gehöret in die Pfalz-Sulzbachische Handlung.

Chur-Pfalz-Heydelberg wegen der Aemter Weyden u.

Die Sache ist durch die Parthey bey Ihrer Kayserlichen Majestät angebracht, und deren Decisio von dem Collegio allerunterthänigst recommendirt, auch Chur-Pfalz-Heydelberg wegen Abführung der Guarnison aus Weyda zugeschrieben worden.

1651
Julius.

1651.
Julius.

Pfalz = Sulzbach contra Neuburg. Ist diese Sache in Collegio angebracht und ventilirt, folgendes geraume Zeit gütliche Handlung gepflogen, und bey deren nicht erfolgten Effect in Collegio Deputatorum reallumirt, weiln man aber einer Meynung sich nicht vergleichen können, endlich, nachdem man viel Monath Zeit allein damit zugebracht, an Kayserliche Majestät remittirt worden, am Hilpoltstein = Hendeck contra Neuburg. Seynd Freysingen und Stadt Onolzbach contra Neuburg. Regensburg zu Commissarien verordnet, den 12. Octobr. 1650. Wolffstein contra Neuburg. Graf Joachim zu Dettingen wegen Christgarten. Seynd Commissarii Cosnig und Württemberg den 5. Novembr. 1650. verordnet. Magistrat zu Essfurth contra Cives & vice versa, ist vermittelst Bamberg und Württemberg, als Kayserlichen Commissarien, ausser etlichen an Kayserlichen Hof remittirten Punkten, verglichen und vollzogen.

1651.
Julius.

In tribus Mensibus.

Hans Christoph Haller contra Eger. Ist Kayserlicher Majestät recommendirt worden, damit Ihme zu demjenigen verhoffen werde, so sich in Krafft des Frieden = Schlußes gebührt.

Augspurgische Confessions = Verwandte zu Mainrode contra Bamberg. Seynd Chur = Maynz und Stadt Nürnberg den 26. Aug. 1650. zu Commissarien verordnet.

Freysberg = Justingen contra Obristen Keller. Ist nach der Sachen reiffer Ueberlegung von den Deputirten erkandt worden, daß dieser Casus ad Amnestiam nicht gehörig, dahero die Partheyen zum gütlichen Austrag erinnert, auch vor die von Freysberg an Kayserliche Majestät ein Intercessions = Schreiben, am 24. Novembr. 1650. ertheilt worden.

Brandenburg = Onolzbach contra Schwarzenburg. Seynd Commissarien verordnet, Bamberg und Stadt Nürnberg den 13. Octobr. 1650. und bestehet diese Sache ad Submissionem utriusque Partis auf Eröffnung der Urtheil.

Idem contra Pappenheim. Seynd zu Commissarien verordnet, Dettingen = Wallerstein und Stadt Nördlingen, die sich aber einer Meynung nicht vergleichen können, und deswegen die Acta ad Committentes remittirt haben.

Gräfin und Erben zu Brandenstein contra Chur = Sachsen. Ist Sachsen = Weymar zum Commissario verordnet, den 12. May 1650.

Landau contra Colbich. Seynd Bisthum Straßburg und Graf zu Hanau = Münsenberg zu Commissarien verordnet, am 5. Novembr. 1650.

Eadem contra Hohen = Eck. Ist Worms Bisthum und Hanau = Münsenberg verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Aach contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Brandenburg zu Commissarien verordnet.

Augspurgische Confessions = Verwandte und Reformirte zu Eöln contra Catholicos daselbst. Seynd Chur = Eöln und Braunschweig = Wolfenbüttel zu Commissarien verordnet.

Die von der Freyen Reichs = Ritterschafft in Schwaben, Francken, und am Rheinstrom. Seynd den 17. Octobr. 1650. die Commissiones ad cognoscendum & exequendum an verschiedener Creyße Stände, darinnen die Partheyen gefessen, als 1.) an Würzburg und Culmbach. 2.) Würzburg und Nürnberg. 3.) Chur = Maynz und Franckfurth. 4.) Bamberg und Culmbach. 5.) Teutsch = meister und Württemberg, ausgefertiget.

Nassau = Dillenberg contra Nassau = Hadamar. Ist zum Theil verglichen, Zweyter Theil. Ess ff 31

1651.
Julius.

zu Erörterung des übrigen aber Chur-Maynz und Hanau-Münzenberg, den 21. Februarii 1650. Commissio aufgetragen und vollzogen worden.

1651.
Julius.

Neylbronn contra Closter-Nessel, Item contra Elbster Schöndthal und Reißheim. Seynd in der Schwäbischen Creys-Designation begriffen, und ist derentwegen dessen Ausschreibenden Fürsten Cognitio & Executio aufgetragen, auch zum Theil verrichtet worden.

Stadt Weissenburg am Rhein contra Frey-Herrn von Hohen-Eck. Seynd Stifft Worms und Hanau-Münzenberg zu Commissarien verordnet.

Eadem contra die Burgfreystrißische Erben; Commissarii Stifft Straßburg und Hanau, Graf von Bruch zu Falkenstein. Commissarii Pfalz-Simmern und Baden-Baden, am 22. Octobr. 1650.

Baden-Durlach contra Chur-Pfalz, Pforzheim betreffend, haben die ausschreibende Fürsten des Schwäbischen Creysse die von hieraus empfangene Commissionem ad cognoscendum & exequendum Chur-Pfalz insinuir, darüber Seine Churfürstliche Durchlaucht sich alsobald erkläret, Sie begehrt Durlach keinen Eintrag zu thun, noch dasjenige, was von der Chur-Bayerischen Regierung beschehen, zu verantworten.

Eberstein contra Gronsfeld. Seynd Costniz und Württemberg pro Commissariis verordnet, weil sich aber die Subdelegirte über der Quästione An nicht vergleichen können, ist diese Sache ad Collegium remittirt, welches auch den 12. Septembr. 1650. pro Curatore ad Litem constituendo an das Cammer-Gericht zu Speyer geschrieben, und beruhet jeso auf einer Decision.

Idem contra Frauen-Alb. Ist durch des Schwäbischen Creysse Directores exequirt.

Althausen contra Teutschen Orden. Ist die Cognitio und Executio Würzburg und Onolzbach am 30. Aug. 1650. aufgetragen, auch allbereits erdrert und vollzogen worden.

Limpurg contra Thum-Capitul zu Würzburg. Ist die Cognitio und Executio Teutschmeister und Culmbach den 18. Octobr. 1650. aufgetragen worden.

Schweinfurth contra Hagfeld. Seynd Commissarii Teutschmeister und Culmbach verordnet worden, den 18. Octobr. 1650. und die Vollziehung bereits erfolgt.

Adeliche Jungfrauen des Closters Gnadenthal contra Diezische Regierung. Seynd Chur-Eblln und Waldeck zu Commissariis verordnet, den 9. Aug. 1650.

Lippe contra Knecht-Städten. Seynd Commissarii Nassau-Hadamar und Oldenburg verordnet, den 24. Aug. 1650.

Augsburgische Confessions-Verwandte und Reformirte in dem Fürstenthum Gölch. Seynd Commissarii Chur-Eblln und Braunschweig-Wolfenbüttel verordnet, den 28. April 1650.

Bentheim contra Kloster Brendeshagen. Seynd von Ihrer Kayserlichen Majestät des Herrn Bischoffens zu Osnabrück Fürstliche Gnaden und Oldenburg zu Commissarien verordnet, auch, nachdem die Subdelegati einer einhelligen Meynung sich nicht vergleichen können, und daher die Sache an Kayserliche Majestät als Committenten remittirt, seynd Allerhöchstdenckte Kayserliche Majestät den 7. Aug. 1650. um der Sachen Beschleunigung angelangt worden.

Alexander und Maximilian, Frey-Herrn von und zu Schwendi, contra die von Leyen. Ist Legatis Gallicis recommendirt worden, welche sich die Restitution zu befördern anerbotten.

Kauff-Bayern, wegen der ausgeschafften Jesuiter, wie auch des ersckenden Raths und anderer Klagen. Seynd zwar die Partheyen durch verschiedene Schrifften bey dem Collegio einkommen, worüber man sich aber annoch wegen der Partheyen Abwesenheit keines Schlusses vergleichen können.

Hohenlohe-Neuenstein contra Abten zu Schöndthal, Teutschmeister und Notenburg an der Lauber seynd zu Commissarien verordnet, den 22. Oct. 1650.

Mem

1651.
Julius.

Memmingen und Schwäbische Land: Voigten, ist in der Schwäbischen Creyß: Relation enthalten.

Hans Weit Stauber von Büttenheim.

Wolff Adam von Steinau.

Die von Hirschhorn contra Stifft Worms.

Seynd zu Commissarien verordnet Würzburg und Brandenburg: Culmbach den 12. Octobr. 1650.

Die von Helmstadt wegen des Guths Ober: Ehenheim. Ist die Sache im Junio 1650. denen Königlich Franckischen Gesandten recommendirt, und die Restitution zu verfügen von Ihnen versprochen worden.

Hutten contra Fulda. Seynd Commissarien Chur: Maynz und Sachsen: Gotha verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Die Ritterschafft in Francken, Orths Röhn und Werre, contra Fulda; Commissarii iudem 12. Julii 1650. verordnet.

Rassau: Saarbrücken contra Lothringen, gehöret ad Punctum Executionis & Guarantia.

Augsburgische Confessions: Verwandte in der Stadt Lide und andern Orten im Stifft Paderborn. Commissarii Rassau: Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Stadt Dpnabrück contra die Adelsche Ritterschafft und das Stifft. Seynd Rassau: Hademar und Oldenburg zu Commissarien verordnet, den 28. August 1650. Ist aber hernach an statt Hademar, so sich entschuldiget, Münster ernennet worden.

Besagte Stadt, wegen der Occasionis Belli hinc inde eingeschlichener Zölle.

Eadem contra die Go: gräfen daselbsten, iudem Commissarii, eodem daro.

Georg Kreußner contra Chur: Bayern.

Ober: Kirchen contra Chur: Edltn. Seynd Commissarii verordnet Rassau: Hademar und Oldenburg, den 5. Novembr. 1650.

Brandenburg: Dnolgbach contra Hagfeldt. Ist a Collegio hier oben in Causa Dnolgbach contra Würzburg per Sententiam erörtert, am 5. Novemb. 1650.

Michael Rumpff, Schwedischer Corporal. Ist nach beeder Theile Vernehmung klagender Rumpff, ob non fundatam Actionem, abgewiesen worden.

Grafen zu Castell contra Fuchsen von Dornheim. Seynd Teutschmeister und Nürnberg zu Commissarien verordnet, am 16. Octobr. 1650.

Waldeck contra die Münche von Glidtfeldt. Ist droben in der Waldeckischen auf Chur Maynz und Hessen: Darmstadt expedirten Commission begriffen.

Stadt Weyl contra Catholicos daselbsten. Haben beyde Theile Ao. 33. einen Vergleich mit einander gemacht, petunt Confirmationem illius, quae concessa.

Stadt Rempten contra allen Anspruch des Herren Prälaten und Convents daselbsten.

Commissarii seynd Directores Circuli Suevici verordnet, am 16. Octob. 1650.

Grafen von Wied contra Chur: Trier. Commissarii Chur: Edltn und Stadt Erfurth, den 21. Julii 1650.

Ritterschafft in Schwaben, des Biertheils am Kocher, contra Teutschen Orden. Ist in der Schwäbischen Creyß: Designation enthalten und exequirt.

Spätische Gammerdingische Vormünder contra Johann Sebastian Späten. Ist per Directores Circuli Suevici ad Iudicium ordinarium verwiesen worden.

Schwäbisch: Halle contra Brandenburg: Dnolgbach. Seynd Commissarii Teutschmeister und Hohenlohe: Neuenstein verordnet, den 16. Octobr. 1650.

Sämmtliche Kauffleute, wegen Abstellung der Zölle. Ist derentwegen an die ausschreibende Fürsten der 8. Creyße geschrieben, und die Verfügung berührter Abstellung erinnert worden, am 15. August und 9. Septembr. 1650.

Sff ff 2

Stoß.

1651.
Julius.

1650.
Julius.Stockhausen contra Salis Erben. Seynd Abt zu Fulda und Braunschweig-
Wolffenbüttel zu Commissarien verordnet, den 30. Aug. 1650.Rotenburg an der Tauber contra Hassfeldt. Seynd Commissarii Teutsch-
meister und Hohenlohe-Neuenstein, den 16. Octobr. 1650.Stadt Worms contra Jesuitas & Capucinos daselbsten. Ist verglichen
cum Capucinis, contra Jesuitas aber seynd Commissarii verordnet, Churs
Mayns und Franckfurth, den 16. Octobr. 1650.1651.
Julius.

§. XIII.

Abreise der
Gesandten,
und Endi-
gung des gan-
gen Con-
vents.

Endlich nahete nunmehr der Schluß dieser ganzen Negotiation herbey, und reiste der Württembergische Gesandte D. Heyder, Mittwochs den 28. Junii, auf erhaltene Avocatorien von Nürnberg ab: Welchem der Französische Gesandte d' Avangour am 7. Julii zu Fröhe nachfolgete, dem der Graf Drenstirn und der noch anwesende Braunschweig-Lüneburgische Gesandte D. Heyland das Geleite bis Furth gaben, und wolte anfänglich Graf Drenstirn gleich mit Ihm fort reisen, kehrete aber dennoch wieder zurück in die Stadt. Der Baron d' Avangour aber bezeigte sich etwas

melancholisch, weil Er in Puncto der General-Guarantie nicht hatte reussiren können, ließ sich jedoch beym Abschied vernehmen, daß, wann Er auch gleich zu Würzburg nicht reussiren sollte, Er dennoch auf Franckfurth gehen, und daselbst den äußersten Effort anwenden wolte, seine Intention annoch zu erreichen. Letztlich verreiste auch der Graf Drenstirn, Mittwochs den 12. Julii, von Nürnberg nach Würzburg, um allda den Französichen Gesandten d' Avangour in seinem Suchen zu assistiren.

Womit also dieser wichtige Congress sein völliges Ende glücklich erreichte.

SOLI DEO GLORIA.

